

IV.

Anhang:

Geschichte der Stadt Wiesbaden.

Gebührentarif für den Post- und Tele-
graphen-Verkehr.

Gesetzliche, polizeiliche und städtische
Vorschriften.

Gebühren-Ordnungen u. Bestimmungen.

Wiesbadener Beerdigungs-Institut Fritz & Müller

Telefon 2675



Telefon 2675

7 Schulgasse 7

in unmittelbarer Nähe der Kirchgasse.

Fabrik: **Dotzheimerstrasse 82** und **Walluferstrasse 3.**

Grosses Lager in

Holz- und Metall-Särge

mit kompletten Ausstattungen, fertig zur sofortigen
Lieferung.

**Sterbekleider, Steppdecken, Matratzen,
Kissen etc.**

den grössten Anforderungen entsprechend.

**Uebernahme aller auf die Beerdigung Bezug habenden
Angelegenheiten.**

Es genügt die einfache Anzeige bei eintretendem
Sterbefalle **Schulgasse 7.**

Alles weitere wird durch uns veranlasst.

Transport-Uebernahme nach dem In- und Ausland
durch geschulte, erfahrene Leute unter den koulantesten
Bedingungen.

Leichen - Verbrennung.

Privater Leichenwagen.

Dekorationen, Aufstellung von Katakalken und Kandelabern etc.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur allgemeinen Orientierung.

	Seite		Seite
Anordnungen d. städt. Behörden	871	Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Kurhaus	823
Bevölkerungs-Statistik	816	Preise der Plätze im Kgl. Theater	822
Fremdenführer	819	Preise d. Plätze i. Residenz-Theater	822
Fremde Münzsorten in Reichsmark	834	Preise d. Plätze i. Walhalla-Theater	822
Gebühren-Tarif f. den Post- und Telegraphen-Verkehr	827	Preise d. Plätze i. Varieté-Bürgersaal	823
Geschichte d. Entwicklung Wiesbadens	803	Preise für Trinkkarten am Kochbrunnen	823
Gesetzliche und polizeiliche Vorschriften u. Bestimmungen	835	Schlusschein-Steuer	832
Gewichte der deutschen Münzen	833	Steuerverhältnisse der Stadt	819
Leichen-Bestattungswesen	879	Tarif f. d. Eisenbahn-Gepäckträger	823
Münzen, Maasse und Gewichte (deutsche)	832	Tarif f. d. Gebühr. f. Dienstmänner	848
Münzen, Maasse und Gewichte (ausserdeutsche)	833	Tarif d. Wiesbadener Möbelheim (L. Rettenmayer)	824—825
Oeffentliche Bauten und Anlagen	818	Tarif für Stadtumzüge	826
Polizeiliche Anordnungen	839	Tarif f. Eisenb.- u. Ueberseeumzüge	826
		Verzeichnis der Briefkasten der Reichspost	831
		Wechselstempel-Tarif	832

Gesetzliche u. polizeiliche Vorschriften u. Bestimmungen.

	Seite		Seite
Accise-Ordnung	871	Bekanntmachung das Verbot des Befahrens einzelner Strassen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betr.	853
Accise-Tarif	875	Droschkentarif	842
Bekanntmachung betr. Verbot des Fahrverkehrs auf dem Marktplatze	854	Droschkentarif für Taxameter	847
Bekanntmachung betr. Ladenschluss	866	Gebührenordnung, betr. Erhebung von Abgaben für Ausfuhrkontrollen	877
Bekanntmachung betr. Ausschluss einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen	851—852	Gebührenordnung für die städt. Schlachth.- u. Viehhof-Anlage	877
Bekanntmachung betr. die An- und Abfahrt zum Kurhausprovisorium	841	Gebührentarif f. d. städt. Schlachthaus- und Viehhof-Anlage	878

	Seite		Seite
Gebührentarif für Benutzung der Marktwage u. d. Marktkellers	879	Polizei-Verordnung betr. Regelung der Umzugstermine bei Wohnungswechsel	841
Grundzüge der Städteordnung für Wiesbaden	839	Polizei-Verordnung über öffentl. Tanzlustbarkeiten u. s. w.	860
Marktgelder-Tarif	879	Polizei-Verordnung, betr. d. Verkehr in den Kochbrunnen-Anlagen	857
Polizei-Verordn. betr. d. Meldewesen	839	Polizei-Verordnung betreffend die Leichenschau	867
Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Fahrrädern	849	Polizei-Verordnung betr. das Verbringen von Leichen in die Leichenhalle	869
Polizei-Verordnung betr.		Polizei-Verordnung betr. die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten u. s. w.	869
a) die Benutzung des Trottoirs	855	Preuss. Einkommensteuer	835
b) die Bezeichnung u. Beleuchtung der Lastfuhrwerke	855	Schornsteinfegertarif	864
c) die Beseitigung der Winterglätte und die Benutzung von Eisflächen	856	Schornsteinfeger-Kehrbezirke	865
Polizei-Verordnung zur Verhütung von Beschädigungen öffentlicher Strassen und Anlagen	857	Steuertabelle	836
Polizei-Verordnung zur Verhütung von Belästigungen etc.	856	Steuerordnung betr. die Erhebung von Lustbarkeitssteuern	862
Polizei-Verordnung, betr. die An- u. Abfahrt am Kgl. Theater	854	Tarif der Taxameterdroschken	847
Polizei-Verordnung, die Reinigung d. Strassen betr.	858	Wahlgesetzl. Bestimmungen	836

Kurze Geschichte der Entwicklung Wiesbadens.

Von Dr. C. Spielmann, Stadtarchiv-Vorsteher.

Wiesbaden, die liebliche Stadt am Fusse des waldigen Höhegebirges, die alljährlich von Hunderttausenden Fremder besucht wird, ist eine der ältesten Städte Deutschlands; ihr Dasein reicht bis in die Zeit der Römerherrschaft hinauf.

Bekanntlich war bis in die letzten Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung Beginn in den rechtsrheinischen Gebieten das Volk der Kelten herrschend, das auch unserm Höhegebirge den fremden Namen *dun* oder *tun* (Höhe, latinisiert *taunus*) gegeben hat. Die Kelten sind von den Germanen verdrängt worden. Auf *Usipier* und *Tenkterer*, die ältesten germanischen Stämme, folgten die *Ubier*, auf diese die *Chatten* und *Mattiaker*. Die letzteren haben dem Gau unserer Gegend den Namen gegeben und auch der Stadt, die in dessen Mittelpunkt lag. Ob der Name *Mattiaker* ursprünglich keltischer Abstammung ist, darüber streiten sich die Gelehrten noch; zweifellos waren seine geschichtlichen Träger Germanen. Als solche traf sie *Claudius Drusus* mit seinen Legionen (um 10 vor Christo) auf seinen Heerzügen an. Die spätere Zeit verleihte ihr Gebiet dem des römischen Staates ein. *Ager Mattiacus*, *Civitas Mattiacorum*, *Cohors Mattiacorum* sind nunmehr stehende römische Ausdrücke. Das politische Zentrum der *Civitas Mattiacorum*, die etwa von der *Waldaffa* bis zum *Kriftelbache* und nordwärts über die *Höhe* bis zum *Grenzwalde* reichte, war *Aquae Mattiacorum*, wie die Stadt offiziell hieß, oder *Mattiacum*, wie man im Volke und in Schriften (*Plinius*, *Ptolemäus*) sagte, unser Wiesbaden, das, wenn es noch nicht bestand, damals gegründet, andernfalls aber erweitert und zur Stadt (*Munizipium*) erhoben wurde. Bereits unter *Augustus* erbauten die Römer zum Schutze der Niederlassung und der warmen Quellen (*Fontes Mattiaci*) und als militärische Zwischenstation zwischen dem *Brückenkopfe* *Castellum Mattiacorum* (*Kastel bei Mainz*) und den Befestigungen des späteren *Grenzwalls* (*Limes Romanus*, *Pfahlgraben*) eine *Feste* (*Kastell*) auf dem sogenannten *Heidenberg*, die anno 1838 ausgegraben wurde (auf dem Terrain des städtischen Krankenhauses und der oberen *Schwalbacher Strasse*). Sie war in Rechteckform, 500 : 450 Fuss mit 4 Thoren und 28 Thürmen errichtet und zwar von Soldaten der XIV. Legion, welche lange die Besatzung stellte, bis sie dann von der XXII. abgelöst wurde. Neben beiden lagen auch zeitweise andere Truppenteile dort. Die Besatzung war etwa 1200 Mann stark; die Soldaten beschäftigten sich neben und ausser der Dienstzeit (*Exerzitien*, *Manöver*) mit Herstellung öffentlicher und privater Bauten unter Leitung ihnen beigegebener Techniker. Zu ihrem Lebensunterhalte war ein sogenanntes *Vivarium*, ein Tiergarten, angelegt, dessen Begrenzung man verschieden angeibt, aber nicht sicher nachweisen kann. Vom *Kastell* liefen zwei breite, gepflasterte Heerstrassen nach *Mainz*, die *Bergstrasse* (*Dammstrasse*), etwa in der Richtung der heutigen *Schwalbacher*, dann *Moritzstrasse* und der *Biebricher Chaussee*, und die *Talstrasse* durch die Stadt, dann dem Laufe der *Mainzer Strasse* im *Salzbachtale* folgend. Rückwärts über die *Höhe* führte die *Militärstrasse*, der *Limburger* (*Platter*) *Chaussee* entsprechend, bis zum *Grenzwall*, der unter *Kaiser Antoninus Pius* (um 150 nach Christo) vollendet wurde.

Das *Kastell* blickte von der *Höhe* herab auf die Ansiedelung, die den Kern des heutigen Wiesbaden umfasste, sich an den *Heidenberg* lehnte und im Süden und Osten durch den Zusammenfluss der von der *Höhe* kommenden *Wässerchen* geschützt war. Die Ausdehnung der Niederlassung ging mindestens vom *Kochbrunnen* bis zum *Mauritiusplatze*, und wahrscheinlich war die

51*

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

heutige Langgasse schon damals eine Hauptstrasse. Unzweifelhaft hat Mattiacum seine Bäder, Basiliken und Tempel gehabt. Römischen Ursprungs sind die Thermen auf der Stelle des Schützenhofs (1783, 1833, 1839, 1847, 1865 aufgedeckt), des Römerbades (1815) und des Engel und Schwan (1902); sie bildeten gewiss den Mittelpunkt des Badlebens. Auf dem Mauritiusplatze stand die Kaufmannsbörse (Schola negotiatorum), vielleicht auch ein Tempel. Besonders gallische Gottheiten, die Quellgöttin Sirona, der Heilgott Apollo Toutiorix (gallischer Aeskulap) und die Kaufmannsgöttin Dea Rosmerta fanden Verehrung. Ein Jupitertempel wurde auf dem Terrain des Adler, ein Mitheas-Heiligtum auf dem des ältesten Kirchhofs (1902/03) entdeckt. Reste von Holz-, Ton- und Bleiröhrenleitungen sowie eines grösseren Aquäduktes, die gefunden wurden, deuten an, dass auf eine geregelte Wasserversorgung Bedacht genommen war. Ueberbleibsel gepflasterter Strassen, dass man den Verkehrswegen besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Andere Reste aus ältester römischer Zeit sind die Grabdenkmäler zu beiden Seiten der Heerstrassen (um 100 schon solche von Christen) und Votivsteine, militärische Inschriften, Trinkgefässe, Würfel u. a. mehr.

Da also Wiesbaden eine römische Stadt war, besass sie auch die Munizipalverfassung wie die Niederlassungen auf der linken Rheinseite. Als Stadtbehörde bestand der Gemeinderat (die Dekurionen), mit den Duumviren (Stadttrichtern) und den zwei Aedilen (Verwaltungsbeamten, Bürgermeistern) an der Spitze. Die Einwohnerschaft setzte sich aus den eingeborenen Mattiakern und den zugewanderten römischen Kolonen zusammen, die beide sich, in der ersten Zeit wenigstens, nicht durchdrangen, aber gut miteinander vertrugen. Man könnte also die heute scherzhaft so oft gebrauchte Unterscheidung von Virrechern und Haargeloffenen auch schon auf jene Zeiten anwenden. Die Beschäftigung der Einwohner war Badindustrie, Gewerbe und Handel. Dass Mattiacum ein frequentiertes Bad war, beweisen die zahlreichen von Kurfremden aus Anlass ihrer glücklichen Heilung den obengenannten Badgottheiten gewidmeten Votivsteine.*) Dass die Erzeugnisse der Industrie, besonders mattiakische Färbekugeln (Pilae Mattiacae, aus rotem Kochbrunnensinter), bis nach Italien gingen, berichtet uns Martialis.

Nur einmal, im grossen gallisch-batavischen Kriege (68—70), in dem die Transrhenanen den Versuch machten, das römische Joch abzuschütteln, beteiligten sich die Mattiaker am Kampfe gegen die Römer. Bald darauf aber kehrte wieder Friede und Verträglichkeit ein, die nicht mehr gestört wurden und fast zweihundert Jahre ununterbrochen andauerten (70—250). Zweifellos ist im Laufe dieser Zeit das Kulturleben herrlich aufgeblüht und hat auch eine teilweise Romanisierung der Mattiaker stattgefunden. In diese Epoche ist weiter die Niederlassung römischer Ritter, Kaufleute und Oekonomen zu verlegen, auf den Höhen und in den Gründen in Wiesbadens Umgebung. Villen und Wirtschaftsgebäude erhoben sich bei Bierstadt, auf dem Neroberg (nicht von Nero herzuweisen), dem Münzberg, im Höfchen, im Grundborn, am Steinkopf, in der Hasselt, bei Rambach, im Hollerborn, im Rödern, bei der Wellritz- und der Spelzmühle. Zweifellos hat auch das Christentum durch christliche Soldaten stille weitere Verbreitung gewonnen.

Aber um die Mitte des dritten Jahrhunderts nahm das friedliche Leben ein jähes Ende. Die germanischen Stämme hatten sich zu grossen Völkerbünden zusammengeschlossen und bedrohten seit etwa 230 stärker die Römergrenze. Blutig wurde ein halbes Jahrhundert hindurch um diese gerungen. Es waren in unserer Gegend besonders die *Allemannen*, die unablässige Angriffe und Einfälle machten. Einen besonders gefährlichen wies 255 der Tribun (spätere Kaiser) Aurelianus zurück. Kaiser Probus stellte 280 die alte Grenze noch einmal in ihrem ganzen Umfange wieder her; allein nach seinem baldigen Tode ging aller rechtsrheinische römische Besitz an die Germanen verloren.

Aus jener Zeit datiert der Bau der Heidenmauer, deren Reste inmitten der Stadt am ältesten Kirchhofe noch sichtbar sind. Sie war eine

*) Siehe die Sammlungen des Altertums-Museums.

römische Festungsmauer, die vom Kastell herab in schnurgrader Richtung bis zur Gegend der heutigen Marktkirche lief, wo sie endigte; sie ruhte in der Niederung auf Pfählen und hatte mehrere Türme. Nach einer Eroberung und teilweisen Zerstörung Mattiacums und des Kastells seitens der Germanen ist sie durch die auf kurze Zeit wiedergekehrten Römer zum Schutze des Stadtrestes (mit Ausschluss der Quellengegend) um 300 hastig errichtet worden.

Nach mancherlei Kriegswirren machten sich die Alemannen in unserer Gegend dauernd ansässig. Sie haben sich zweifellos auch in Mattiacum niedergelassen, wo das Badleben wieder aufblühte. Die Bäder auf dem Gebiete des Engel und Schwan wurden im 4. Jahrhundert noch benutzt. Der neue germanische Stamm, die Buchinobanten (Buchengauer), nahm das Gebiet der Civitas Mattiacorum und auch die Niederlassungen der Mattiaker in Besitz, welch letztere seitdem aus der Geschichte verschwinden. Fast das ganze vierte Jahrhundert hindurch kämpften die Alemannen mit den Römern um die Rheingrenze. Cäsar Julianus drang wiederholt (357 u. ff.) bis in unsere Gegenden vor. Den letzten Einfall machte Kaiser Valentinianus, welcher 371 den Buchinobantenkönig Makrian, der die warmen Quellen der Mattiaker (Aquae Mattiacae) gebrauchte, überfiel und zur Flucht zwang. Der Römer veranstaltete darauf eine umfangreiche Beute- und Verwüstungsrazzia, die ihn bis zum fünfzigsten Meilensteine, also weit über die Höhe ins Land hinein führte. Alle Dörfer, Villen, Höfe gingen dabei zu Grunde, so dass also die altrömischen Gründungen durch das eigene Volk vernichtet wurden.

Die Alemannen behielten unsere Gegenden in fortwährendem Kampfe mit den Franken, die von Norden andrängten, noch etwa bis zum Jahre 500. Mattiacum war aber jedenfalls und blieb verwüstet, ein weites Trümmerfeld. Nach dem Siege Chlodowechs über die Alemannen wurden die Franken die Herren; der König nahm den Buchengau wegen seiner Schönheit und Fruchtbarkeit als Eigengut an sich (Königssondergau, alt Kunigessuntere). Auf den Trümmern von Mattiacum siedelten sich nun Franken an; die Heidenmauer, die alle furchtbaren Zeitenstürme überdauert hatte, gab die Rücklehne der neuen Stadt ab. Frankengräber sind seitlich der unteren Schwalbacher und der oberen Dotzheimer Strasse aufgedeckt worden, darunter auch christliche. Und zwar scheint der christliche Totenhof an der Mündung der Friedrich- und Luisenstrasse in die Schwalbacher Strasse gelegen zu haben. Damals bestand (ca. 550 ?) wahrscheinlich bereits die Kirche zu St. Mauritius, die vielleicht schon zur Römerzeit auf den Resten der früheren Kaufmannsbörse zu Ehren des christlichen Feldherrn-Mätyrers Mauritius errichtet, hernach zerstört und dann wieder aufgebaut worden war. —

Die alte Bäderstadt tritt, nachdem sie fünfzehn Jahrhunderte (371—830) nicht mehr genannt wird, plötzlich unter einem ganz neuen Namen in die Geschichte ein, und den elfhundertjährigen Lauf der letzteren wollen wir nunmehr in raschen Schritten verfolgen (830—1900). Einhard, der Biograph Karls des Grossen, erwähnt in einer seiner Schriften, dass er 830 auf einer Reise in dem Castrum Wisibada übernachtet habe. Der Name unserer Stadt war also germanisch geworden und lautete Wisibad, latinisiert Wisibada. Wie er zu deuten ist, darüber gehen die Ansichten der Etymologen und Lokalhistoriker auseinander; am ehesten kann man sich derjenigen von Grimm-Wiesbaden anschliessen, der für „Salzbad“ eintritt, während manch anderer die populäre Deutung „Wiesenbad“ vorzieht. Später (882 und 965) kommt der Name Wisibadun vor, der an den modernen mehr anklingt und aus einer in der neueren Sprechweise nicht mehr gebräuchlichen pluralischen (Dativ-) Form entstanden ist.

Die Bezeichnung Castrum geht nicht etwa auf das damals längst zerstörte und fast verschwundene Römerkastell. Vielmehr bezieht sie sich auf die ummauerte Stadt, die sich, wie oben gesagt, an die Heidenmauer anschloss. Der fränkische Mittelpunkt der Stadt deckte sich nicht mit dem römischen; er lag vielmehr in dem Fronhofe oder Königshofe (Curtis regia), der Burg, die auf dem heutigen Schlossplatze erbaut worden war. Um sie gruppierte sich die bürgerliche Niederlassung, in einem Halbkreise von Mauer und Graben umschlossen. Beide letztere liefen von der Heidenmauer (an der Mündung der Graben-

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schneggelberger & Cie., Marktstrasse 26.

strasse in die Goldgasse) die Grabenstrasse (daher dieser Name) entlang zur Marktstrasse, wo das Obere Stadttor (später Uhrturm) stand, durch den Häuserblock zwischen Neugasse und Marktstrasse, die Ellenbogengasse querend, zur Mündung der Mauergasse in die Marktstrasse, wo das Untere Stadttor (quer über) stand, und dann im Bogen um das heutige Rathaus und die Kirche herum wieder zur Heidenmauer, zum sogenannten Stümper (stumpfen Turme) hinter der Kirche. Sie umschlossen die eigentliche Stadt. Jenseits der Heidenmauer lag das Quellengebiet, das sogenannte Sauerland, vor dem Oberen Stadttore der Flecken mit der Mauritiuskirche, beide blos durch Wall und Graben geschützt. Eigentliche Strassen haben hier ausser der Langgasse in der ältesten Zeit nicht bestanden; vielmehr charakterisierte sich die Niederlassung vor den Mauern als eine blose Anhäufung von Gehöften. Mit der Zeit wurde die Heidenmauer an zwei Stellen (an der Mündung der Strasse am Römertor in die Langgasse und derjenigen der Metzgergasse in die Goldgasse) durchbrochen und so die Verbindung des Fleckens und Sauerlandes bewerkstelligt. Wann dies geschah, ist nicht festzustellen. Endlich erfolgte auch beim Fronhofs ein Durchbruch der Mauer, vor dem heutigen Schlosse, nach der heutigen Burgstrasse zu.

Die Stadt Wiesbaden war also wie der ganze Gau königlich fränkisches Besitztum. Schon Ludwig der Deutsche indes schenkte Güter an das Kloster Bleidenstadt aus dem ansehnlichen Komplex von Aeckern, Wäldern und Weingärten, den der Gau umfasste. Die Könige und Kaiser sächsischen und fränkischen Stammes fuhren mit derartigen Schenkungen an ihnen geneigte Reichsstände fort. So kam es, dass der westliche Teil des Königssondergaus mit Wiesbaden am Ende ganz in den Besitz der Gaugrafen, d. h. der Grafen von Nassau überging, die stets treue Anhänger des Königs gewesen sind. Nach 1125, also nach dem Ausgange des fränkischen Hauses, wird der völlige Besitzwechsel sich rasch vollzogen haben, fast die ganze Umgebung war fortan gräflich nassauisch, und nach 1242 ging auch die Stadt in nassauischen Besitz über. Der älteste Lehnbrief (der erhalten ist) stammt freilich erst aus der Zeit König Karls von Luxemburg (1348); das besagt aber nicht, dass jener Belehnungsakt der älteste war. Als tatsächlicher erster Besitzer Wiesbadens erscheint beglaubigt König Adolf von Nassau. Die Stadt selbst besass frühe deutsches Stadtrecht, das heisst das Recht der Befestigung, der der Abhaltung von Märkten und der eigenen Gerichtsbarkeit.

Anno 1282 kam es, unbekannt aus welchen Ursachen, zwischen den beiden verwandten Besitzern des Königsgaus, den Eppensteiner Herren und den Nassauer Grafen, zum Kriege, in welchem erstere Wiesbaden zerstörten. Nach dem bald erfolgten Vergleiche wurden die Befestigungen stärker wieder hergestellt. Sie bewährten sich in dem Thronstreite zwischen Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich so trefflich, dass ersterer mit den Kurfürsten von Mainz und Trier 1318 fünf Wochen davor lag, ohne sie bezwingen zu können. Ludwig söhnte sich bald darauf mit dem Grafen Gerlach von Nassau aus und verlieh ihm später das Recht, in Wiesbaden eine Münze zu errichten und Heller zu prägen (1329). Unter demselben Kaiser wurde auf dessen Betrieb hin 1341 zu Wiesbaden das Landfriedensbündnis des Erzbischofs von Mainz und einer Anzahl wetterauischer Grafen, Herren und Städte beschworen. In einem gewissen Gegensatz zu diesem Bündnisse, in welchem die Bürgermacht dominierte, steht der 1379, zur Zeit der grossen Städtekriege zwischen den rheinischen und wetterauischen Grafen und Herren ebenfalls zu Wiesbaden geschlossene Löwenbund, der abwechselnd hier und zu Sankt Goar tagen sollte. Bei der Teilung der nassau-walramischen Lande (1355) kam Stadt und Herrschaft Wiesbaden an die alte nassau-idsteinsche Linie. Fehden im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte, in welche die nassauischen Grafen besonders bei ihren vielfachen Beziehungen zu Mainz verwickelt wurden, fügten der Stadt und ihrer Umgebung manchen Schaden zu. Anno 1469 eroberte Graf Otto von Solms durch Überfall Stadt und Burg Wiesbaden und liess sich huldigen. Wodurch er dazu veranlasst wurde und wie lange seine Herrschaft dauerte, ist unbekannt.

Die Kaiserbesuche, die Wiesbaden während des Mittelalters verzeichnen konnte, hat Otto in seiner Geschichte Wiesbadens zusammengestellt. Es

weilten hieselbst: 965 Kaiser Otto I., 1236 Kaiser Friedrich II. (Feier des Pfingstfestes), 1239 Kaiser Balduin von Romaniën (lateinischer Kaiser von Konstantinopel), 1293 und 1297 König Adolf, 1299 König Albrecht I., 1338, 1344 Kaiser Ludwig IV., 1408 König Ruprecht, 1442 und 1474 Kaiser Friedrich III. 1512 Kaiser Maximilian I.

Als der letztgenannte Fürst seinen Einzug in Wiesbaden hielt, da hatte dieses schon eine Wandlung erfahren. Anno 1508 war nämlich die Stadt und der Flecken (nicht das Sauerland) durch Graf Adolf mit einer neuen Mauer umzogen und befestigt worden, wobei die Bewohner der umliegenden Dörfer frönen mussten, aber auch das Recht erhielten, in Kriegszeiten in die Stadt zu flüchten. Das obere Stadttor verlor nunmehr seine Bedeutung als Tor, obwohl es wie auch die innere Mauer noch bestehen blieb. Es kamen drei neue Tore hinzu, das (alte) Mainzer Tor am Nonnenhofe in der Kirchgasse, das Stumpfe Tor an der Mündung der Schützenhofstrasse in den Michelsberg und das Heidnische Tor am oberen Ende der Strasse am Römertor.

Die grossen Bewegungen des sechzehnten Jahrhunderts gingen an Wiesbaden nicht spurlos vorüber. Der Bauernkrieg von 1525 veranlasste auch hier eine Rebellion, an deren Spitze ein gewisser M. Schweitzer stand, der mit den Rheingauer Insurgenten in Verbindung trat und im Namen des Volkes gleiche Ansprüche wie jene an die Herrschaft erhob. Es kam indes zu keinen besonderen Tätlichkeiten, und der Aufstand wurde schnell unterdrückt, ohne dass er für die Wiesbadener Bürger weiter üble Folgen gehabt hätte. Graf Philipp der Alther stellte nur die früheren Zustände wieder her. Doch begünstigte er die Reformation oder liess ihr doch freien Lauf. Zwei Jahrzehnte später, während des Schmalkaldener Krieges, 1547, als der kaiserliche Feldmarschall Graf von Büren mit seinem Kriegsvolke in Wiesbaden lag, brach auf unaufgeklärte Weise Feuer aus, das ausser dem steinernen Schlosse sämtliche Gebäude der Stadt bis auf zehn verzehrte, wobei auch alle Pergamente und Freibriefe der Bürger verbrannten. Dieses elementare Ereignis wiederholte sich 1561 und in geringerem Umfange 1563, 1570 und 1586. Uebrigens rührte die Herrschaft die Privilegien der Bürger nicht an, sondern bestätigte sie aufs neue. Als 1605 die alte nassau-idsteinische Linie ausstarb, folgte ihr im Besitze die nassau-saarbrückische, 1627 die neue nassau-idsteinische auch zu Wiesbaden.

Das siebzehnte Jahrhundert begann mit dem Konflikt der katholischen Liga und der protestantischen Union. Bereits 1609 befürchtete man einen Ueberfall Wiesbadens durch Kurmainz; Truppen des wetterauischen Grafenbundes, dem Graf Ludwig angehörte, rückten bereits zur Hülfe heran. Allein es war nur blinder Lärm gewesen. Aber bald brach der Grosse Krieg aus. Er brachte bereits 1619 Einlagerungen, 1620 den Durchzug des spanischen Feldmarschalls Spinola, der zwar die Stadt selbst mit Besetzung verschonte, aber zuließ, dass die Offiziere sich einquartierten und die Soldaten die Umgegend verwüsteten. Ferner waren die Jahre 1623, 1627 durch die schrecklichen Räubereien Schellhardts v. Görzenich, und 1629 durch Einquartierungen und Bedrückungen schlimm; die Siegeszeit Gustav Adolfs brachte nur vorübergehend Erleichterung. Von 1636—1646 war die Stadt und Herrschaft Wiesbaden nach der Achtung des Grafen Johann durch den Kaiser; Eigentum des Erzbischof-Kurfürsten von Mainz, dessen Versuch der Gegenreformation indes ebensowenig gelang wie seine redlichen Bemühungen, der Stadt aufzuhelfen, Erfolg hatten. Die Jahre 1634, 1635, 1639 und 1640 brachten auch Kämpfe in und um Wiesbaden. Am schrecklichsten aber wurde der Ueberfall vom 24. Oktober 1644 durch die Baiern unter Sporck und Wolf, die aus reiner Beutegier und Mordlust das Städtchen radikal ausplünderten, seine Bewohner umbrachten oder wegschleppten und alles verbrannten. Ein verlassenener Schutt- und Aschenhaufe lag Wiesbaden ein ganzes Jahr lang da. Trotzdem raubten dann noch die Franzosen 1645 alles nicht Niet- und Nagelfeste, und es folgten 1646 und 1648 neue Einquartierungen bei den wenigen zurückgekehrten Bewohnern. Das Aussehen der Stadt war trostlos. Nur wenige aufgebaute Häuser standen zwischen den Ruinen; die Mauern waren eingestürzt, die Gräben versumpft oder trocken, die Badhäuser erschienen zerfallen, die Strassen lagen voller

Schutthaufen, auf dem Marktplatze wuchsen Hecken und Sträucher, in denen Hasen und Feldhühner nisteten. Die Bevölkerung überschritt ca. 1650 nicht einige hundert Köpfe.

Graf Johann liess sich nach seiner Rückkehr, soweit seine geschwächten finanziellen Kräfte dies erlaubten, angelegen sein, Wiesbaden zu restaurieren und zu bevölkern. Er ermunterte und unterstützte die Bürger und zog Fremde heran. Allein seine Bemühungen hatten nur schwachen Erfolg; die neuen Kriege brachten in den Jahren 1672, 1673 und 1688 wiederum Lasten. Der dritte Raubkrieg, der in letztgenanntem Jahre begann, sollte indes in anderer Weise auch wieder zum Aufblühen Wiesbadens beitragen. Schon durch die erbarmungslose Austreibung der französischen Reformierten, mehr durch die entsetzliche Verwüstung der linksseitigen oberrheinischen Gebiete durch die Franzosen wurden Scharen der dort Wohnenden zur Flucht ins rechtsrheinische Land veranlasst. Fürst Georg August, der grosse Restaurator und Wohltäter Wiesbadens, erliess 1690 einen Freibrief für die sich zu Wiesbaden Niederlassenden und Anbauenden. Er liess gleichzeitig die Stadtbefestigung erneuern, die alten Strassen regulieren und neue (Neu-, Schul- und Nordseite der Mauergasse im Flecken, Saal-, Weber- und Spiegelgasse im Sauerlande) anlegen. Die in den Strassenreihen bestehenden Lücken mussten ausgebaut, die Schutthaufen entfernt, die Bäder wieder hergestellt werden. Die Zahl der Einwohner Wiesbadens betrug beim Beginn der Regierung dieses landesväterlichen, tatkräftigen Fürsten (1690) 137 Bürger, 36 Beisassen, 144 Frauen, 327 Kinder, insgesamt 644 Seelen, kurz nach seinem Tode (1722) dagegen 253 Bürger, 58 Beisassen, 262 Frauen, 756 Kinder, zusammen 1329 Seelen. Sie hatte sich also in dreissig Jahren verdoppelt.

Der spanische Erbfolgekrieg führte 1704 die holländische Armee unter General von Hompesch und die englische unter dem Feldmarschall Herzog von Marlborough durch unsere Stadt, wobei Requisitionen vorfielen und Lieferungen gemacht werden mussten, die — man bedenke die geringe Einwohnerzahl — stets schwer auf der Bevölkerung lasteten. Dasselbe war der Fall im österreichischen Erbfolgekriege 1743, als die pragmatische (englisch-hannöversische) Hilfsarmee für Maria Theresia unter König Georg von England vorbeizog; der König besuchte damals die Bäder. Im siebenjährigen Kriege, von 1759 bis 1762, drangsalierten die Franzosen verschiedentlich Stadt und Umgebung. Dann kamen dreissig Friedensjahre, welche die Fürsten Karl und Karl Wilhelm von der seit 1728 regierenden nassau-usingischen Linie benutzten, um namentlich der Kurindustrie zu grösserem Aufschwunge zu verhelfen, was ihnen denn auch gelungen ist. Aber alle ihre Bemühungen schienen durch die Revolutionskriege wieder in Frage gestellt zu werden. Die ersten Jahre dieser, 1792—1794, verliefen noch verhältnismässig ruhig, wiewohl Wiesbaden durch die mehrfache Belagerung von Mainz auch in Mitleidenschaft gezogen wurde. Beunruhigender wurde das Jahr 1795, das den ersten Durchzug des Maas- und Sambreheeres brachte. Schrecklich aber war's 1796; zweimal drangen die Franzosen vor und zweimal fluteten sie geschlagen zurück, allerlei Exzesse verübend. Doch sind Menschenleben dabei nur wenige verloren gegangen. Desto grösser war der Schaden in finanzieller Hinsicht; nach den im Stadtarchiv aufbewahrten Rechnungen belief er sich nur für die Monate Juni bis August auf etwa 60000 Gulden. Auch die folgenden Jahre, 1797—1800, gingen nicht ohne Bedrängnisse und Lasten ab, doch waren diese nicht so übermässig wie vorher. Noch lange hat die Stadt an ihren damals gemachten Schulden bezahlen müssen. Bei einer Kopffzahl von 2000 kamen schliesslich auf den Kopf 100 Gulden Schulden; eine für damalige Zeit doch sehr bedeutende Summe.

Der Friede zu Lunéville, 1801, stabilisierte endlich die Verhältnisse einigermaßen; der Reichsdeputationshauptschluss zu Regensburg, 1803, vergrösserte die beiden nassau-walramischen Fürstentümer bedeutend. Die Rheinbundsakte von 1806 endlich schuf das vereinigte und wiederum vergrösserte Herzogtum Nassau. Wiesbaden, das bereits seit 1744 Regierungssitz des nassau-usingischen Staates war, wurde nunmehr solcher für den gesamten Süden Nassaus, bis es 1816 völlig zur Landes- und Regierungshauptstadt erhoben wurde. Der Fürst, später Herzog Friedrich August, fing gleichzeitig mit der Erweiterung der Stadt an, durch Niederlegung der Mauern und Tore. Aus dem mittelalter-

lichen Städtchen begann allmählich die neue Kurstadt zu erblühen, deren immer stärkeres Anwachsen seit jener Zeit anfang, angedauert hat bis heute und auch wohl künftig andauern wird. —

Nun wollen wir einen Blick auf die innere Geschichte und Entwicklung der Stadt im Mittelalter und in der Neuzeit werfen.

Die Stadtverwaltung war in der Kärlingerzeit königlich. Sie übte der vom Landesherrn gesetzte Stadtrichter, Schultheiss, aus, der mit den von der Bürgerschaft gewählten (7—12) Schöffen das Recht sprach und die Verwaltung ausübte. Bezüglich der letzteren traten dem Schultheissen später zwei Rechner (Bürgermeister) zur Seite. Der Platz der Gerichtsverhandlungen (dreimal jährlich) war die Dingstätte unter freiem Himmel unter den Linden bei der Mauritiuskirche. Um 1400 wurden die Verhandlungen in die Schiesshütte neben dem Einhorn verlegt (heute Haus Marktstr. 34); das Blutgericht hielt man indes noch unter freiem Himmel auf dem Markte, in der Laube des Gasthauses zum Ochsen (auf dem Terrain des heutigen Schlosses, dem Hause Marktstrasse 20 gegenüber) ab. Pranger und Halseisen standen, bezw. waren am Markte angebracht, als Gefängnis dienten die Thor- oder Befestigungstürme; der Galgen, der Hinrichtungsplatz überhaupt, befand sich auf dem Königstuhl, nahe der Schönen Aussicht. Um den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, also mit dem Beginne der Neuzeit, erweiterte sich die Tätigkeit der städtischen Beamten, sodass wir allmählich zwei Kollegien, die Schöffen (Richter) und die Geschworenen oder Gemeindevorsteher (Verwaltungsbeamte und solche für freiwillige Gerichtsbarkeit) finden, erstere 14, letztere 7 an Zahl. Ausführende Gemeindebeamte waren die beiden Bürgermeister (Rechner), die Geldeinnehmer, Schätzer, Weinstecher, Schröter, Flurschützen, Aicher, Zeichengeber. Das Gericht hatte (seit etwa 1570) einen Gerichtsschreiber. Beamte der Herrschaft waren der Amtmann, der aber nur eine Repräsentationsstelle versah, und der Stadt- oder Oberschultheiss, der aus den Schöffen ernannt wurde; die Herrschaft griff kaum in die Rechte der Bürger ein. Nachdem die Schiesshütte baufällig geworden und die Sitzungen des Rates vielfach gewandert waren, wurde 1609 das neue Rathaus (das heutige alte) erbaut, wo Pranger, Pfahl und Halseisen angebracht wurden. Dort bemerkte man auch das Wappen des Stadtgerichts: die drei Lilien, und das der Stadtverwaltung, das ursprüngliche und eigentliche Stadtwappen: den Löwen mit den drei Lilien, beide dienten den gesonderten Kollegien zugleich als Siegel. Anno 1775 erhielt das Stadtgericht den Titel Stadtrat, seine Mitglieder den von Ratsfreunden. Erst die Gemeindeordnung von 1816 nahm dem Rate das Gerichtsrecht.

Der Stadthaushalt wurde stets durch das Einkommen aus dem Gemeindeseigentume in liegenden Gütern, und die Grund- und Gebäudesteuer (die Güter der Kirchen, der Edeln, der Klöster und geistlichen Stifte waren frei) das Jahrmakts- und Standgeld (letzteres mit der Herrschaft geteilt) bestritten. Abgaben an den Landesherrn waren die Bede, die Gewerbesteuer, die Weinschankgelder, die Abgabe der Feuer- und Schildgerechtigkeit und die Fastnachtshühner, sowie der Zehnte (der mit dem Kloster Tiefenthal geteilt wurde).

Die Bürger der Stadt waren teils Adelige, Vasallen des Landesherrn, teils eigentliche Bürger, d. h. Ackerbau- und Gewerbetreibende, alles freie Leute. Neben ihnen gab es noch Beisassen, d. h. Wohn- aber nicht Rechteberechtigte, Schutzverwandte, denen temporärer Aufenthalt gestattet war und Juden, welche ihre Schutzgelder zahlten. Altadelige Geschlechter waren in der Burg: die Edeln von Heppenheft, Knebel von Katzenelnbogen, Geroldstein, Schenk von Mainz, Lindau, Hud von Sonnenberg, Reifenberg, Aldendorf u. a.; auf ihren Höfen: die von Wiesbaden, Langeln, Koppenstein, Machenheimer, Gravenrod, Lindau, Dinheim, Schütz von Holzhausen, Köth von Wanscheid, Schröder u. a. Die Bürger hatten, wie gesagt, das Recht der Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, sie waren überdies von Fron-, Jagd- und Landmilizdienst frei. Sie besaßen ausser dem ihnen eigentümlich zustehenden Acker-, Wiesen- und Gartenlande Anteil am Allmend, d. h. dem Gemeindesamtgute: Wald-, Wiesen- und Weideland. Auch gab es zu Wirtschafts- und anderen Zwecken bestimmte sogenannte gemeine (allgemeine) Bauten in der Stadt: das gemeine Brauhaus, Backhaus und Badhaus, die gemeine Schmiede

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (über 100 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

und die gemeine Herberge. Die Bürger übernahmen auch ihren eigenen Schutz bei Kriegs- und Feuersgefahr. Die Letzen- (Befestigungs-) ordnung theilte den Umfang der Stadt in neun Abschnitte, zu deren Schutze eine Anzahl von Bürgern unter einem Letzmeister berufen war, (auch im Frieden). Dazu waren aus der Bürgerschaft drei Rotten zu je 20 Mann formiert, die unter Rottmeistern standen und die Besatzung der Tore und die Tagwacht bildeten. Vier Nachtwächter besorgten die nächtliche Sicherheit. Aehnlich war die Feuerwehr organisiert. Die Bürger übten sich im Schiessen und Exerzieren unter dem Stadthauptmann, der in Kriegszeiten die Stadtmiliz (das Aufgebot der Wehrfähigen) befehligte.

Die Beschäftigung der Bewohner Wiesbadens war mannigfaltig. Selbstverständlich blieb bei einer so kleinen Stadt mit ländlichen Verhältnissen der Ackerbau bis in die Neuzeit ein Hauptgegenstand des Erwerbslebens. Aber auch der Weinbau blühte früher in viel ausgedehnterem Masse als heute, und die Hänge der nordöstlichen Hügel vom Neroberg bis zum Leberberg waren mit Weingärten bedeckt. Daneben ist das Kleingewerbe (zünftige Handwerkerei und Krämerei) zu erwähnen. Anno 1807, also am Schlusse der alten und beim Beginne der neuen Entwickelungsepoche zählte die Stadt nach einem Verzeichnisse im Staats- und im Stadtarchiv auf 3071 Seelen: 1 Apotheker, 1 Bader, 23 Bäcker, 3 Buchbinder, 1 Buchdrucker, 2 Büchsenmacher, 1 Chirurg, 3 Dreher, 2 Gärtner, 8 Glaser, 1 Gürtler, 10 Häfner, 7 Hufschmiede, 4 Hutmacher, 2 Knopfmacher, 1 Korbmacher, 18 Küfer und Bierbrauer, 10 Leineweber, 11 Maurer, 17 Metzger, 3 Messerschmiede, 13 Müller, 6 Nagelschmiede, 1 Pflasterer, 4 Perückenmacher, 2 Posamentiere, 5 Rotgerber, 2 Säckler, 1 Sammetwäber, 7 Sattler, 6 Seiler, 5 Seifensieder, 2 Silberschmiede, 6 Schlosser, 36 Schneider, 4 Schönfärber, 1 Schornsteinfeger, 16 Schreiner, 7 Steindecker, 34 Schuhmacher, 1 Strumpfstricker, 19 Spezereikrämer und Händler, 1 Spengler, 5 Traiteure (Speisewirte), 2 Tüncher, 2 Uhrmacher, 4 Wagner, 8 Weissgerber, 3 Ziegler, 8 Zimmerleute, 1 Zinngiesser, 3 Zuckerbäcker. — Es bestanden früher vier bis fünf Jahrmärkte, die bis auf den Andreasmarkt eingegangen sind.

Die Bad- und Kurindustrie hat vielleicht mit der Wiedererneuerung der Stadt und der Wiederherstellung der Bäder in der Kärlingerzeit begonnen. Die ältesten schriftlichen Nachrichten darüber sind indes erst aus dem vierzehnten Jahrhundert erhalten, wo uns der Gelehrte Heinrich von Langenstein (Henricus de Hassia), 1383, die Schilderung eines Badfestes zu Wiesbaden giebt. Damals bestanden die Massenbäder, in denen Männer und Frauen gemein-am badeten, und das Bild, das uns entworfen wird, lässt das Badleben für unsere heutigen Begriffe recht sittenlos erscheinen. Der Herr Theologe mag aber in seinem Eifer für die Moralität etwas grell gemalt haben. Aus dem Jahre 1423 existiert eine andere schriftliche Ueberlieferung, wonach ein sehr reger Kurbesuch in Wiesbaden konstatiert werden kann, und woraus weiter hervorgeht, dass die Gäste Beköstigung und Bedienung teilweise selbst besorgten und dass für den Gebrauch des Bades Gegenleistung statt Barzahlung üblich war. Um 1500 begannen die Bäder sich Schilder und besondere Namen beizulegen, wiewohl letzteren bisher nur eines, das Kaiserbad (heute Adler?), g-führt hatte. Eine dritte Nachricht über Wiesbaden als Badeort giebt das Bäderbuch des Nürnberger Meistersingers Hans Folz, das etwa 1480 erschien.

Aus dem siebzehnten Jahrhunderte berichtet der Historiker alter Freund und Kupferstecher Merian über die Bäder zu Wiesbaden. Diese waren oben offen, d. h. die verschiedenen Abteilungen, die sich in einem Badhause befanden, besaßen bloss eine gemeinsame Decke. In dieser waren Oeffnungen zum Durchlassen der Dämpfe, zu welchem Zwecke auch das Dach Fenster oder Türmchen besaß. Seit 1688, wo Fürst Georg August die Trennung der badenden Männer und Frauen im Gemeindebade mittels Durchschlägen befahl, wurde allmählich diese Praxis zur Regel, und man begann nun auch Einzelbäder einzurichten. Die regelrechte Trinkkur kam erst in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts auf. Merian rühmt auch die gute Verpflegung mit Brot, Fleisch und Wein und die sorgliche Behandlung durch die Badbesitzer und Bewohner überhaupt, die sich besonders, was Bad und Wohnung betrifft, der Sauberkeit befleißigten.

Auch die Herrschaft sorgte für die Kurgäste, d. h. für deren Bequemlichkeit und Unterhaltung, und zwar ist hierin wieder Fürst Georg August der erste gewesen. Anno 1688 legte er vor dem Unteren Stadttore, auf dem Terrain zwischen Friedrich- und Rheinstrasse, an der Strasse nach Mosbach den (alten) Herrngarten an, zur Erholung der Kurfremden. Ferner führte er eine Allee vom Sonnenberger Tore zum Wiesenbrunnen (vor dem heutigen Kurhaase, 1808 verlegt, 1840, bezw. 1877 hinter der neuen Kolonnade neugefasst, 1894 beim Theaterbau eingegangen). Unter Fürst Karl entstand 1733 der Waisenhausegarten vorm (neuen) Mainzer Tore, (früherer Akzisehof) als Promenadegarten, und in der Folgezeit wurde eine bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts bestehende Allee, etwa dem Laufe der heutigen Friedrich-, Wilhelm-, Taunus-, Lehr- (Hirschgraben) und Schwalbacher Strasse folgend, um die Stadt angelegt. Um 1750 wurde der Rindsfussplatz (Kranz) mit Anlagen versehen, wo Abends der Thürmer mit seinen Gehilfen musizierte. Der alte Herrngarten wurde 1776 zum Teil verkauft und dafür der neue vorm Sonnenberger Tore (Nordhälfte des Theaterplatzes, Terrain des Nassauer Hofes, alten Theaters und Block'schen Hauses) angelegt, der bis 1812 bestand. Bei ihm waren die Kram- und Kaufläden aufgeschlagen, auch die Buden der Gänger (Akrobaten, Jongleure, Schauspieler). Andere Zerstreuung fanden die Kurgäste im Adler, Ritter und der Stadt Frankfurt. Ein festes Theater richtete man erst 1810 im Schützenhof ein, das unter herzogliche Leitung kam; dagegen wurde schon 1770 das Hazardspiel konzedierte, das hundert Jahre hindurch bestand.

Als berühmte Besucher der Bäder in der Neuzeit sind u. a. zu verzeichnen: Kurfürst Daniel von Mainz 1565 (Schützenhof), Moritz, Landgraf von Hessen-Kassel († 1632) des öfteren, desgleichen seine Witwe Amalie, 1743 König Georg II. von England (s. v.), 1787 Kaiser Joseph II. (Schützenhof), 1809 Wilhelm v. Wolzogen (starb hier und liegt auf dem ältesten Kirchhofe begraben), 1813 König Friedrich Wilhelm III. mit seinen Söhnen und Feldmarschall Blücher auf dem Durchzuge zum Rheine (Ball im Kurhause), 1814 und 1815 Goethe (im Bären).

Die kirchlichen Verhältnisse waren im Mittelalter einfach. Das Patronat der alten Stadtkirche zum hl. Mauritius besass der Graf; nur vorübergehend war es im Besitze der Deutschordensritter und zum Teil in demjenigen des Klosters Tiefenthal. Um 1540 führte Graf Philipp der Altherr die Reformation ein, oder vielmehr er liess sie zu (s. v.). Das Augsburger Interim half eine kurze Zeit lang der alten Lehre wieder oben auf. Dagegen führte Philipp der Jungherr 1559 die Reformation durch, und die kurze Regierungszeit seines Bruders und Nachfolgers Balthasar, der katholisch geblieben war, vermochte an der Thatsache nichts zu ändern. Stadt und Herrschaft Wiesbaden blieben nach dem Grundsatz: cuius regio, illius religio evangelisch. Auch die kurmainzische Herrschaft (s. v.), 1636–46, konnte der alten Kirche nicht den verlorenen Boden wiedergewinnen, und die Restitution der Grafen von Nassau befestigte die neue Lehre vollends. Der Landesherr war wie anderswo summus episcopus; die Gemeinde hatte drei Pfarrer; der dritte war Rektor der Schule und Pfarrer zu Klarenthal. Das Evangelium herrschte ausschliesslich in der lutherischen Form; doch brachte es die Durchdringung der Bewohner mit Andersgläubigen, besonders unter den Kurgästen mit sich, dass man mit dem Beginne der Epoche der Aufklärung, 1745, auch die reformierten Bekenner zuließ und ihnen nachher sogar den Bau einer Kirche (1791) erlaubte. Die beiden evangelischen Gemeinden verschmolzen 1817 zu einer einzigen evangelisch-unierten. Schwieriger war es mit der Gründung einer katholischen Gemeinde. Fürst Karl hatte zwar schon eine Anzahl von katholischen Bürgern rezipiert; doch waren diese zum Gottesdienste nach Frauenstein verwiesen. Ausnahmsweise durfte in der Kurzeit ein Geistlicher im Bären eine stille Messe lesen, für Einheimische und Fremde. Aber im Jahre 1800 erlaubte Fürst Karl Wilhelm der Gemeinde, im früheren Gasthause zum Rappen (Marktstrasse 34) einen Saal zum Betsaale herrichten zu lassen (im Hofe), dem Herzog Friedrich August ein Türmchen gestattete und zwei Glocken aus dem Kloster Tiefenthal schenkte. Die Zahl der Katholiken machte bald ein Drittel der Bevölkerung aus, und das Verhältnis ist bis heute trotz der steigenden

Zahl der Einwohner immer dasselbe geblieben. Nachher sind noch zwei alt-lutherische, eine anglikanische, presbyterianische, deutsch-katholische, alt-katholische und griechisch (russisch)-orthodoxe Gemeinde hinzugekommen. Die Juden wurden früher in Wiesbaden nicht geduldet und noch 1620 vier ihrer Familien, die sich „eingeschlichen“ hatten, gewaltsam fortgeschafft. Der tolerante Fürst Georg August dagegen liess sie wieder zu. Sie wohnten längere Zeit hindurch in der Judengasse (Metzgergasse) beisammen.

Das Schulwesen der Stadt Wiesbaden lässt sich nicht bis ins Mittelalter verfolgen. Da Wiesbaden kein Stift besass wie andere Städte, so kann von einer Stiftsschule auch nicht die Rede sein. Doch befand sich die älteste Schule, deren Erwähnung geschieht, bei der Stadtkirche und zwar in einem Gebäude zwischen Schulgasse und Mauritiusplatz. Unzweifelhaft ist sie von den ersten evangelischen Pfarrern reformiert und im Sinne melanchthonischer Bestrebungen zu einer humanistischen Lateinschule ausgestattet worden. Sie war die Stadtschule, die 1570 ein neues Gebäude auf der Stelle des alten erhielt, das 1730 abermals durch einen Neubau ersetzt wurde. Um dieselbe Zeit war eine deutsche Schule für die Kinder des Sauerlandes in der Birke (Webergasse 39) errichtet worden, und ausserdem bestand die Waisenhauschule (s. u.). Lehrer waren der dritte evangelische Pfarrer (s. v.), der als Rektor den Lateinunterricht gab, mehrere sogenannte Präzeptoren und der Kantor. Nach Otto bestanden um 1800 in der Stadt: 1. die Lateinschule unter dem Rektor (ca. 50 Schüler mit Unterricht in Religion, Latein, Deutsch, Griechisch (fakultativ), Geographie, Rechnen, Gesang), 2. zwei Knabenschulen (die erste die Knaben der ganzen Stadt vom zehnten bis vierzehnten Lebensjahre unter dem Kantor umfassend, mit Unterricht in Religion, Deutsch, Rechnen und Singen, die zweite die Knaben des vorderen Stadtteils vom sechsten bis zehnten Lebensjahre umfassend; Schülerzahl je ca. 90), 3. die Mädchenschule (für alle Mädchen des vorderen Stadtteils vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahre, ca. 120), 4. die Sauerlandschule (für die Knaben des Sauerlandes bis zum zehnten Lebensjahre, die dann in die erste Stadtknabenschule eintraten, und für die Mädchen des Sauerlandes für deren ganze Schulzeit, ca. 130); dazu kam noch die Waisenhauschule mit ca. 50 Waisenkindern, sodass die Gesamtschülerzahl ca. 530 betrug.

Anno 1806 wurde eine Schulreform vorgenommen, insofern als die Lateinschule mit einer privaten Höheren Mädchenschule verbunden und als Friedrichschule (von Herzog Friedrich August) zu einer höheren Lehranstalt erhoben wurde, mit drei Klassen und sechs Lehrern; sie sollte die Knaben fürs Gymnasium oder fürs praktische Leben Vorbilden. Seit 1817 befand sie sich in dem Schulgebäude am Schlossplatze; sie wurde damals zu einem Pädagogium erhoben. Auch die Stadtschule siedelte in das genannte Gebäude über. —

Nunmehr wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf das Aussehen, die Hauptgebäude und die nächste Umgebung der Stadt während des Mittelalters und der Neuzeit.

Die Ummauerung und Befestigung der inneren mittelalterlichen Stadt haben wir bereits kennen gelernt und erfahren, wie am Beginne des sechzehnten Jahrhunderts Graf Adolf auch den Flecken befestigte, das Sauerland dagegen nur mit einem Walle umgab. Dieser Wall zog sich vom Heidnischen Tore nordöstlich, dem Laufe der heutigen Saalgasse folgend, bis zum alten Hospital an der Ecke des Kochbrunnenplatzes, dann über diesen durchs Terrain des Nassauer Hofes zum Sonnenberger Tor (am Ritter), von hier in einem erst ein- dann ausspringenden Bogen, die Kleine, dann die Grosse Burgstrasse querend, hinter der Herrmühle her zum Stümper. Die Mauer um den Flecken ging vom Heidnischen Tore aufwärts südwestlich, stiess am Ausgange der heutigen Schützenhofstrasse in den Michelsberg ans Stumpfe Tor, lief von diesem abwärts, der Rückseite der Hochstätte (damals Säumarkt) parallel, zur Kirchgasse, wo am (alten) Nonnenhofe das (alte) Mainzer Thor stand, von da der Flucht der heutigen Mauergasse entlang, nach dem Unteren Stadttore. Nur auf der Strecke von diesem bis zum Stümper hinter der Kirche bildete damals noch die alte (innere) Mauer die Stadt-

grenze. Die Stadtmauer war mit Türmen und Bastionen versehen. Die Tore waren meist doppelte; einige hatten einen festungsartigen Aufbau und ein Wachthaus nebenan. Vor den Mauern befanden sich, an den Toren und bei einzelnen Bastionen überbrückt, breite Wassergräben, Weiher genannt, und, diesen zum Schutze vorgelagert, Dämme. Mit Otto zählen wir im Mittelalter rund um die Stadt zwölf Weiher. Von Türmen wird ausser dem Stümper noch einer am alten Hospital erwähnt.

Diese alte Befestigung ging in den Stürmen des grossen Krieges zugrunde. Fürst Georg August begann deshalb um 1690 die Erneuerung der Umwallung. Er legte an der Mündung der Neugasse (am Akzisegebäude) das neue Mainzer Tor an und schloss das alte an der Kirchgasse, restaurierte die übrigen und rückte das Sonnenberger etwas hinaus. Gleichzeitig wurden die Mauern wiederhergestellt. Auf der Nordwestseite der Stadt wurde die Mauer um den alten Kirchhof herum, den Hirschgraben entlang, dann hinter der Saalgasse her zum alten Hospital geführt. Diese Befestigung blieb bis 1806; da begann man sie niederzulegen. Weiher und Dämme gingen im vorigen Jahrhundert ein bis auf den Warmen Weiher und den Warmen Damm, welch ersterer erst 1806 verschwand.

Strassen und Plätze der älteren Stadt waren nur wenige vorhanden. In der Altstadt gab es nur eine Strasse und einen Platz: die Marktstrasse, die vom Oberen Tore (Uhrthurm) nach dem Unteren Tore an dem Marktplatze (h. vorderer Schlossplatz) vorüberführte. Im Flecken lagen die Kirchgasse, die Metzger- und die Badgasse (Langgasse), Säumarkt (Hochstätte) und Michelsberg, im Sauerlande die fortgesetzte Langgasse, die Gold-, Mühl- und Häfnergasse. All das waren meist ungepflasterte, krumme Verbindungswege zwischen den planlos angehäuften Gehöften. Fürst Georg August brachte Ordnung in das Chaos, liess die Häuser in die Reihe rücken und die Lücken schliessen. Auch neue gerade Strassen entstanden (s. v.) durch ihn, die Nordseite der Mauergasse, die Neu-, Schul-, Weber- und Saalgasse; aus kleineren Reueln (ruelles, Gässchen) wurden die Ellenbogen-, Kirchhof- und Spiegelgasse. Diese siebzehn Strassen waren die einzigen des alten Wiesbaden. Als zweiter Platz kam der Kranzplatz hinzu. Auf dem Marktplatze befand sich seit 1566 (1753 erneuert) der Marktbrunnen. Ausserhalb der Stadt lagen der Faulbrunnen, der Faulweidenbrunnen und der Wiesenbrunnen; letztere beiden sind eingegangen.

Das Hauptgebäude der alten Stadt war der Fronhof, später die gräfliche Burg. Sie lag auf dem heutigen Schlossplatze in Form eines Vierecks. Die Nordostseite lehnte sich an die Heidenmauer (vor der heutigen Schule) an, die Südwestseite kehrte sich der Mündung der Ellenbogengasse zu; westlich bildete der Graben (Grabenstrasse), östlich die Stadtmauer hinter der heutigen Kirche die Grenze. Das Frontgebäude am Schlossplatze war das Herrschaftshaus, die anderen Gebäude waren Wirtschafts- und Stallgebäude. Die Burg, wie sie uns im Mittelalter entgegentritt, mit starken Ringmauern, Türmen und Wassergräben, ist wahrscheinlich erst nach der Zerstörung von 1282, vielleicht von König Adolf, erbaut worden; es scheint auch, dass im fünfzehnten Jahrhunderte ein Umbau stattfand. Da seit dem folgenden Jahrhunderte die Residenz sich meist in Jdstein befand, so verfiel die Burg und wurde 1596 von Graf Johann Ludwig teilweise niedergelegt. Es entstand dafür das neue Schloss, dessen Hauptgebäude vor das der alten Burg gerückt wurde, Front nach der Ellenbogengasse, Durchgang nach der heutigen Burgstrasse. Das Schloss verlor den festungsartigen Charakter, und auch die Gräben fielen fort. Fürst Georg August liess 1694 einen neuen Stock aufbauen und das Ganze restaurieren. Seit 1744 dienten die Räume der Gebäude der fürstlichen Regierung und als Beamtenwohnungen. Das Schloss stand bis 1837 und teilweise noch später.

Stadtkirche war, wie erwähnt, die Kirche zu St. Mauritius, die auf den Grundmauern einer alten Basilika errichtet worden war, auf dem heutigen Mauritiusplatze. Der Haupteingang lag an der Kirchgasse. Der dritte Bau, im spätgotischen Stil, erfolgte 1488, und eine teilweise Vergrösserung seit 1717, (der Turm wurde erst 1768 fertig). Diese war aber ziemlich geschmacklos und wie es heisst, leichtfertig geschehen und erforderte ewige Verbesserungen. Die Kirche verbrannte 1850. Um sie herum war der älteste Kirchhof angelegt, wo

sich auch die alte Dingstätte unter den Linden befand. Seit 1573 wurden die Armen auf dem Kirchhofe vor dem Heidnischen Tore beerdigt; Fürst Georg August verlegte 1690 den Bürgertotenhof dorthin, wobei die Heidenmauer oberhalb des Heidnischen Tores links durchbrochen, der Kirchhof aber von der Stadtmauer eingeschlossen wurde. Anno 1753 erfolgte eine Erweiterung um den heutigen oberen Teil; 1832 wurde er geschlossen. Der Armenkirchhof befand sich seitdem beim Hospital. Ausser der Stadtkirche besass Wiesbaden im Mittelalter fünf Kapellen, deren Spuren aber sämtlich verschwunden sind. Die Michaelskapelle (Beinhaus) stand am Kirchhofe bei der Kirche, die Maria-Magdalena-Kapelle lag in der Burg, eine Liebfrauenkapelle im Hospital, die eine andere gleichen Namens auf dem Sande am Mühlbache (Mühlgasse); wo die Georgskapelle lag, ist unbekannt. Eine sechste vielleicht (auch Michaelskapelle?) lag auf dem Michelsberge. Anno 1791 erhielt die Stadt eine reformierte Kirche (steht noch auf dem Adler-Terrain) und 1800 eine katholische (im Rappen, s. v.).

Von den Gemeinen Bauten haben wir bereits gehört; die Lage der Schulen ist angegeben worden; das Brauhaus lag am Säumarkt (Hochstätte), das Backhaus in der späteren Sauerlandschule, die Schmiede am Alten Mainzer Thore, das Badhaus gegenüber dem heutigen Gemeindebade (bis 1884), die Herberge war seit 1594 im Goldenen Löwen (Marktstrasse 13). Das Schlachthaus lag an der Grabenstrasse (Terrain des heutigen Bäckerbrunnens). Das Rathaus wurde, wie erwähnt, 1609 auf der Stelle des angekauften Hattsteiner Hofes an der Ellenbogengasse erbaut und 1725 und 1828 erneuert, aber leider derart, dass das letzte Mal die alten Erker und das Zierbalkenwerk entfernt wurden. Ums Jahr 1350 gründete Graf Gerlach von Nassau das Hospital, das in der Nordwestecke der Stadt auf dem Terrain des heutigen Kochbrunnenplatzes erbaut wurde; es hiess zum hl. Geist. Anno 1573 wurde ein neues Gebäude errichtet, das Sondersiechenhaus, und zum Hospital gezogen, wahrscheinlich auch dieses erneuert. Der Grosse Krieg brachte auch hier Zerstörung. Fürst Georg August baute deshalb 1682 wieder ein neues Gebäude ohne Sondersiechenhaus, das 1732 ein neues Armenbad als Nachbargebäude erhielt; 1785 entstand ein vierter Neubau auf der Stelle des alten, der 1879 entfernt wurde. Das Armenbad war schon 1822 niedergelegt worden. Schliesslich ist noch das Waisenhaus zu erwähnen, 1723 vom Kircheninspektor Hellmund, einem grossen Wohlthäter der Stadt, im Sinne der hallisch-pietistischen Stiftungen begründet, (anstelle des heutigen Akziseamts und Leihhauses); es wurde 1804 aufgehoben. Als herrschaftliche Gebäude sind noch zu erwähnen die herrschaftliche Herberge zum Einhorn (1783 in Privatbesitz übergegangen), die herrschaftliche Münze, seit 1591 in einem Hause an der Marktstrasse (No. 15), aber nicht lange in Thätigkeit, später Wirthshaus, das Zuchthaus, 1768 erbaut, auf dem Michelsberge, seit 1810 Kriminal-, jetzt Polizeigefängnis. Als gräflich weilburgisches Besitzthum ist bis ins vorige Jahrhundert der Weilburger Hof zu verzeichnen, ein grosses Hofgut, dessen Zugang von der Marktstrasse aus war, (zwischen No. 11 und 13) und das sich mit Scheunen und Gartenland am Graben entlang bis zum Schlachthause und zur Rückseite der Goldgasse zog.

Adelige Höfe lagen meist an der Kirchgasse und stiessen mit der Hinterseite an die Hochstätte. Es waren hier folgende: der Hof der Edeln von Wiesbaden, nach mannigfachem Besitzwechsel der Mahrische Hof geheissen, (Kirchgasse 36, 38, 40) mit grossem Besitzthum (Garten) vor der Stadtmauer nach der heutigen Schwalbacher Strasse zu; der Hof der von Carben (heute Kirchgasse 42?), der von Gravenrod und von Lindau. Auf dem Michelsberge lagen die Höfe der Machenheimer und Heymershausen; der Hattsteiner Hof lag (s. v.) auf der Stelle des (alten) Rathauses; der Hof der von Dudenhausen war der spätere (s. o.) Weilburger Hof, der der Hud von Sonnenberg befand sich beim Uhrturme, der von Langelsche (Koppensteinische) auf dem Terrain des (neuen) Rathauses, zuletzt im Besitze des Oberforstrats Dern (Dernsches Terrain), von 1867—83 als Rathaus benutzt. Unbekannt ist die Lage der Höfe der von Biegen, von Waldeck und der Knebel von Katzenelnbogen. Kloster- und Stiftshöfe waren, der der Abtei Eberbach (Kirchgasse 44—48), der Nonnen von Tiefenthal (Kirchgasse 43, Storchnest, 1803 säkularisiert), der Karthäuser von Mainz, (später Langelsche, s. o.), des Sankt-Peter- und der

Sankt-Viktor-Stifts zu Mainz auf dem Terrain der Neu- und Schulgasse (um 1700 bei Anlage dieser Strassen in ihrem Territorium beschnitten, damals aber bloss noch aus Grundstücken ohne Gebäude bestehend), der des Kloster Altenmünster zu Mainz und der Abtei Bleidenstadt mit unbekannter Lage.

Die Quellen und Badhäuser von heute sind von alters her meist die nämlichen geblieben; andere sind eingegangen. Die berühmteste Quelle war der Kochbrunnen, dann folgen die Quellen des Schützenhofs und des Adlers, der Bäcker- und der Brühlbrunnen (früher in der Kleinen Webergasse). Seit dem sechzehnten Jahrhunderte begegnen uns folgende Badhäuser: um den Kochbrunnen das Armenbad (im Hospital, eingegangen), der Weisse Löwe (Römerbad), die Glocke (Weisses Ross), der Weisse Schwan, der Salm (eingegangen), die Blume (Europäischer Hof, eingegangen) die Rose, der Engel, die Linde, das Horn, der Rote Schild und der Mann (alle vier eingegangen), am Kranzplatze der Rindsfuss (Englischer Hof), der Spiegel und der Schwarze Bock; ferner: Adler, Goldner Brunnen, Bär (alle drei eingegangen), Goldne Kette, Goldne Krone, Schützenhof, (adliger Besitz der von Dinheim, dann der Schütz von Holzhausen, heute städtisch), Stern, Reichsapfel (beide eingegangen), Zwei Bücke, Halber Mond (eingegangen), Weisse Lilien, Goldnes Kreuz, Rebhuhn (Pariser Hof), Sonnenberg (eingegangen). Neuere Badhäuser sind: der Nassauer Hof, die Vier Jahreszeiten, der Kölnische Hof, der Rheinstein, jetzt Savoy Hotel, das Goldne Ross, das Kaiserbad, der Kranz.

Durch die Stadt zieht eine Anzahl von Bächen, jetzt zu Kanalisationszwecken (als Schwemmgewässer) verwandt und überwölbt, früher offen. Sie vereinigen sich sämtlich auf dem Warmen Damme in der Nähe der Englischen Kirche und bilden von da ab den zum Rheine gehenden Salzbach. Es sind: der Rambach aus dem Sonnenberger Tale, der Schwarzbach aus dem Nero-tale, der Dendelbach aus dem Adamstale, der Druderbach aus dem Wellritztale und dem Warme Bach aus der Stadt kommend, welch letzterer die warmen Abwässer mit sich führt. An diesen Bächen lagen oder liegen heute noch eine Anzahl von Mühlen, die zum Teil von Fürst Georg August konzediirt wurden: am Rambache die Diefenmühle, am Schwarzbache die Lohmühle (h. Beausite) und Firselmühle (1715), am Dendelbache die Walkmühle, Junkersmühle, Steinersmühle, Erkelsmühle (1719), Pfaffenmühle, Kimpelmühle (1692, heute Metzgergasse 22), Herrnmühle (h. Herrnmühlgasse 11), Pletzmühle, am Druderbache die Klostermühle (1700) und die Wellritzmühle (1712), am Salzbach endlich die Neumühle (1694), Steinmühle (1704), Kupfermühle, Spitalmühle (Spelzmühle), Hammermühle.

Die nächste Umgebung der Stadt war Feld-, Garten- und Wiesenland; die Weinberge befanden sich meist, wie erwähnt, an den Hügelgehängen. Die Gärten lagen nahe der Stadtmauer, die Wiesen in den Niederungen der Bäche, besonders „auf der Salz“, die Aecker weiter hinaus. Das Ackerland war in Winter-, Sommer- und Brachfeld eingeteilt, es zerfiel in Gewanne. Von Norden und Westen her, rückte der Wald dicht an die Stadt heran, hier bis in die durch den breiten und seichten Druderbach versumpfte Gegend der Wilderatis (Waldritz, Wellritz), wo er erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts stark gelichtet und über Klarenthal zurückgedrängt wurde. Die herrschaftlichen Aecker lagen unmittelbar vor der Stadt im heutigen Süding, gebunden, d. h. ungetrennt, und von einer Hecke umzogen (Beunde, Bain). Den bürgerlichen Besitz unterschied man in das Hollerbornfeld im Westen, das Hengert- oder Heimgartenfeld (nach dem Heimgarten, einem mit Bäumen besetzten Platze zur Erholung und Belastigung der Bürger benannt), in der Mitte, und das Weidenbornfeld im Osten. Dazu kam im Osten der Hainer, ein mit Niederwald und Gestrüpp bestandener Distrikt, zwischen den heutigen Ostend-Anlagen und der Frankfurter Strasse, im Westen die Wilderatis, das genannte Sumpfland. Beide wurden (s. o.) zu Anfang des 18. Jahrhunderts gerodet, bez. urbar gemacht. Auch gingen in den Besitz der Bürgerschaft die Gemarkungen der im fünfzehnten (?) Jahrhunderte ausgegangenen kleinen Dörfer Uffhoben (Distrikt Ueberhoben), Rode (Distrikt Rödern) und Seeroben über.

Die Besitzungen in der Gemarkung wurden geschützt durch den sogenannten Landgraben. Es war dies ein breiter und tiefer, mit Buschwerk

(Gebüsch) besetzter Graben, der an den Strassenübergängen überbrückt war. Spuren des Landgrabens finden sich noch zwischen Dotzheim und der Wellritz-mühle und vor der Adolphshöhe. — —

Es bleibt nun noch übrig, einen Blick in die neueste Zeit zu werfen.

Die Geschichte Wiesbadens seit 1806, wo es Hauptstadt des Südtails und seit 1816, wo es solche von ganz Nassau wurde, ist nicht mehr vorzugsweise politisch. Anno 1813 erlebte es die Besetzung durch die Schlesische Armee, und schon damals dachte Preussen an eine Annexion Nassaus. Diese erfolgte indes nicht. Vielmehr regierten die drei Herzoge Friedrich, Wilhelm und Adolf in segensreicher Weise noch über fünfzig Jahre. Unter ihnen hob sich Wiesbaden von einer Bevölkerungszahl von 4000 auf eine solche von 26000. Dabei nahm die Kurindustrie, unterstützt durch die vereinten Bemühungen der Herrschaft und der Bürgerschaft, einen mächtigen Aufschwung. Nach dem preussisch-deutschen Kriege von 1866 wurde Wiesbaden mit dem gesamten Herzogtum Nassau Preussen einverleibt.

Die Stadtverwaltungsbehörde wurde durch die nassauische Gemeindeordnung von 1816 neu organisirt; die richterliche Befugnis verlor sie, nur die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten behielt sie unter dem von der Staatsbehörde gesetzten Schultheissen. Das Revolutionsjahr 1848, das in Wiesbaden ziemlich ruhig verfloss, hatte die neue Gemeindeordnung von 1854 im Gefolge, die die Selbstverwaltung ganz in die Hände des von den Bürgern gewählten Bürgermeisters, Gemeinderats (Magistrats) und Feldgerichts legte. Die Städteordnung von 1891 hat darin mancherlei geändert, besonders das Bürgerrecht für jeden Preussen, der ein Jahr in der Stadt wohnt und mindestens vier Mark Staatssteuer zahlt, festgesetzt. Ueber die Stadthaushalts- und Steuerverhältnisse weiter hinten.

Die Bevölkerungszahl und ihr Steigen ersehen wir übersichtlich aus folgender Tabelle. Es hatte Wiesbaden Einwohner:

1807:	3071	1830:	8059	1860:	18804	1890:	64670
1815:	4303	1840:	11975	1870:	34000	1895:	74122
1820:	5516	1850:	13992	1880:	50238	1900:	86074

Das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 lautete: 86111 ortsanwesende Personen, darunter 38553 männliche und 47558 weibliche.

Eine vergleichende Tabelle der letzten sieben Volkszählungen zeigt das Anwachsen der Stadt innerhalb dreissig Jahren:

1. Dezember	1871:	35450	Personen, darunter männliche	16510,	weibliche	18910
1. "	1875:	43674	"	"	"	23563
1. "	1880:	50238	"	"	"	27861
1. "	1885:	55454	"	"	"	30590
1. "	1890:	64670	"	"	"	35706
1. "	1895:	74122	"	"	"	41151
1. "	1900:	86111	"	"	"	47558

Der absolute Zuwachs betrug also von 1871—75 im ganzen 8224, von 1875—80 im ganzen 6564, von 1880—85 im ganzen 5216, von 1885—90 im ganzen 9216, von 1890—95 im ganzen 9452, von 1895—1900 im ganzen 11930. Der durchschnittliche Jahreszuwachs machte aus von 1871—75 im ganzen 1645, von 1875—80 im ganzen 1313, von 1880—85 im ganzen 1043, von 1885—90 im ganzen 1843, von 1890—95 im ganzen 1890, von 1895—1900 im ganzen 2386. Der absolute Zuwachs in den letzten dreissig Jahren betrug zusammen 506,24, der durchschnittliche jährliche in dieser Zeit 1687 Personen. Der Ueberschuss der weiblichen Bevölkerung über die männliche stellte sich für 1871—75 auf 2430, für 1875—80 auf 3452, für 1880—85 auf 5484, für 1885—90 auf 6742, für 1890—95 auf 8180, für 1895—1900 auf 8908, oder entsprechend in Prozenten zur weiblichen Bevölkerung am Zähltag des betreffenden Jahres auf 12,8, 14,6, 19,7, 18,7, 18,9, 19,9, 18,9.

Die Personenstandsaufnahme von 1904 ergab 100 226 Einwohner, Wiesbaden ist somit in die Reihe der Grossstädte eingerückt.

Die Beschäftigung der Bürger ist annähernd dieselbe geblieben; doch ist der Ackerbau mehr und mehr zurückgegangen und dafür hat sich die Kurindustrie bedeutend gehoben und ist in den Vordergrund des Interesses gerückt. Geräuschvoller und gesundheitsschädlicher Industriebetrieb wird der Stadt ferngehalten.

Sehr günstig wirkten auf den Wohlstand der Bevölkerung die Bemühungen, die man bei der seit Erbauung des Kurhauses 1808—10 zunehmenden Fremdenfrequenz seit etwa 1820 auf grössere Nutzbarmachung der Thermalquellen verwandte, die damals in 24 Stunden 80 092 584 Kubikfuss Wasser spendeten, während der Bedarf für die vorhandenen Bäder nur 32 720 130 Kubikfuss erforderte. Die Vermehrung und Verbesserung der Badeanstalten, die Eröffnung der regelrechten Trinkkur am Kochbrunnen, 1822, der in der Minute 18697 Kubikfuss liefert, die neuen Anlagen, die Einführung der Gasbeleuchtung, 1848, und die Veranstaltungen zur Unterhaltung und Erheiterung der Kurgäste (altes Theater seit 1827, Hazardspiel, Lesesaal im Kurhaus, Bälle, Konzerte, Abendunterhaltungen daselbst, Feuerwerke, Gartenfeste, Rheinfahrten u. s. w.), all das veranlasste einen von Jahr zu Jahr sich erhöhenden Fremdenbesuch. Anno 1856 wurde eine neue Aktiengesellschaft zum Betriebe der Kuretablissemens gegründet. Sie erzielte trotz namhafter Aufwendungen für die Verschönerung Wiesbadens noch 1867 einen Reingewinn von 1263 540 Gulden, hauptsächlich aus den Eingängen des Spiels, und verteilte 1872 noch 73 Prozent Dividenden an ihre Teilhaber. Als das Institut der Spielbank mit dem Beginn von 1873 einging, glaubten daher manche, es werde der Kurindustrie ein schwerer Schlag zugefügt. Die Befürchtungen waren indes unbegründet; die Stadt nahm die Verwaltung der Kuretablissemens in die Hand und war rastlos bestrebt, sie auf der Höhe der zeitgemässen Anforderungen zu erhalten. Dank der Bemühungen der verdienstvollen Leiter des Kurwesens, Kurdirektor Ferdinand Heyl († 1897) und Otto von Ebmeyer, ist dieses stets fortgeschritten, ohne dass dabei dem Stadtsäckel laufende Lasten aufgeladen wurden. Dagegen hat das ausserordentliche Budget der Stadt durch nöthig gewordene Neubauten im Dienste der Kurindustrie manche erhebliche einmalige Aufwendungen machen müssen, und ebensolche stehen noch für die nächste Zeit bevor. Das alte Kurhaus wurde 1905 niedergelegt und wird ein neues an seiner Stelle errichtet. Als Kurhausprovisorium dient das neu hergerichtete Paulinenschlösschen.

Die Ausdehnung der Stadt innerhalb dreier Menschenalter (1810—1900) ist geradezu riesig fortgeschritten. Da, wo früher Feld, Acker, Wiese und Weide war, dehnen sich jetzt ganze Stadtteile aus. Nach Süden und Westen zu streben sie in die Ebene hinein, im Norden und Nordosten klimmen sie die Vorhügel des Taunus hinan, und im Osten dehnt sich eine förmliche Gartenstadt aus.

Seit 1806 begann man allmählich mit der Erweiterung des mittelalterlichen Wiesbaden. Die alten Stadtmauern wurden niedergelegt, Türme und Tore verschwanden nach und nach im Laufe der folgenden beiden Jahrzehnte. Vor den Toren des Südens eröffnete Herzog Friedrich August mit dem Bau der beiden herrschaftlichen Häuser (alte Gerichtsgebäude) die „Vorstadt“, die nach ihm benannte Friedrichstrasse. Bauplätze gab er kostenlos, gewährte Bauprämien und Steuernachlass. Bald entwickelte sich im Nordwesten eine zweite Vorstadt (1808) durch die Anlegung der Hospitalgasse (Nerostrasse). Dann entstand 1812 die Allee, später Wilhelmstrasse für grössere Bauten. Auf der Westseite der Stadt wurde der Wilhelmstrasse entsprechend und ihr parallel, die Schwalbacher Strasse angelegt, 1818 im Nordwesten die Taunusstrasse, 1818—28 im Süden die Luisenstrasse und 1826 begann die Bebauung des Röderbergs durch meist „kleinere Leute“ mit einfachen einstöckigen Bauten. Als hierauf gegen Ende der Regierung des Herzogs Wilhelm die Rheinstrasse von der Wilhelm- bis zur Schwalbacher Strasse auf der Nordseite bebaut war, hatte die Stadt um 1838 die charakteristische Fünfeckform erhalten, welche, die Altstadt umfassend, ihr Kern bis in die neueste Zeit geblieben ist. Beim Tode Herzog Wilhelms, 1839 zählte Wiesbaden ca. 11000 Einwohner.

Herzog Adolf liess alsbald an den fünf breiten, die Stadt umziehenden Strassen Terrain für Landhäuser abstecken und gegen Ende der fünfziger Jahre neue Bauquartiere jenseits dieser eröffnen. Damals begann die Bebauung des Wellritz-

tales, des oberen Heidenbergs (Kastellgegend), des „Grünen Viertels“ im Osten der Stadt, des Terrains westlich der unteren Schwalbacher und südlich der Rheinstrasse und der Platter Strasse; 1856 war die Adolfsallee nach Biebrich angelegt worden; 1859/60 entstanden die Anlagen des Warmen Dammes. Es ist also eine falsche Auffassung, wenn gesagt wird, erst seit der preussischen Herrschaft habe Wiesbadens grossartige Ausdehnung begonnen; letztere wäre aus sich selbst dennoch gekommen. Zu Anfang der siebziger Jahre erweiterte sich besonders der Westen und Süden der Stadt, dann trat eine ruhigere Zeit ein, bis zu Anfang der neunziger Jahre wiederum, diesmal eine allseitige stärkere Erweiterung begann, die seitdem andauert und durch den Bahnhofneubau noch erhebliche Steigerung finden wird.

Um dem Leser einen Ueberblick über die Entstehungszeit und folge der wichtigsten öffentlichen Bauten und Anlagen Wiesbadens zu geben, fügen wir zum Schlusse folgende Tabelle an (1808—1905).

- | | |
|---|---|
| 1808-10 Kurhaus. | 1875 Vorschussgebäude a. Schillerplatze. |
| 1813-17 Schlösschen (Museumsgebäude). | 1877 Neuer Friedhof a. d. Platter Strasse. |
| 1816-17 Friedrichschule (am Schlosspl.). | 1877-79 Evangelische Bergkirche. |
| 1817-19 Infanteriekaserne. | 1877-79 Schulen an der Rheinstrasse u. Bleichstrasse. |
| 1825-26 Alte (nördliche) Kolonnade. | 1877-79 u. 1889-90 Neues Krankenhaus. |
| 1826-27 Altes Theater. | 1879-80 Staatsarchiv. |
| 1828-29 Artilleriekaserne und Militär-Hospital. | 1880-81 u. 1889-90 Gewerbeschule. |
| 1829-31 Pädagogium u. Münze, (Human- und Real-Gymnasium). | 1881, 1887, 1898 u. f. Gebäude a. d. Neroberg. |
| 1832 Alter Friedhof a. d. Platter Strasse. | 1882-83 Höhere Mädchenschule (j. Mittelschule) an der Stiftstrasse. |
| 1837-40 Herzogl. (jetzt Königl.) Schloss. | 1882-84 u. 97-1900 Schlachthaus u. Viehhof. |
| 1838-42 Ministerial- (jetzt Regierungs-) Gebäude. | 1882-84 Schule an der Kastellstrasse. |
| 1838-39 Neue (südliche) Kolonnade. | 1883-87 Neues Rathaus. |
| 1838-39 Taunusbahnhof. | 1884-85 Neues Gemeindebad. |
| 1841-43 Palais Pauline. | 1886 u. ff. Kanalisationsanlage. |
| 1842-44 Schule an der Lehrstrasse. | 1888-90 Neue Trinkhalle. |
| 1845-49 Katholische Hauptkirche (Türme 1865-66). | 1889 Drahtseilbahn auf den Neroberg. |
| 1848 Gasbeleuchtung. | 1889-90 Dampfstrassenbahn Biebrich-Beausite. |
| 1848-55 Russische Kapelle. | 1891-92 u. 1895-98 Neue Gasanstalt |
| 1850 Hygieiagruppe a. d. Kranzplatz. | 1892-94 Evangelische Ringkirche. |
| 1853-62 Evangelische Schlosskirche. | 1893-94 Neues Theater. |
| 1854 Alte Trinkhalle. | 1893-95 Katholische Mariahilfkirche. |
| 1859-60 Anlagen des Warmen Dammes. | 1894 Kaiser-Wilhelm-Denkmal und Bodenstedt-Denkmal. |
| 1860-61 Landesbank-Gebäude. | 1894-97 Neues Justizgebäude an der Gerichtsstrasse. |
| 1862-63 Neuere Justizgebäude an der Friedrichstrasse. | 1896-98 Neue Kaserne a. d. Exerzierpl. |
| 1862-63 Erste Schule a. d. Michelsberg. | 1896 Elektrische Bahn nach den Eichen. |
| 1862-65 Anglikanische Kirche. | 1896-97 Schule am Blücherplatze. |
| 1863-69 Synagoge. | 1897-98 Elektrizitätswerk. |
| 1865 Waterloodenkmal auf dem Luisenplatze. | Anlagen im Nerotal. |
| 1866-68 Rheinbahnhof. | 1897 Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser Friedrich-Platz. |
| 1867-68 Oberrealschule a. d. Oranienstr. | 1898 Bismarck-Denkmal a. d. Wilhelmspl. |
| 1868-70 Zweite Schule a. d. Michelsberg. | 1898-1900 Höhere Mädchenschule am Schlossplatze. |
| 1869-71 Wilhelmsheilanstalt. | Anlagen im Dambachtale. |
| 1870 Wasserleitung. | 1899-1900 Altkatholische Kirche. |
| 1873-74 Kriegerdenkmale im Nerothale, auf dem Exerzierplatze und auf dem Friedhofe. | 1899 u. ff. Neue Bahnhofanlage. |
| 1875 Pferdebahn durch die Langgasse. | Umwandlung der Strassenbahnen in elektrische und Ausdehnung des Bahnnetzes. |
| 1875 Gefängnisgebäude a. d. Albrecht Str. | |

1900-1901 Akzise-, Leihhaus-, u. Feuerwehr-Gebäude.

1900-1902 Neuer Marktpl. u. Marktkeller.

1901-03 Schule am Gutenbergplatze.

1902-03 Ausgestaltung der Heidenmauer, Anlegung des Römertors.

1902-04 Umwandlung des Paulinenschlösschens z. Kurhausprovisorium.

Neues Polizeidirektionsgebäude.

1902-1903 Volksbrausebad a. d. Roonstr.

1903-1905 Oberrealschule a. Zietenring.

Die Steuerverhältnisse der Stadt.

Die Steuerordnung, betreffend die Gemeinde-Einkommensteuer zu Wiesbaden, vom 25. Februar 1895, bestimmt hauptsächlich folgendes:

Einkommensteuerpflichtig sind 1) die zu Wiesbaden ständig Wohnenden, 2) die länger als drei Monate daselbst Anwesenden, 3) diejenigen, welche nicht ansässig sind, aber dort Grundvermögen oder gewerbliche Anlagen haben, Handel und Gewerbe betreiben, oder an einer Unternehmung beteiligt sind, 4) Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc., 5) der Staatsfiskus. — Die Ausländer und die Angehörigen anderer, das ist nichtpreussischer, Bundesstaaten bleiben, falls sie sich nicht um einen Wohnsitz zu begründen oder des Erwerbes wegen hier niedergelassen haben, für das erste Jahr ihres hiesigen Aufenthalts von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit.

Die Steuerpflicht dieser Personen beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie sich ein Jahr, wenn auch mit Unterbrechungen, hier aufgehalten haben.

Die Einkommensteuer wird in Form von gleichmässigen Zuschlägen zur Staatssteuer nach deren Veranlagung erhoben; die Höhe des Zuschlags bestimmt alljährlich die Gemeindevertretung (für 1904/1905 waren es 100 Prozent). Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark. — Die Erhebung findet in dreimonatlichen Raten statt; die Hebungstage werden durch das amtliche Organ des Magistrats bekannt gegeben. Vorausbezahlungen des ganzen Jahresbetrags und einzelner Raten stehen frei. — Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung beim Magistrat schriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, die übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne dass eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des Betrags verpflichtet; die Verpflichtung erstreckt sich auf drei Rechnungsjahre rückwärts.

Als Zuschlag zu den Realsteuern wurden 125 % erhoben.

Die Gebäudesteuerveranlagung 1904 wies eine Gebäudezahl von 8140 auf. Von sämtlichen Gebäuden waren steuerfrei 591, darunter solche des Königl. Hauses 16, des Staates und der Gemeinde 102, für Unterrichtszwecke 46, für den Gottesdienst 10, für Geistliche 14, Armen- und Gefängnishäuser 51, Scheunen, Ställe etc. 352.

Der Gesamtanschlag der Einkommen- und Ergänzungssteuer in den zu beiden Steuerarten herangezogenen sechs Klassen betrug 2928872 Mark bei 29429 Consiten. Es wurde berechnet an Einkommensteuer pro Kopf in Klasse 1: 16,15 Mk.; in Klasse 2: 96,48 Mk.; in Klasse 3: 206,— Mk.; in Klasse 4: 481,60 Mk.; in Klasse 5: 1710,60 Mk.; in Klasse 6: 9323,40 Mk. An Ergänzungssteuer pro 1904 wurde erhoben pro Kopf: in Klasse 1: 14,16 Mk.; in Klasse 2: 34,33 Mk.; in Klasse 3: 65,95 Mk.; in Klasse 4: 152,72 Mk.; in Klasse 5: 538,83 Mk.; in Klasse 6: 1667,53 Mk.

Fremdenführer.

Lage, Klima und Thermen von Wiesbaden.

Wohl keine andere Stadt von der Bedeutung Wiesbadens kann sich rühmen, von so herrlichen Naturschönheiten umgeben zu sein, wie unsere alte Bäderstadt. In einem Thalkessel gebettet und umgeben von den waldigen Ausläufern des Taunusgebirges, ist ihre Lage eine unvergleichliche, eine wahrhaft paradiesische zu nennen, was sie zu einem ersehnten Wanderziel für viele Tausende macht. Das Klima der Stadt ist ein, selbst im Winter, sehr gemässigt und es gehört zu den Seltenheiten, dass der Schnee längere Zeit liegen bleibt, während gerade die Sommermonate durch eine sehr mässige

52*

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

durch laue östliche Winde bewegte Wärme, sich auszeichnen. Jedoch nicht allein Lage und Klima haben den Weltruf der Stadt begründet, der wesentlichste Faktor für ihre Anziehungskraft ist das Geschenk der Mutter Erde, welches sie den Bewohnern seit Jahrtausenden aus ihrem Schoosse entgegenbringt: es ist die heilende Therme. Aus grosser Tiefe bricht sich die grösste der Quellen, der „Kochbrunnen“, in einer Wärme von 55° R. ihre siegreiche Bahn durch das mächtige Gestein, und gewaltige Dampfvolken entstehen dem mythenhaften Boden.

Die Thermen von Wiesbaden sind alkalische Kochsalzthermen und werden hauptsächlich gegen chronischen Catarrh des Magens und Darmes, gegen Gicht, Zuckerruhr, Rheumatismus, Nesselsucht, Ischias, Frauenkrankheiten etc., sowie gegen Erkrankungen der Brustorgane, des Halses und Kehlkopfes mit Erfolg angewendet.

Die jährliche Frequenz der Stadt seitens der Fremden beträgt ca. 130,000 Personen, incl. Passanten. Obschon einige Spezialführer durch die Stadt und ihre Umgebung naturgemäss dem Fremden Ausführlicheres bieten können, so halten wir es doch für geboten, unserem Adressbuche wenigstens die meist interessirenden Details zur notwendigen Orientirung beizugeben. Der Fremde zumal, der zum erstenmale seinen Aufenthalt in unserer Stadt nimmt — und nur für diesen ist ja dieser Führer bestimmt — wird es uns Dank wissen, ihm einen kurzen Leitfaden mit auf den Weg gegeben zu haben.

Hat man einen der drei Bahnhöfe Wiesbadens, welche dicht bei einander liegen, verlassen, so betreten wir die beiden schönsten Strassen der Stadt, die alleesgeschmückte Rhein-, und bei der Wanderung nach rechts die stattliche Wilhelmstrasse, welche einen Teil des Kurparks umsäumt. Zahlreiche Hotels, Bad- und Privathäuser, in welch' letzteren auch meist Wohnungen und Zimmer an die Gäste vermietet werden, sowie reich ausgestattete Magazine mit allen möglichen Bedarfs- und Luxusgegenständen ziehen an unserem Auge vorüber. Das meiste Interesse für den Fremden, sowohl für denjenigen, welcher einer Kur wegen längere Zeit hier bleibt, als auch für den Passanten, wird in erster Linie das Kurhaus erregen. Wenn auch der Bau, welcher im Jahre 1810 errichtet wurde, aus der Ferne gesehen, einen wenig imposanten Eindruck macht, so präsentiert er sich doch in der Nähe durch die ihn stützenden 6 grossen und 24 kleineren jonischen Säulen als ein hervorragendes Denkmal deutscher Kunst im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Wirkt „der Kursaal“ — wie der Eingeborene den ganzen Bau nennt — nun schon von Aussen günstig auf den Beschauer, so ist dies nicht minder bei den inneren Räumen der Fall. Der grosse Konzertsaal, dessen Gallerie von marmornen Riesensäulen getragen werden, der Konversations-, der sogenannte weisse und rote Saal, sowie die Lesesäle, sie alle zeichnen sich durch Reichtum und Geschmack in der Ausführung aus. Täglich finden in dem grossen Saale, bezw. im Sommer im Garten, zweimal Konzerte statt, um 4 und 8 Uhr, ausgeführt von einem 45 Mann starken vorzüglichen Orchester. Stets wechselnde Unterhaltungen mannigfaltigster Art, grosse Künstler-Konzerte, Maskenbälle, Vorlesungen berühmter Gelehrter etc. bieten dem Besucher seltene Genüsse im Winter, Gartenfeste, Feuerwerke, Luftballonfahrten etc. im Sommer. Im Uebrigen entspricht das Kurhaus den heutigen Verhältnissen und dem so enorm gewachsenen Verkehr Wiesbadens nicht mehr, weshalb die städtischen Collegien die Erbauung eines neuen Hauses beschlossen haben. Für die Dauer der Bauzeit des neuen Kurhauses ist ein Provisorium im Paulinenschlösschen eingerichtet worden.

Obschon die sogenannte Kurtaxe in Wiesbaden nicht obligatorisch ist, d. h. nicht von jedem Gaste verlangt werden kann, so ist doch zum Eintritt in das Kurhaus eine Karte erforderlich. Taxe derselben siehe Seite 823 dieses Anhangs.

Einer der prächtigsten neueren monumentalen Bauten Wiesbadens ist das am 16. Oktober 1894 in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs eröffnete Königl. Theater. Intendant dieses Kunstinstituts ist Herr Dr. von Mutzenbecher. Sein Vorgänger, Herr von Hülsen, hat es verstanden, das von ihm geleitete Theater in kurzer Zeit mit in die erste Reihe der deutschen Bühnen zu stellen. Se. Majestät der Kaiser und König hat dem

Theater seine besondere Gunst zugewendet und dies schon durch häufigen Besuch desselben, öfters auch in Begleitung Ihrer Majestät der Kaiserin, dokumentirt.

Ausser den Veranstaltungen im Kurhause und im Königl. Theater bieten auch noch die Vorstellungen in dem von Herrn Direktor Dr. Rauch geleiteten Residenz-Theater, sowie zwei Spezialitäten-Bühnen den Fremden und Einheimischen eine stete Abwechslung. Von Denkmälern und sonstigen Sehenswürdigkeiten der Wissenschaft und Kunst nennen wir das kunsthistorische und Altertums-Museum in der Wilhelmstrasse, das Königliche Schloss auf dem Schlossplatze, (Besichtigung durch den Kastellan), die Griechische Kapelle am Abhang des Neroberges, die sechs Kirchen und eine hübsche Synagoge, das Kriegerdenkmal im Nerothal, das Denkmal der bei Waterloo gefallenen Nassauer Soldaten auf dem Luisenplatze, das Schillerdenkmal, das Bodenstedtdenkmal, die im Jahre 1894 bezw. 1897 in Anwesenheit Kaiser Wilhelm's II. enthüllten Denkmäler Kaiser Wilhelm's I. und Kaiser Friedrich's III., das 1898 enthüllte Bismarck-Denkmal, die 1900 bezogene Höhere Mädchenschule am Schlossplatz, die neuen Kochbrunnenanlagen, die neuen Anlagen im Nerothal, das neue Rathaus, den Ratskeller mit seinen schönen Gemälden u. A.

Was der Stadt etwa sonst an Sehenswürdigkeiten abgeht, wird durch die herrliche Umgebung hundertfach ersetzt. Prachtvolle, von guten Wegen durchkreuzte Laubholzwälder ziehen sich fast dicht hinter den Häuservierteln hin und spenden dem Wanderer eine erquickende Luft und kühlenden Schatten. Ein Blick von den Höhen des Neroberges wirkt so bezaubernd auf den Beschauer, dass es ihn immer wieder an diesen herrlichen Punkt hinzieht. Zu den Füßen liegt das Häusermeer der Stadt, in der Ferne senkt sich der blaue Himmelsdom auf die belaubten Höhen des Taunus und einem breiten Silberbände gleich durchzieht der sagenhafte Rhein die gesegneten Gefilde — ein wahrhaft entzückendes Bild!

Ein nicht minder schönes Panorama bietet die obere Bierstadterstrasse, wo der Taunus, das Sonnenbergertal und die Villen und Türme Wiesbadens das Auge erfreuen.

Von der Kuppel des auf dem Schiersteiner Berge belegenen neuen Möbelheims der Firma L. Rettenmeyer geniesst man einen herrlichen Rundblick auf die Stadt und die sie umgebenden Höhen, sowie in das liebliche Rheintal von Mainz bis Rüdesheim.

Plätze der Umgebung ausser dem Neroberg, wie die Leichtweishöhle, die Eichen, die Platte, die Fischzuchtanstalt, Fasanerie, Chausseehaus-Taunusblick, das Waldhäuschen im Adamsthal etc., das Bahnholz mit dem prächtig gelegenen Luftkurhaus bilden das Wanderziel vieler Tausende.

Der Aufenthalt in Wiesbaden ist für Jeden, welcher die Gaben der Kunst und Natur neben einem angenehmen Leben geniessen will, zu empfehlen und aus diesem Grunde ist es auch das Eldorado der wohlhabenden Klasse geworden.

Wiesbaden ist der Friedenshafen, in welchem das Schiff des Staatsmannes, des verdienten Militärs, des Industriellen etc. hinsteuert, um hier den Insassen abzusetzen und ihn die Früchte seiner Taten und seines Fleisses geniessen zu lassen.

Es sei hier noch auf eine **Trinkkur medizinischer Mineralwasser** hingewiesen, welche den Kurgästen neben dem Gebrauch der hiesigen Thermen die grosse Annehmlichkeit bietet **jede Heilquelle in ihrer natürlichen Temperatur** trinken zu können. Die bestrenommirte — seit 1780 am Platze bestehende — **Firma F. Wirth** hat in ihrem, dem Kochbrunnen direkt gegenüber liegenden eigens zu diesem Zwecke schön hergerichteten Lokale eine Einrichtung getroffen, die es ihr ermöglicht, ein jedes in- und ausländisches Mineralwasser in seinem natürlichen Zustande glasweise zu verabreichen. Es besteht wohl kein anderer Platz, an dem diese Gelegenheit geboten wird und wir freuen uns konstatiren zu können, dass Wiesbaden auch in dieser Richtung an der Spitze der Badeorte steht.

Preise der Plätze im Königl. Theater.

		Gewöhnl. Preise	Hohe Preise
		Mk.	Mk.
1 Platz	Fremdenloge im I. Rang . . .	10.—	14.—
1	" Mittelloge " I. " . . .	9.—	12.—
1	" Seitenloge " I. " . . .	7.50	10.—
1	" I. Ranggalerie	6.50	9.—
1	" Orchestersessel	6.50	9.—
1	" I. Parquett (1.—12. Reihe) . .	5.50	7.—
1	" Parterre	3.—	4.—
1	" II. Ranggalerie (1. Reihe . . .	4.50	6.—
1	" II. Ranggalerie 2. 3. 4. und 5. Reihe Mitte	3.—	4.—
1	" II. Rangg. (3.—5 Reihe Seite) .	2.25	3.—
1	" III. Rangg. (1. u. 2. Rh. Mitte). .	2.25	3.—
1	" III. Rangg. 2. Reihe Seite, und 3. und 4. Reihe.	1.50	2.—
1	" Amphitheater	1.—	1.40

Die Garderobegebühr beträgt für die Besucher des Parterre, des I. und II. Ranges 30 Pf., für diejenigen des III. Ranges und des Amphitheaters 20 Pf. pro Person. Billetverkauf von 11—1 Uhr und 1 St. vor Beginn der Vorstellung, in der Zwischenzeit im Reisebüro Schottenfels, Theater-Colonnade Bestellungen für Billets sind derart zu bewirken, dass gewöhnliche Postkarten mit Angabe der gewünschten Plätze in den am Fenster der Billetkasse (Colonnade) befindlichen Einwurf zu legen sind. Die Vorderseite dieser Postkarte ist mit der genauen Adresse des Bestellers zu versehen und gelangt erstere durch die Post an denselben mit einem Vermerk der Billetkasse, ob die Bestellung berücksichtigt werden konnte oder nicht, zurück. — Diese Postkarten können auch in ein an die Billetkasse des Königl. Theaters adressirtes, mit einer Freimarke versehenes Couvert gelegt und einem beliebigen Postbriefkasten übergeben werden, jedoch so zeitig, dass dieselben am Tage vor der Vorstellung bis Mittags 1 Uhr in den Besitz der Billetkasse gelangen. — Die zugesicherten Billets werden am Tage der Vorstellung von Vormittags 9—10³/₄ Uhr bei Rückgabe der mit Zusage versehenen Karte gegen Zahlung des Preises und einer Bestellgebühr von 50 Pf. für jedes Billet an der Billetkasse verabfolgt. Auswärtige Besteller können die betreffenden Billets auf Wunsch erst an der Abendkasse des Vorstellungstages in Empfang nehmen. Karten zu Vorbestellungen sind unentgeltlich an der Billetkasse und bei allen grösseren Buchhandlungen zu beziehen. — Die Damen werden höflichst gebeten, auf allen Plätzen im Zuschauerraum ohne Hüte erscheinen zu wollen.

Preise der Plätze im Residenz-Theater.

1 ganze Prosceniumsloge	Mk. 16.—	Sperrsitz, 1. bis 10. Reihe	Mk. 3.—
Fremdenloge	" 5.—	Sperrsitz, 11 bis 14. Reihe	" 2.—
I. Rang-Loge	" 4.—	Balkon (nummerirt)	" 1.—

Abonnementkarten: Loge: 50 Stück Mk. 142.—; I. Sperrsitz: 50 Stück Mk. 87.50;
II. Sperrsitz: 50 Stück Mk. 65.—; Balkon: 50 Stück Mk. 32.50.
Dutzendbillets: Loge: Mk. 36.—; I. Sperrsitz: Mk. 24.—; II. Sperrsitz: Mk. 18.—;
Balkon: Mk. 9.—.

Preise der Plätze im Walhalla-Theater.

Prosceniumsloge	Mk. 4.—	I. Parkett an Tischen	" 2.50.—
Fremdenloge	" 3.—	II. Parkett	" 1.50.—
Orchestersessel (numerirt)	" 3.—	Parterre	" 1.—
Balkon Seite (numerirt)	" 2.50.—	Entrée	" 0.75.—
Promenoir (Balkon)	" 2.—		

Variété Bürgersaal, Emserstrasse 40.

(Haltestelle der elektr. Strassenbahn.)

Preise der Plätze: III. Platz 30 Pfg., II. Platz 50 Pfg., I. Platz 75 Pfg., Reserv. Platz 1 Mk. Sonn- und Feiertags Nachmittags-Vorstellungen ermässigte Preise.

Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Kurhaus (Kurtaxe).

- I. Jahreskarte für Fremde, gültig für 12 Monate: 1 Person 30 Mk., jede weitere Person 10 Mk.
 II. Saisonkarte, gültig f. 6 Wochen: 1 Person 15 Mk., jede weitere Person 5 Mk.
 III. Abonnementskarte für Einwohner Wiesbadens, gültig vom Tage der Lösung bis Jahresschluss: 1 Person 20 Mk., jede weitere Person 5 Mk.
 IV. Tageskarte, gültig für den Tag an welchem sie gelöst wird: 1 Person 1 Mk.
 Die Karten von I—III sind Familienkarten, und gelten als zur Familie gehörig; die Ehegatten, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter.
 Der Eintrittspreis für **Künstler-Concerte** beträgt gewöhnlich 5, 4, 2½ und 2 Mk..
 (Auch Abonnement auf den ganzen Cyclus von ca. 12 Concerten.)

Preise für Trinkkarten etc. am Kochbrunnen.

Zum Trinken des Kochbrunnen-Wassers dürfen aus sanitären Gründen nur eigene Gläser benutzt werden.

Gläser sind am Kochbrunnen käuflich zu haben. Für Bedienung, sowie Aufbewahrung der Gläser sind an der Kasse Brunnenkarten zu lösen.

Eine Karte für 12 Monate kostet 5 Mk.

" " " 3 " " " 3 "

Passanten werden bis zu viermaligem Besuche kostenlos bedient, haben aber für leihweise Benutzung eines Glases 10 Pfg. zu entrichten.

Zum Besuche der Früh-Concerte am Kochbrunnen berechtigen die Curhaus-Saison-Karten zu 6 Wochen oder Jahres-Fremden-Karten.

1 Tages-Karte kostet	Mk. —.50
10 " " " " " " " " " "	3.—
20 " " " " " " " " " "	5.—

Tarif für die Gepäckträger auf den Stationen der Königl. Staatsbahnen in der Stadt Wiesbaden.

In dem Tarif für die Dienstleistungen der Gepäckträger treten an Stelle der seitherigen Sätze vom 1. August 1900 ab bei der Tarifstelle unter A 3 folgende Sätze:

A 3 auf Station Wiesbaden:

- a) für die Beförderung des Gepäcks aus den Wohnungen der Reisenden innerhalb des Stationsortes nach den Bahnhöfen und umgekehrt:
- | | |
|--|---------------|
| bei Gepäck bis zu 10 kg | — Mk. 30 Pfg. |
| bei Gepäck von über 10 kg bis zu 50 kg | — " 60 " |
| bei Gepäck von über 50 kg bis zu 100 kg | 1 " — " |
| bei Gepäck von über 100 kg hinaus für jede angefangenen 50 kg ausserdem mehr | — " 20 " |
- b) für die Beförderung des Gepäcks von einem Bahnhofe nach einem anderen:
- | | |
|---|----------|
| für 1 Gepäckstück | — " 20 " |
| für 2 bis einschl. 5 Gepäckstücke | — " 35 " |
| für jedes weitere Stück mehr | — " 10 " |

Wiesbaden, den 7. Juli 1900.

Königliche Eisenbahn-Verkehrs-Inspektion.

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
 Carl Schnegberger & Cie., Marktstrasse 26.



Aufbewahrungshaus

für Möbel und Hausrat aller Art, Reiseeffekten und Gepäck, Musikinstrumente, Kutschwagen, Automobile, Fahrräder etc.

Die Aufbewahrung kann erfolgen:
im allgemeinen Raum, oder in getrennten Räumen. Für wertvolleren Hausrat stehen gemauerte Separatkabinen (unter Verschluss der Mieter), sowie für wertvolle Koffer, Körbe etc.: ein Tresor mit eisernen Schränken (siehe Abbildung) gegen monatliche Miete zur Verfügung.



Die Miete beträgt **für eine Sicherheitskammer:**

Grösse	Höhe	Breite × Tiefe	1 Monat	Grösse	Höhe	Breite × Tiefe	1 Monat
Nr. 1	1 1/2 Stock	ca. 12-13 □-m	Mk. 15.—	Nr. 4	1 1/1 Stock	ca. 26 □-m	Mk. 25.—
" 2	1 1/1 "	" 15 1/2 "	" 18.—	" 5	1 1/1 "	" 48 "	" 40.—
" 3	1 1/1 "	" 20 "	" 22.50	" 6	1 1/1 "	" 60 "	" 50.—

für einen eisernen Schrank:

Grösse	Höhe	Tiefe	Länge	1 Monat
Nr. 1	1 m	1 m	1 m	Mk. 5.—
" 2	1 "	1 "	1,50 "	" 7.50
" 3	1 "	1 "	1,75 "	" 9.—

Tarif des Wiesbadener Möbelheim

Inhaber: L. Rettenmayer, Hofspediteur.

I. Wohnungs-Einrichtungen.

a) Ein- und Auspacken.

1	Packmeister	in der Stadt	pro Tag	Mk.	6.—
1	"	auswärts	" " excl. Eisenbahnfahrgehd	"	10.—
1	Gehülfe	in der Stadt	" " " " " " " "	"	4.50
1	"	auswärts	" " " " " " " "	"	8.50

b) Packmaterial

wird nach besonderer Preisliste zu billigsten Tagespreisen geliefert.

c) Transport nach dem Möbelheim.

1	einsp. Federrolle	(3,50 m lang) incl. Träger	Mk.	6.— bis 10.—
1	zweisp.	" (5 m lang) " "	"	12.— bis 18.—
1	grosse gepolsterter Möbelwagen	(5 m lang) incl. Träger	"	20.—
1	grosser	" (6 m lang) " "	"	22.50
1	grosser Gardinenmöbelwagen	(7 m lang) " "	"	22.50
1	8 m langer Bahnmöbelwagen	(von auswärts kommend)	"	30.—
1	18 □ m Eisenbahngüterwaggon	" " " "	"	36.—

während der Umzugszeit 14 Tage vor und 8 Tage nach dem 1. April und 1. October) erhöhen sich die Preise der pos. a u. c.

d) Lagergeld pro Monat:

		Im all-gemeinen Raum	Im besond. Abteil (Würfelsystem)
Der Inhalt 1	(5 m) lang. Möbelwagens (10 □ m Bodenfläche)	Mk. 7.50	Mk. 9.—
" "	1 (6 m) " " (12 □ m " " "	" 9.—	" 11.—
" "	1 (8 m) Bahnmöbelwagens (16 □ m " " "	" 12.—	" 15.—
1	" 1 (18 □ m) Eisenbahngüterwaggon	" 13.50	" 16.—

Kleinere Parthien entsprechend billiger.

Einzelne Stücke von 75 Pfg. an pro Monat.

Die Sätze erniedrigen sich bei auf längere Zeit festgemachter Lagerung.

Feuerversicherung (kann auch überschrieben werden)

pro 1000 Mk. deklarirte Summe pro Monat „ 0.25

II. Einzelne Privatgüter und Reisegepäck.

Pro Collo, im Gewicht bis 50 kg 75 kg 100 kg

	50	75	100	50	75	100
Lagergeld pro angefangener Monat	—	75	1	—	1	25
Feuer-Assekuranz (pro Monat, 200 Mk. = Min.	—	10	—	10	—	10
25 Pfg. (obligat.)	—	—	—	—	—	—

Ueber jede Einlagerung wird Lagerschein erteilt.

Alle Transporte und Einlagerungen erfolgen auf Grund der Transport- resp. Lagerbedingungen der Firma vom 1. 3. 1902.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (über 100 Bände) zur gefl. Benützung,
Carl Schnegelberger L Cie., Marktstrasse 26.

I. Stadt-Umzüge in Wiesbaden

Tarif der Firma **L. Rettenmayer**, Hofspediteur, 21 Rheinstrasse.

Z e i t.	pro Möbelwagen von 3 m Länge	pro Möbelwagen von 6 m Länge	pro Gar- dinenwagen von 7 m Länge	pro offene einspänn. Federrolle	pro offene zweispänn. Federrolle
ausser der Umziehzeit . .	M. 20.—	M. 22.50	M. 22.50	M. 10.—	M. 15.—

Bei mehreren Wagen Ermässigungen.

Während der Umziehzeiten (15. März bis 5. April und 15. September bis 5. Oktober) erhöhen sich die Preise wegen höherer Lohnkosten.

Bei grösseren Entfernungen schwierigen bergigen Terrains, entsprechender Zuschlag.

Ein- und Auspacken von Glas, Porzellan etc.:

Packer für diesen Zweck werden mit Mk. 6.— pro Tag berechnet; vom 15. März resp. Sept. bis 9. April resp. Oct. à Mk. 7.50.

Geldschränke über 6 Ctr. schwer werden berechnet. Leihen von Packkisten und Packkörben gratis.

II. Eisenbahn- und Uebersee-Umzüge

auf Grund von Besichtigungen gegen billigste Uebernahme — Pauschalpreise
unter Zugrundelegung der jeweilig geltenden Frachtsätze.

III. Verpackungen.

a) Allgemeine Güter.

a) Einpackerlohn.

pro Packmeister im Lagerhaus pro Stunde	Mk. —.60
„ „ in der Stadt	— .75

b) Packmaterial, wird auf Wunsch geliefert.

Packtuch, Verschnürleine, Nägel, Makulatur, Rollenpapier, Seidenpapier, Oeltuch, Heu, Stroh, Holzwohle, Holzwohl-Seile, Verreifen mit Eisen, Holz, Watte, Strohhüllen, Latten, billigst, zu den jeweiligen Tagespreisen.

b) Special-Güter.

Klavier-Verpackungen und Transporte in der Stadt und nach Auswärts.

a) Tarif in der Stadt.

1 Pianoforte von der Bahn ins Haus	Mk. 4.— bis 7.50
Auspacken	„ 2.50 „ 3.50
Rücktransport der leeren Kiste zur Bahn und Expedition	„ 1.—
1 Pianoforte von einer Wohnung in die andere	
von parterre zu parterre	Mk. 4.—
für jede Etage weiter	Mk. 1.—

bei schwierigen Treppen kommt ein entsprechender Zuschlag hinzu.

Flügel zahlen 50 Proc. bis 100 Proc. mehr, je nach Grösse und Gewicht.

b) Tarif nach Auswärts, (innerhalb Deutschlands).

Einschrauben in die Transportkiste	Mk. 3.—
Abholen des zu versendenden Pianos und Transport zur Bahn	Mk. 4.— bis 7.50
Flügel zahlen 50 Proc. bis 100 Proc. Zuschlag, je nach Grösse und Gewicht.	
Prämie für Assecuranz gegen Eisenbahn-Unfallschäden 30 Pfg. per 100 Mk.	

Fahrräder-Verpackung und Versand.

Abholen und Expedition, Inland Mk. 1.—. Ausland	Mk. 1.75
Einpackerlohn eines Zweirades in einem vom Versender gelieferten, oder an- zufertigenden neuen, oder einen Leih-Verschlag der Firma	„ 1.50
Herstellung eines neuen Verschlages nach dem eigenen Modell der Firma	„ 6.50

Leihkisten für Fahrräder, Klaviere, Hunde, welche sofort nach Ankunft franco zurückzusenden sind.

Leihgeld für 1 Leihverschlag,	Fahrrad	Klavier	Hundekiste
wenn innerhalb 14 Tage franko retour geliefert,	Mk. 2.50	5.—	2.50
für jede weitere angefangene Woche	„ 1.—	2.—	1.—
Für Leihverschläge müssen je Mk. 5.— resp. Mk. 12.— deponiert oder nachge- nommen werden, nach Rückkunft wird dieser Betrag abzüglich der Leihgebühr zurückvergütet.			

Alle Transporte unterliegen den Transportbedingungen der Firma vom 1. 3. 1902.

Gebühren-Tarif für den Post- und Telegraphen-Verkehr.

I. Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen.

Gegenstand	Orts- u. Nachbarorts-verkehr. *)			Inland u. Luxemburg.			Deutsche Schutzgebiete			Oesterreich-Ungarn m. Bos.-Herzeg.**)			Liechtenst.			Ausland †)		
	Gewichtsstufe	Porto frnk. Pf.	unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. Pf.	unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. Pf.	unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. Pf.	unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. Pf.	unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. Pf.	unfr. Pf.
Briefe	bis 250 g	5	10	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	20 30	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	20 30	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	20 30	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	20 30	im Verk. m. d. Schweiz f. j. 20g im übrigen Verk. f. j. 15 g (ohn.Meistgew.)	20	40
Postkarten	einfache mit Antwort	2 4	4 —	einfache mit Antwort	5 10	10 —	einfache mit Antwort	5 10	—	einfache mit Antwort	5 10	—	einfache mit Antwort	5 10	—	einfache mit Antwort	10 20	20 —
Drucksachen	bis 50 g	2	unzulässig	bis 50 g	3	unzulässig	bis 50 g	3	unzulässig	bis 50 g	3	unzulässig	bis 50 g	3	unzulässig	für je 50 g (bis zum Meistgewicht von 2 kg.)	5	unzulässig
	üb. 50—100 g	3		üb. 50—100 g	5		üb. 50—100 g	5		üb. 50—100 g	5		üb. 50—100 g	5				
	" 100—250 g	5		" 100—250 g	10		" 100—250 g	10		" 100—250 g	10		" 100—250 g	10				
	" 250—500 g	10		" 250—500 g	20		" 250—500 g	20		" 250—500 g	20		" 250—500 g	20				
	" 500g—1 kg	15		" 500g—1 kg	30		" 500g—1 kg	30		" 500g—1 kg	30		" 500g—1 kg	30				
Warenproben	bis 250 g	5	unzulässig	bis 250 g	10	unzulässig	bis 250 g	10	unzulässig	bis 250 g	10	unzulässig	bis 250 g	10	unzulässig	für je 50 g (bis zum Meistgewicht von 350 g)	5 min-dest. 10	unzulässig
	üb. 250—350 g	10		üb. 250—350 g	20		üb. 250—350 g	20		üb. 250—350 g	20		üb. 250—350 g	20				
Geschäfts-papiere	bis 250 g	5	unzulässig	bis 250 g	10	unzulässig	bis 250 g	10	unzulässig	bis 250 g	10	unzulässig	bis 250 g	10	unzulässig	für je 50 g (bis zum Meistgewicht von 2 kg.)	5 min-dest. 20	unzulässig
	üb. 250—500 g	10		üb. 250—500 g	20		üb. 250—500 g	20		üb. 250—500 g	20		üb. 250—500 g	20				
	" 500g—1 kg.	15		" 500g—1 kg.	30		" 500g—1 kg.	30		" 500g—1 kg.	30		" 500g—1 kg.	30				
Zusammengep. Gegenstände. (Drucks., Geschäfts-pap., Warenprob.)																Nur Drucks. u. Warenpr. zul. Taxe wie b. Warenpr.		
																Taxe 5 Pfg. für je 50 gr. Mindesttaxe 10 Pfg., wenn Send. n. Drucks. u. Warenpr., 20 Pf., wenn sie auch Geschäftspap. enthält.		

Wie bei den Geschäftspapieren.

*) **) †) Die Bemerkungen hierzu siehe nebenstehend.

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle.

*) Die Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, sind: Biebrich, Bierstadt (mit Kloppenheim), Dotzheim und Sonnenberg (mit Hessloch, und Rambach).

**) Sendungen nach dem Sandschak Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.

†) Gegenüber Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz im Grenzbezirk (30 km) ermässigte Taxe für Briefe, und zwar für frankierte Briefe 10 Pf. für je 15 g (im Verkehre mit der Schweiz für je 20 g), für unfrankierte Briefe 20 Pf. für je 15 g (im Verkehre mit der Schweiz für je 20 g). f. Dänemark ferner Mindesttaxe für Geschäftspapiere 10 Pfg.

Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., **Rückscheingebühr allgemein** 20 Pf. (Rückscheine nach dem Vereinsausland, ausgenommen China u. einige australische Inseln, nicht zulässig).

Eilbestellung zugelassen:

1) nach dem Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts bei gewöhnlichen Briefsendungen [Gebühr nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., nach dem Landbestellbezirk die wirklichen Botenkosten, mindestens 25 Pf.].

2) nach anderen Orten in Deutschland bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen [Gebühr nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalten bei Vorausbezahlung 60 Pf.].

3) nach Luxemburg, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein allgemein [Gebühr 25 Pf. muss vorausbezahlt werden; für Sendungen nach dem Landbestellbezirk wird Ergänzungsgebühr eingezogen], nach Bosnien, Herzegowina nur nach Postorten [Gebühr 25 Pf. stets vor auszuzahlen].

4) nach: Belgien, Dänemark (nur nach Postorten und mit Ausschluss von Island, Faröer, Grönland), Frankreich (mit Algerien und Monaco) Grossbritannien, Italien, Montenegro, Niederlande, Portugal, Schweden (nur nach Postorten), Schweiz, Serbien und einer Anzahl aussereuropäischer Länder [Gebühr 25 Pf. stets vor auszuzahlen; nach Orten ohne Postanstalten (soweit zulässig) werden die üblichen Eilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezählten 25 Pf. vom Empfänger erhoben.]

II. Wertbriefe und -Kästchen sind zulässig nach:

1. Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Meistgewicht 250 g; Wertangabe unbeschränkt. Im Verkehre mit Barbados sind Wertbriefe nur bis zu Mk. 2400.— zugelassen. Inhalt: Wertpapiere und Geldstücke.

Taxe für frankierte:

a. Porto: bis 10 Meilen 20 Pfg., über 10 Meilen 40 Pfg.

b. Versicherungsgebühr: für je 300 M. 5 Pfg., mindestens 10 Pfg.

Für unfrankierte Briefe 10 Pfg. Portozuschlag.

2. im **Weltpostvereinsverkehre**: nach Argent. Republik, Belgien, Bosnien-Herzegowina und Sandschak-Novibazar, Britisch-Indien, Britische Kolonien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark mit Faröer, Griechenland, Grönland (Island), den Dänischen Antillen, Deutsch-Ostafrika, Egypten, Erythrea, Frankreich, den Französischen Kolonien, Grossbritannien und Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kiautschou, Kreta, Luxemburg, Marokko, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, den Portugies. Kolonien, Russland, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Salvador, Tripolis, Türkei, Tunis und Zanzibar.

Mit Ausnahme von Deutschland, Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Kiautschou, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein ist die Gewichtsgrenze der Wertbriefe unbeschränkt. Inhalt **nur** aus Wertpapieren bestehend, mit Ausnahme von Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Montenegro, Serbien, Türkei und bei welchen auch Geldstücke zulässig sind.

Taxe stets vom Absender im Voraus zu entrichten:

1. Porto und Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort.

2. Versicherungsgebühr.

Wertkästchen (Meistgewicht 1 kg) dürfen **nur** Schmucksachen oder kostbare Gegenstände enthalten, keinesfalls aber Geld, Banknoten, Wertpapiere oder Dokumente.

III. Postanweisungen

müssen stets frankiert werden, sind zulässig nach:

1. **Deutschland.** Meistbetrag 800 M. Taxe: bis 5 M. 10 Pfg., über 5—100 M. 20 Pfg., über 100—200 M. 30 Pfg., über 200—400 M. 40 Pfg., über 400—600 M. 50 Pfg., über 600—800 M. 60 Pfg.

2. **Deutsche Schutzgebiete** (Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Kiautschou, Marschall-Inseln, Samoa, Togo) Meistbetrag und Taxen wie unter 1.

3. **Argentinien** (nur nach bestimmten Orten), **Australien**, **Belgien**, **Bosnien-Herzegowina** und **Sandsch. Novibazar**, **Brasilien**, **Britische Kolonien**, **Britisch-Indien**, **Bulgarien**, **Canada**, **Cap-Kolonien**, **Chile**, **China**, **Cuba**, **Dänemark**, den **Dänischen Antillen**, **Egypten**, **Finnland**, **Frankreich mit Algerien**, **Franz. Kolonien in Westafrika**, **Griechenland**, **Gross-Britannien und Irland**, **Honduras**, **Italien**, **Japan**, **Kongostaat**, **Korea**, **Kreta**, **Liberia**, **Luxemburg**, **Malta**, **Marokko**, **Montenegro**, **Niederlande**, den **Niederl. Kolonien**, **Norwegen**, **Oesterreich-Ungarn**, **Oranienfluss-Kolonie**, **Peru**, **Portugal**, **Portug. Kolonien**, **Rumänien**, **Russland**, **Salvador**, **Schweden**, **Schweiz**, **Serbien**, **Siam**, **Transvaal**, **Tripolis**, **Türkei**, **Tunis**, **Uruguay**, **Ver. Staaten von Amerika**, **Zansibar**.

Meistbetrag: 500 fr. bis 1000 fr. oder eine gleiche Summe in der Landeswährung. Taxe verschieden.

Für telegraphische Postanweisungen:

1. Postanweisungsgebühr. 2. Gebühr für das Telegramm

Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach:

Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten (einzelne Orte), Frankreich mit Monaco und Algerien, Grossbritannien und Irland, Japan, (Kobe, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama), Italien, Luxemburg, Montenegro (nach bestimmten Orten), Niederlande, Niederl. Kolonien (nur nach bestimmten Orten), Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (einzelne Orte), Rumänien (einzelne Orte), Salvador, Schweden (bestimmte Orte), Schweiz, Serbien, Siam (nur nach Bangkok), Tunis (einzelne Orte).

IV. Postaufträge müssen stets frankiert sein.

Durch Postauftrag können eingezogen werden innerhalb Deutschlands Beträge bis 800 M. Taxe 30 Pfg. — Ferner im Verkehr mit Belgien, Chile, Egypten, Frankreich mit Monaco und Algerien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Niederl. Ost-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tripolis, Türkei (einzelne Orte), Tunis. Meistbetrag etwa 800 Mk.

Gebühr wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

V. Pakete bis 5 kg einschl.

a. Für frankierte Pakete bis 5 kg **ohne** Wertangabe:

1. bis 10 Meilen 25 Pfg. 2. über 10 Meilen 50 Pfg.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um 50% erhöht.

Für dringende Pakete ist ausser dem Porto und etwaigem Eilbestellgeld eine besondere Gebühr von 1 Mk. zu zahlen. (Dringende Pakete müssen frankiert sein).

b. Für unfrankierte Pakete bis 5 kg **ohne** Wertangabe wird ausser den Sätzen unter a. noch ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben.

VI. Nachnahmesendungen.

Für Nachnahmesendungen nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar

bis 5 M. 10 Pfg.	100 bis 200 M. 30 Pfg,	über 400—600 M. 50 Pfg
5 bis 100 „ 20 „	200 „ 400 „ 40 „	„ 600—800 „ 60 „

Visiten, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben. — Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr von 5 Pfg. für je 300 M., mindestens aber 10 Pfg. bzw. die Einschreibgebühr von 20 Pfg. hinzu.

VII. Wichtige Bestimmungen

(Vergl. S. 811) Verkehr im Reichspostgebiete.

Zu einer Begleitadresse können drei Pakete gehören; jedem Nachnahmepaket muss eine besondere Adresse beigegeben sein.

Die Bestellgebühr beträgt im Ortsbestellbezirke von Wiesbaden:

Für gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pfg., über 5 kg 15 Pfg.

Für Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pfg., über 1500—3000 M. 10 Pfg., über 3000 M. 20 Pfg.

Für Postanweisungen 5 Pfg.

Sendungen, welche am Bestimmungsorte durch Eilboten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk: „**Durch Eilbote zu bestellen**“ und bei vorausbezahltem Botenlohn noch mit dem Zusatz: „**Bote bezahlt**“ versehen sein.

Gewöhnliche Briefsendungen an Empfänger nach dem Orts und Landbestellbezirke des Aufgabepostortes können ebenfalls durch Eilboten betellt werden. —

Die Einlieferung von **Einschreibsendungen und gewöhnlichen Paketen** nach Schluss der Postschalter ist gestattet; dieselbe hat beim Postamt 1 (Rheinstrasse 25) in der Eingangspackkammer zu erfolgen.

Die Gebühr für diese Sendungen beträgt:

1. Tarifnässiges Porto.

2. Besondere Gebühr von 20 Pfg.

Der Schriftwechsel, den laufenden Dienst betreffend, ist stets an die betr. Post- oder Telegraphen-Anstalt zu richten. — Die Ober-Postdirektion in **Frankfurt a. M.**, welcher die Leitung und Ueberwachung des Dienstbetriebes bei allen ihr unterstellten Verkehrsanstalten obliegt, nimmt dagegen die Beschwerden über die Bezirks-Postanstalten entgegen.

VIII. Telegramme.

Das Telegramm muss deutlich geschrieben sein; Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibg. etc. müssen vom Aufgeber bescheinigt werden.

Die Aufschrift muss den Empfänger bestimmt bezeichnen (Angabe der Strasse, Hausnummer).

Sämtliche Angaben eines Telegramms, ausgenommen die Interpunktionszeichen und der Beförderungsweg, sind taxpflichtig.

Die grösste Länge eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen; je 5 Ziffern werden als 1 Wort gezählt

Für dringende Telegramme wird der dreifache Betrag der Gebühr für gewöhnl. Telegramme berechnet. — Für Telegramme mit bezahlter Antwort wird, im Falle eine bestimmte Wortzahl vom Aufgeber nicht angegeben ist, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. — Bei Telegrammen nach dem Auslande muss die Zahl der vorausbezahlten Wörter in jedem Falle angegeben werden, z. B. Rp 5, Rp 20 u. s. w. — Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten. — Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden.

Für das gewöhnl. Telegramm wird auf alle Entfernungen **innerhalb** Deutschlands erhoben:

Eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pfg.

Für Stadttelegramme 3 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 30 Pfg.

Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Betrag ist bis zu einem solchen **aufwärts** abzurunden.

Für gewöhnliche Telegramme **ausserhalb** Deutschlands und zwar:
nach wird auch nur eine Worttaxe erhoben von:

Luxemburg und Oesterreich-Ungarn . .	5 Pfg.
Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz	10 "
Frankreich	12 "
Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden	15 "
Grossbritannien und Irland	15 " mindest. 80 Pfg.
Algerien, Serbien, Montenegro, Bosnien, Herzegowina, Russland, Spanien, Portugal, Bulgarien, u. Ost-Rumelien	
Tunis	20 Pfg.
Gibraltar	25 "
Griechenland	30 "
Malta, Marokko	40 "
Türkei	45 "

Der Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit diesen Ländern ist ebenfalls auf 50 Pfg. (ausser Grossbritannien und Irland) festgesetzt.

Briefkasten der Reichspost

sind aufgestellt und werden zu den auf der Leerungsplatte angegebenen Zeiten geleert,

- a) durch besondere Boten an Wochentagen 10 Mal und an Sonn- und Feiertagen 4 Mal:

Aarstr. 16.	Hirschgraben 21.	Philippsbergstr. 33.
Adelheidstr. 41 u. 86.	Humboldtstr. 19.	Querstr. 1.
Adolfsallee 37.	Jahnstr. 28.	Rheinstr. 47 u. 60a.
Adolfstr. 16.	Kaiser Friedrich-Ring 2,	Röderstr. 14.
Albrechtstr. 11.	50, 67 u. 86.	Rosenstr. 12.
An der Ringkirche 2.	Kapellenstr. 17, 42, 54 u. 79.	Rüdesheimer Str. 11.
Augustastr. 1.	Karlstr. 44.	Scharnhorststr. 20.
Bahnhofstr. 7.	Kirchgasse 22 u. 47.	Schiersteinerstr. 5 u. 15.
Bertramstr. 6.	Klarenthalerstr. 10.	Schlichterstr. 20.
Biebricherstr. 1.	Kleine Burgstr. 11	Schlossplatz 1a
Bierstadterstr. 11.	Kranzplatz 7.	(Wilhelmsheilanstalt).
Bismarckring 12.	Kurhaus Paulinenschlössch.	Schöne Aussicht 21.
Bleichstr. 27.	Langgasse 33 u. 42.	Schwalb. Str. 16, 29 u. 38.
Blücherplatz 2.	Lanzstr. 10.	Sedanplatz 1.
Bülowstr. 12.	Luisenstr. 10 u. 28.	Seerobenstr. 16.
Dambachthal 1.	Mainzerstr. 5.	Sonnenb. Str. 12, 32 u. 49.
Dotzheimerstr. 30a.	Marktstr. 16 u. 32.	Stiftstr. 21.
Emserstr. 29 u. 44.	Martinstr. 1.	Tannusstr. (Trinkhalle).
Frankfurterstr. 17.	Michelsberg 32.	Tannusstr. 50 (Ecke
Friedrichstr. 17 u. 32.	Möhringstr. 1.	Röderstr.).
Gartenstr. 24.	Moritzstr. 38.	Victoriastr. 16.
Geisbergstr. 23.	Nerot 1, 14 u. 23.	Walkmühlstr. 21 u. 45.
Gerichtsstr. 2.	Neue Kolonnade.	Webergasse 2.
Goldgasse 2a.	Nicolasstr. 24.	Wilhelmstr. 8, 20, 32 u. 40.
Gustav-Adolfstr. 1.	Oranienstr. 45.	Tannusbahnhof.
Helenenstr. 1.	Parkstr. 16.	Rheinbahnhof.
Hellmundstr. 46.	Paulinenstr. 2.	Hess. Ludwigsbahnhof.

- b) an Wochentagen 5 Mal, an Sonn- und Feiertagen 3 Mal:

Beausite.	Mainzerstr. 64.	Ruhbergst. 5.
Biebrich. Str. 43.	Parkstr 53 (Ecke Park-	Schlachthaus.
Dotzheimerstr. 94.	weg).	Unter den Eichen (Café
Freseniusstr. 27.	Platterstr. 102.	Orient).

c) an Wochentagen 2 bzw. 3 Mal und an Sonnund Feiertagen 1 Mal:

Bahnholz.	Klarenthal.	Schierst.Str.(Eck.Waldstr.)
Bierstädter Höhe 2 u. 21.	Mainzer Landstrasse 7.	Schierst. Str. (Kaserne).
Bierstädter Warte.	Neroberg.	Vereinstr.10(Ecke Riedstr.)

Schlusschein-Steuer.

Ueber alle Geschäfte von Mark 600 und darüber, bei denen es sich um Wertpapiere oder Mengen von Waren, die börsenmässig gehandelt werden (Getreide, Spiritus, Zucker, Eisen etc.) handelt, muss ein Schlusschein ausgestellt und abgestempelt werden und zwar auch in dem Falle, wenn das Geschäft gegen Baar oder auf Zeit abgeschlossen wird oder die Prolongation eines früheren Geschäfts ist.

Der Stempel betr. für Käufer und Verkäufer zusammen:

beim Werte des Geschäfts	bei Wertpapieren	bei Waren
„ 600 M. b. 4000 M.	excl. —.20 M.	—.40 M.
„ 4000 „ „ 6000 „	„ —.40 „	—.80 „
„ 6000 „ „ 8000 „	„ —.60 „	1.20 „
„ 8000 „ „ 10000 „	„ —.80 „	1.60 „
„ 10000 „ „ 20000 „	„ 1.— „	2.— „

Der Schlusschein muss in zwei Exemplaren für Käufer und Verkäufer ausgestellt werden, einerlei, ob das Geschäft mündlich oder schriftlich abgeschlossen wird.

Wechselstempel-Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 M. 10 Pfg., über 200 bis 400 M. 20 Pfg., 400—600 M. 30 Pfg., 600—800 M. 40 Pfg., 800—1000 M. 50 Pfg., 1000—2000 M. 1.00 M., 2000—3000 M. 1.50 M. u. s. w., für jedes fernere 1000 M. oder angefangene 1000 M. 50 Pfg. mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben Stempel unterworfen. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direct ins Ausland gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Accept.

Münzen, Maasse und Gewichte (Deutsche).

Abkürzungen: Mark = $\mathcal{M}$ oder Mk., Pfennig = Pf. oder Pf., Kilometer: km, Meter: m, Centimeter: cm, Millimeter: mm, Hektar: ha, Ar: a, Kubikmeter: cbm, Kubikcentimeter: ccm, Kubikmillimeter: cmm, Hektoliter: hl, Liter: l, Tonne: t, Kilogramm: kg, Gramm: g, Decigramm: dg, Centigramm: cg, Milligramm: mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 Mk. = 2000 Pf., 1 Mk. = 100 Pf. = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm. = 58 ctm. = 89 Oere.

Längemasse: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm. 1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 berliner Elle, 3,186 preussische Fuss = 1,094 englische Yard.

Flächenmaasse: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm. = 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm.; 1 ha = 3,917 preussische Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Ruthe = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaasse: 1 cbm = 10 hl = 1000 l, = 100,000 edm = 1 Million. ccm, 1 hl = 2 Neuschefel — 100 l — 200 Schoppen, 1 l = 0,873 pr. Quart.

Gewicht: 1 t = 20 Ctr. = 1000 kg, = 1 kg = 2 Pfd = 1000 g.
 1 Pfd. = 50 Neuloth = 500 g, 1 g = 10 dg = 100 cg = 1000 mg, 1 Schiffspfund = 3 Ctr. = 15 Stein, 1 Stein = 20 Pfund.

Alte Bezeichnung: 1 Schoek = 60, 1 Mandel = 15 Stück,
 1 Wall = 80 Stück, 1 Stieg = 20 Stück, 1 Tiene = 8–10 l, 1 Kiepe = 40–50 l. 1 Schwing = 20–25 l.

Gewichte der deutschen Münzen.

20 Markstück	wiegt 8 g.	50 Pf.-Stück	wiegt 27/9 g.
10 do.	" 4 "	20 do. Silber	" 1 1/3 "
5 do. Gold	" 2 "	10 do. Nickel	" 4 "
5 do. Silber	" 27 7/9 "	5 do.	" 2 1/2 "
2 do.	" 11 1/9 "	2 do. Kupfer	" 3 1/3 "
1 do.	" 5 1/9 "	1 do.	" 2 "

Münzen, Maasse und Gewichte (Ausserdeutsche).

Dänemark: 1 Krone = 100 Oere = 1 Mk. 12 Pfg., 1 Ctr. = 100 Pfd.
 à 100 Qentin = 50 kg. 1 Elle = 62,77 cm, 1 Tonne = 8 Scheffel = 139,12 Liter, 1 Lasta = 22 Tonnen, 1 Ahm = 4 Anker à 19 3/8 Kannen à 2 Pott = 149,75 l.

Grossbritannien: 1 Yard (3 Fuss) = 91 cm, 220 Yards = 1 Fourlong, 8 Fourlongs = 1 Mile 1601,60 m, 1 fathom = 1,8 m, 1 cable's ength (240 Yards) = 216 m, 1 league (3 Miles) = 4804,8 m. 1 Quarter (3 Bushels) = 290,59 l. 1 Gallon (4 Quards à 2 Pints) = 4,54 l. 1 Gallon (2 Pots) = 3,79 l. 1 Cwt. (Hundredweight = 4 Quarter) = 50,782 kg, 1 Pound = 0,453 kg 20 Cwt. = 1 Ton. 1 Pfd. Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 Mk. 40 Pf.

Holland: 1 Gulden = 100 Cent = 1,70 Mk.

Italien: 1 Lire = 100 Cent. = 80 Pf. und metrisches Maass und Gewicht.

Griechenland: 1 Drachme = 100 Lepta = 80 Pf

Oesterreich: 1 Krone = 100 Heller = 85 Pf. 1 Goldgulden = 2 Krönen 38 Heller = 2,025 Mk.; metrisches Maass und Gewicht.

Russland: 1 Saschen (3 Archin = 0,7112 m, 500 Saschen (1 Werst) = 1066,79 m, 1 Tschetwerik (8 Tschetwerik à 8 Garnez) = 209, 1 l, 1 Wedro (Eimer à 10 Gruschka) = 12,299 l. 1 Berkowetz (10 Pud à 4 Pfund à 96 Solotnik) = 163,8 kg, 1 Pud = Pfund à 409 gr. 1 Silberrubel à 100 Kopeken = 3 Mk. 22 Pf., 1 Papierrubel = 2 Mk. 10 Pf.

Schweden: 1 Fot = 0,2969 m, 1 Tonne = 164,88 l, 1 Kubikfot (10 Kannen) = 26,17 l, 1 Ctr. (100 Schalpfund) = 425,076 g, 1 Krone à 100 Oere = 1 Mk. 12,5 Pf., 1 Reichsthaler 2,25 Mark.

Portugal und Brasilien: 1 Milreis = 1000 Reis = 2 Mk. 34 Pf., 1 Quint à 4 arrabos à 32 arrateis = 58,75 kg, metrisches Maass und Gewicht.

China: 1 Coid = 34 cm, 1 Yards = 91 cm, 1 Sei = 122,43 l, 1 Pikul = (100 Catties) = 60, 5 kg, 1 Heykuan à 1000 Cash = 6 Mk. 40 Pf.

Spanien ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Vara = 74 cm, 1 Quinntal (4 Arrobad) à 25 Libras = 0,46 kg, 1 Peseta à 100 Cents = 86 Pf.

Türkei ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Pik = 9 cm, 1 Fortin (4 Kilo) = 141,06 l, 1 Kilei (100 Eultchk) = 100 l, 1 Alma = 5,205 l 1 Kantar (100 Roteel attarie) = 50,683 l, 1 Piaster à 40 Para à 3 Asper = 19 Pfg.

Vereinigte Staaten: 1 Yard = 0,9144 m, 1 Bushel (8 Gallons = 35,237 l, 1 Gallons (8 Pints) = 3,785 l. Handelsgewicht wie in England 1 Barrel (196 Pounds) = 453,598 g. 1 Dollar à 100 Cents = 4 Mk. 20 Pf.

Schweiz, Belgien, Frankreich ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Stac = 1,19 m, 1 Tonneau Bordeauxwein F. 912 L, 1 Franc à 100 Centimes = 80 Pf.

Fremde Münzsorten in Reichsmark.

	<i>M.</i>		<i>M.</i>
Abessinien. 1 Maria-Theresia-Thaler	4. 21	Australien. Engl. Geld.	
Aegypten. 1 Piaster (Tarif)		Italien. 1 Lire = 100 Centis.	0. 80
24 Para = 2½ gute oder		Japan. 1 Gold-Yen = 100 Sen	4. 18
3 Curant Asper	0. 20¼	1 Silber-Yen = 100 Sen =	
1 Curant-Piaster ca.	0. 15	10 Rive	4. 41
Afghanistan wie Persien.		Liberia. Nordamerik. Geld.	
Arabien. 1 Kansch = 40 Diwam	1. 67	Marokko. 1 Miskal = 10 Unza	
1 Mahmudi = 20 Lass	0. 21	früher ca. Mk. 2. 10 jetzt .	0. 70
1 Mokkathaler = 80 Cabir	3. 50	Mexiko. 1 Peso duro = 100	
Argentinia. 1 Peso fuerto (Gold)		Centavos	4. 37
= 100 Cts.	3. 88	Niederlande. 1 Gulden = 100	
1 Peso corriente (Papier) . .	0. 16	Cents	1. 70
Belgien. 1 Frc. = 100 Cts. . .	0. 80	Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1. 12½
Belutschistan wie Persien.		Oesterreich-Ungarn. 1 Krone =	
Bolivia. 1 Boliviano = 100		100 Heller	0. 85
Centavos	4. 05	Paraguay. 1 Peso fuerto =	
1 Bolivar = 10 Bolivianos	40. 50	100 Centavos	4. 05
1 Escuda = 2	8. 10	Persien. 1 Toman = 10 Neu-	
Brasilien. 1 Milreis = 1000 Reis	2. 02½	kranz = 10 Senar = 10	
10 Milreisstück Gold	22. 93	Bisti = 10 Dinar	8. 10
Bulgarien. 1 Lewa = 100		Peru. 1 Sol = 10 Dinaros	
Stotinki	0. 80	= 10 Centavos	4. 05
Central-Amerika. 1 neu Peso		Portugal. 1 Krone = 10 Mil-	
duro = 100 Centavos	4. 05	reis = 1000 Reis	45. 36
1 Condor = 10 Peso	40 50	Rumänien. 1 Leu = 100 Bari	0. 80
Chile. 1 Peso corriente (Silber)		Russland. 1 Rubel Silber =	
= 100 Centavos	4. 05	100 Kopeken	3. 25
China. 1 Hexkuan Tael (Silber)	6. —	Finnland. 1 Mark = 100	
1 Shanghai Tael (Silber) . .	5. 77	Pennia	0. 80
Columbia. 1 Peso duro = 100		Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1. 12½
Centavos	4. 05	Schweiz. 1 Frank = 100 Cen-	
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	1. 12½	times	0. 80
Ecuador wie Bolivia.		Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0. 80
Frankreich. 1 Frank = 100		Siam. 1 Tikal = 4 Salungs	
Centimes	— 80	= 2 Fuangs = 800 Kauri	2. 55
Griechenland. 1 Drachme =		Spanien. 1 Peseta = 100 Cen-	
100 Lepta	0. 80	tesimas	0. 80
Grossbritannien. 1 Pfund Sterl.		Tripolis. 1 Türk. Piaster =	
20 Shil. = 12 Pence	20. 40	40 Para	0. 18
		Türkei. 1 Piaster = 40 Para	
		= 3 Asper	0 18
		Uruguay. 1 Peso national =	
		100 Centimos	4. 20
		Venezuela wie Bolivia.	
		Vereinigte Staaten von N.-Am.	
		1 Dollar = 100 Cents . . .	4. 20
		Zanzibar. 1 Nord-Amer. Doll.	
		= 2 Busu = 2 Ruba	4. 20

Gesetzliche und polizeiliche Vorschriften und Bestimmungen.

Die Preussische Einkommensteuer.

Das für den Preussischen Staat unterm 24. Juni 1891 erlassene und seit dem Steuerjahre 1892/93 zur Anwendung gelangende Einkommensteuergesetz schreibt für Einkommen bis zu 3000 Mark eine Einschätzung durch die Voreinschätzungs-Kommissionen, und bei solchen über 3000 Mark eine Selbsteinschätzung in Form von Steuererklärungen vor. In gedrängten Zügen kommen die hauptsächlichsten für die Einschätzung massgebenden Punkte hier zur Erörterung.

Die **Steuerpflicht** beginnt mit einem jährlichen **Netto-Einkommen von über 900 M.** Es ist jeder Steuerpflichtige berechtigt, von seinem Gesamteinkommen aus **Handel, Gewerbe, gewinnbringender Beschäftigung, Kapital und Grundbesitz** ganz bestimmte, auf Erhaltung, Sicherung und Erwerbung dieses Einkommens bezügliche Ausgaben in **Abzug** zu bringen. Hierzu sollen gehören: auf Einnahmequellen haftende **Schuldenzinsen und Renten, Grund- und Gewerbesteuer, Geschäftskosten, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs- sowie Wittwen- und Waisenpensionsbeiträge, ferner Lebensversicherungs-Prämien** bis zu 600 M. und bei Einkommen bis zu 3000 M. **Kindergelder** (50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren). Bei drei und mehr Kindern wird hierbei die Steuer um mindestens eine Stufe ermässigt. Ist ein Steuerpflichtiger durch besondere Unglücksfälle, Krankheit, Unterhalt mittelloser Angehöriger etc. besonders belastet, so gestattet das Gesetz bei Einkommen bis zu 9500 M. die Herabsetzung um höchstens drei Stufen. Eine veranlagte Steuer soll nicht erhoben werden von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen bis zu 3000 M. für die Monate, in denen sich solche Personen im aktiven Militärdienste befinden.

Die Einschätzung vollzieht sich nun in der Weise, dass die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 3000 M. von den Voreinschätzungs-Kommissionen abgeschätzt werden, alle übrigen Steuerpflichtigen haben dagegen nach besonders mitgeteiltem Formular eine Steuererklärung abzugeben. In besonderen Fällen können auch Steuerpflichtige mit Einkommen unter 3000 M. zur Steuererklärung aufgefordert werden, auch soll es ihnen in allen Fällen freistehen, eine solche zu verlangen. Beanstandete Steuererklärungen sind innerhalb 2—4 Wochen zu ergänzen, oder es wird dann, wenn die Bedenken durch die Ergänzung nicht beseitigt werden, die Steuer nach dem Ermessen der Behörde festgesetzt. Das Veranlagungs-Ergebnis wird jedem Steuerpflichtigen durch Zuschrift bekannt gegeben und kann er gegen dasselbe bei dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission innerhalb 4 Wochen **Berufung** einlegen. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission kann innerhalb der gleichen Frist das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden, welche beim Vorsitzenden der Berufungs-Kommission einzulegen ist. Unrichtige und verabsäumte Steuererklärungen sind unter erhebliche **Strafen und Nachteile** gestellt. Wer in der Steuererklärung oder zur Begründung eines Rechtsmittels unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um die Steuer zu verkürzen oder ein Einkommen zu verheimlichen, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgefundenen oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft; ist die Angabe nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt eine Geldstrafe von 20—100 M. ein. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben dieser Strafe. Eine Verjährung der Nachzahlungsverbindlichkeiten tritt nach 10 Jahren ein und geht auf die Erben in Höhe ihres Erbanteils über, in letzterem Falle mit einer 5jährigen Verjährungsfrist. Die unentschuldigst versäumte rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung zieht für das betreffende Jahr den Verlust der Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) nach sich. Die Verweigerung der Angabe der Steuererklärung hat neben der veranlagten Steuer die Entrichtung eines Zuschlages zu der-

53*

selben von 25% zur Folge und die Verweigerung einer erforderlichen Auskunft zu Steuerveranlagungszwecken den zuständigen Behörden gegenüber zieht eine Geldstrafe bis zu 300 M. nach sich. Ebenso ist die unterlassene An- und Abmeldung mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. strafbar.

Bezüglich des Weiteren verweisen wir auf nachfolgende

Steuertabelle.

Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer
1	900-1050	6	11	3300	60	21	7500	192	24	9000	252
2	1200	9	12	3600	70	22	8000	212	25	9500	276
3	1350	12	13	3900	80	23	8500	232	26	10500	309
4	1500	16	14	4200	92	Die Steuer steigt bei höherem Einkommen					
5	1650	21	15	4500	104	von		bis		in Stufen	
6	1800	26	16	5000	118	mehr als		30500		von M.	
7	2100	31	17	5500	132	10500		32000		1000	
8	2400	36	18	6000	146	30500		78000		1500	
9	2700	44	19	6500	160	32000		100000		2000	
10	3000	52	20	7000	178	78000				2000	

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis incl. 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

Wahlgesetzliche Bestimmungen.

I. Für den Reichstag.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen welche a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; b) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; d) welche sich nicht im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte befinden, für die Zeit der Entziehung derselben.

In jedem Bundesstaat soll auf durchschnittlich 100,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberfluss von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

Im Königreich:	Abgeordnete	Abgeordnete	
Preussen	236	im Herzogtum:	
Bayern	48	Anhalt	2
Sachsen	23	im Fürstentum:	
Württemberg	17	Schwarzburg-Sondershausen	1
Im Grossherzogtum:		Schwarzburg-Rudolstadt	1
Mecklenburg-Strelitz	1	Waldeck	1
Oldenburg	3	Reuss ä. L.	1
Baden	14	Reuss j. L.	1
Hessen	9	Schaumburg-Lippe	1
Mecklenburg-Schwerin	6	Lippe	1
Sachsen-Weimar	3	in der Freien- u. Hansestadt:	
im Herzogtum:		Lübeck	1
Braunschweig	3	Bremen	1
Sachsen-Meiningen	2	Hamburg	3
Sachsen-Altenburg	1	im Reichsland:	
Sachsen-Coburg-Gotha	2	Elsass-Lothringen	15

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk

ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, welche zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften in einen Wahlbezirk vereinigt, grosse Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Stadt Wiesbaden gehört zum 2. Nass. Reichstagswahlkreis, zu welchem ausserdem die vormaligen Aemter Eltville, Rüdesheim, Langenschwalbach, Wehen und Wiesbaden gehören.

Bei der am 16. Juni 1903 stattgefundenen Reichstagswahl waren vorhanden 44 095 Wahlberechtigte, von denen abgegeben wurden 32 097 gültige Stimmen.

Die absolute Majorität von den abgegebenen 32 097 gültigen Stimmen beträgt mithin 16 049 Stimmen.

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a. Buchhalter Gustav Lehmann zu Mannheim . . .	10 865
b. Kommerzienrat Eduard Bartling zu Wiesbaden . .	7 607
c. Geh. Justizrat Im Walle zu Hamm	7 441
d. Dr. Hans Crüger zu Charlottenburg	6 177
Zersplittert waren	7

Da hiernach sich auf keinen Kandidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen vereinigte, so hatte nach den Bestimmungen der §§ 28 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 eine engere Wahl zwischen Kommerzienrat Ed. Bartling und Buchhalter Gustav Lehmann stattzufinden.

Das Resultat der Stichwahl war Folgendes:

Von den 44 095 Wahlberechtigten wurden abgegeben:

gültige Stimmen	32 585
---------------------------	--------

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a. Kommerzienrat Ed. Bartling	17 833
b. Buchhalter Gust. Lehmann	14 752

zusammen 32 585

Hiernach ist Kommerzienrat Ed. Bartling in Wiesbaden mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

II. Für den Landtag.

Die Abgeordneten zum Landtag werden von Wahlmännern in Wahlbezirken gewählt und wird auf jede Vollzahl von in der Regel 250 Seelen ein Wahlmann gewählt. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuern in 3 Abteilungen derart geteilt, dass auf jede derselben ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, welche alsdann die Wahl des für den Bezirk zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen haben. Stimmberechtigt ist jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Besitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde wo er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz und Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Der Stadtkreis Wiesbaden und der Untertaunuskreis bilden den 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden und haben einen Abgeordneten zu wählen. Am 20. November 1903 fand Neuwahl für das Abgeordnetenhaus statt. Es erhielten Kommerzienrat Ed. Bartling in Wiesbaden (natlib.) 238, Dr. Müller-Sagan (freis. Volkspartei) 155. Somit war Kommerzienrat Ed. Bartling mit absoluter Majorität gewählt.

Grundzüge der Städte-Ordnung für Wiesbaden.

1. Die Grundlage ist die Einwohnergemeinde. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht hat jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige (alle, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben), welcher Angehöriger des Deutschen Reiches, 24 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit 2 Jahren hier wohnt und mindestens zu 4 Mark Steuer veranlagt ist. Die früheren steuerfreien Bürger behalten ihr Wahlrecht. Concurs, gerichtliche Verurteilung, Armenunterstützung, Steuerrückstände heben das Recht zeitweise oder auch gänzlich auf.

2. Die Selbstverwaltung der Stadt liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, die von der gesammten Bürgerschaft auf 6 Jahre (vom 1. Januar 1891 ab) nach dem Drei-Klassen-System gewählt sind. Jede Klasse wählt 16 Mitglieder. Der Magistrat kann eine Klasse, die über 500 Wähler zählt, in mehrere Wahlbezirke einteilen, deren jeder dann nur einen entsprechenden Teil von 16 Stadtverordneten wählt. Die Hälfte der Gewählten müssen Hausbesitzer sein. Alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder aus. Im November jedes zweiten Jahres ist dann Ergänzungswahl in allen drei Klassen zugleich. Da 16 ausscheiden, so wählt die erste Klasse 5, die zweite 6, die dritte Klasse 5 Stadtverordnete. Die Wahl ist öffentlich, mündlich, wie früher. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten, aber mindestens mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder Stellvertretern, 10 Stadträten (im Ehrenamte) und nach Bedürfnis aus einigen besoldeten Räten. Der Ober-Bürgermeister, die besoldeten Beigeordneten und besoldeten Räte werden auf 12 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den König; die unbesoldeten 10 Räte werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Die Wahl ist geheim, durch Stimmzettel, und zwar für jedes Magistratsmitglied besonders. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Räte aus, (das erste mal durchs Loos). Die Bürgermeister und Räte werden also nicht wie früher von der Bürgerschaft und nach Klassen gewählt, sondern von den 48 Stadtverordneten ohne Klassenunterschied mit absoluter Mehrheit.

5. Der Magistrat bereitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie auch aus, er verwaltet alles Eigentum der Stadt und stellt die Beamten an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschliesst öffentlich unter einem Vorsitzenden und Bureau aus ihrer Mitte über fast alle Gemeindeangelegenheiten, sie überwacht die ganze Verwaltung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses sind beim Magistrate wie bei der Stadtverordnetenversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Eine Steuererhebung über 50 pCt. der Staatssteuer bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Jahreshaushalt wird vom Magistrate aufgestellt, öffentlich ausgelegt und dann von den Stadtverordneten festgestellt.

Das Feldgericht und die freiwillige Gerichtsbarkeit sind unverändert bestehen geblieben

Polizeiliche Anordnungen der Kgl. Polizeidirektion zu Wiesbaden.

Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Anmeldung.

§. 1. Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Zuzugs anzumelden. Die Anmeldung hat bei dem Bureau des Polizei-Reviere zu erfolgen, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt. Im Falle des Zuzugs aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) ist der Abmeldeschein vorzulegen. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen. Der Anziehende ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben. Erfolgt der Zuzug aus einer nichtpreussischen Gemeinde und wird ein Abmeldeschein nicht beigebracht, so hat der Anziehende sich über seine Identität genügend auszuweisen.

Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner Derjenige unterworfen, der seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn anzugeben, verlassen hat und in Wiesbaden vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. s. w.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter).

Keht ein Saisonarbeiter, der in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, hierher zurück, so unterliegt er der Pflicht der Wiederanmeldung. Die Wiederanmeldung hat innerhalb 6 Tagen nach dem Tage des Wiederanzugs zu geschehen.

Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anziehende das im § 4 erwähnte abgestempelte dritte Exemplar der Anmeldung. Im übrigen wird eine anderweitige Bestätigung der Anmeldung nur auf Wunsch erteilt.

Ummeldung.

§ 2. Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die Ummeldung hat bei demjenigen Polizei-Revier zu erfolgen, in dessen Bezirk die aufzugebene Wohnung liegt.

Als Bescheinigung über die erfolgte Ummeldung gilt das im § 4 erwähnte 3. Exemplar der Meldung.

Abmeldung.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die Abmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen. Dabei hat der Abziehende den Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben. Ueber die erfolgte Abmeldung wird dem Abziehenden vom Polizei Revier ein Abzugs-Attest erteilt.

Die in § 1 näher bezeichneten Saisonarbeiter unterliegen im Falle des Fortzuges ebenfalls der Abmeldepflicht.

Form der Meldung.

§ 4. Alle Meldungen (§§ 1 bis 3) sind schriftlich zu erstatten. Der Meldende hat stets 2 Exemplare und zwar genau nach den vorgeschriebenen Mustern (Muster 1 für Anmeldungen, Muster 2 für Ummeldungen und Muster 3 für Abmeldungen) bei dem betreffenden Polizei-Revier einzureichen. Bei den

An- und Ummeldungen kann noch ein 3. Exemplar eingereicht werden, das alsdann, vom Revier abgestempelt, dem Meldenden als Ausweis über die erfolgte Meldung zurückgegeben wird; verpflichtet sind die Meldenden hierzu nicht. Bei der Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung nach Muster 4 vom Revier ausgefertigt.

Für jede Person sind besondere Meldezettel auszufüllen. Familienangehörige und Dienstboten können jedoch auf dem Meldezettel des Haushaltungsvorstandes mitverzeichnet werden.

Die Meldeformulare sind auf gutem gelblich weissem Papier von 18 Zentimeter Breite und 25 Zentimeter Länge herzustellen und vom Meldenden selbst zu beschaffen.

Zur Meldung verpflichtete.

§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der An-, Um- oder Abziehende selbst verpflichtet. Ausserdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienstherrschaft) und der Vermieter.

Fremden-Meldungen.

§ 6. „Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Bureaus des zuständigen Polizei-Reviers an-, bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizei-Reviers an-, bzw. abzumelden.

Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel von 21+16½ Zentimeter Grösse, und zwar die Anmeldung nach dem Muster 5 von weissem und die Abmeldung nach dem Muster 6 von blassgrünem Papier. Die Meldungen müssen für jede einzelne Person durch besondere, in doppelter Ausfertigung einzureichenden An-, bzw. Abmeldezettel bewirkt werden; ausgenommen hiervon sind Familienglieder, die der Reihe nach zusammen auf einem Zettel aufgeführt werden können (jedoch nicht Bedienstete).

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 7 zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen“.

Gesinde.

§ 7. Alle Personen, welche in Gesindedienst treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbureau persönlich zu melden, um ein Gesindebuch zu lösen oder das bereits gelöste abstempeln zu lassen. Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Personen im Polizeibureau des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnte, zur Abstempelung resp. Beglaubigung des Dienst-Abschiedszeugnisses zu melden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Polizei-Verordnungen vom 17. Februar 1900, betreffend das Meldewesen, und vom 30. März 1903, betreffend die Fremdenmeldungen, ausser Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 1904.

Der Königl. Polizei-Präsident:
v. Schenck.

 Sämtliche Meldezettel sind im Adressbuch-Verlag Marktstrasse 26 zu haben.

Polizei-Verordnung

betreffend Regelung der Umzugstermine bei Wohnungswechsel.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Termine bei Wohnungs-Mietverträgen vom 4. Juni 1890 und der §§ 5 und 6 der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, ferner der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadt- und Polizeibezirkes **Wiesbaden** verordnet, was folgt:

§ 1.

Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muss die Räumung der Wohnung seitens des Mieters

- a) bei kleinen, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am **ersten** Quartaltage spätestens 5 Uhr nachmittags,
- b) bei mittleren, d. h. aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am **zweiten** Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags,
- c) bei grossen, d. h. mehr wie 4 Wohnzimmer und Zubehör umfassenden Wohnungen am **dritten** Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags

beendet sei.

§ 2.

Die in § 1 zu b und c nachgelassene Begünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern indessen nur mit der Massgabe gewährt, dass

- a) bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern bestehen, **ein** Wohnzimmer,
- b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör **zwei** Wohnzimmer,

schon am ersten Quartaltage vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

§ 4.

Fallen Sonn- oder Feiertagen in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die Verbindlichkeit des Mieters ruhen, d. h. Sonn- und Feiertage werden nicht als Umzugstage gerechnet.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Wiesbaden, den 31. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Bekanntmachung

betreffend die An- und Abfahrt zum bzw. vom Ku-hausprovisorium.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen beim Fahren mit Personenkraftwagen nach und vom Kurhausprovisorium an der Sonnenbergerstrasse hier wird auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 hiermit Folgendes bestimmt:

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (über 100 Bände) zur gefl. Benützung,
Carl Schnegelberger L. Cie., Marktstrasse 26.

1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste nach dem Kurhausprovisorium fahren, müssen mit ihren Fuhrwerken den vom Kursaalplatz nach dem Kurhausprovisorium führenden neu angelegten westlichen Strassenarm benutzen und dabei die rechte Seite der Fahrbahn desselben einhalten. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste müssen sie denselben Weg, und zwar ebenfalls auf der rechten Seite der Fahrbahn zurückfahren. Die Anfahrt zum Kurhausprovisorium durch die Sonnenbergerstrasse von der Richtung der Wilhelm- bzw. Taunusstrasse her ist verboten.

Beim Fahren über die für Fussgänger bestimmten Uebergänge haben die Fuhrwerke den erforderlichen Abstand von einander zu halten, damit die einzelnen Fussgänger den Fahrweg ungehindert überschreiten können.

2. Diejenigen Kutscher, welche mit ihren Fuhrwerken Fahrgäste aus dem Kurhausprovisorium abholen wollen, haben mit ihren Wagen auf der nördlichen Fahrbahn am Bowling-green entlang hintereinander und auf dem Kursaalplatz nebeneinander in der Weise Aufstellung zu nehmen, dass die Köpfe der Pferde dem Kurhause zugekehrt sind. Das Vorfahren von diesen Warteplätzen aus geschieht in der unter No. 1 bezeichneten Weise.

Sobald die Sommer-Veranstaltungen der Kurdirektion im Freien aufhören, und der östlich vom Kurhausprovisorium belegene freie Platz geräumt ist, können die zum Abholen von Fahrgästen bestimmten Fuhrwerke auf diesem Platze warten. Sie haben daselbst nebeneinander derart Aufstellung zu nehmen, dass die Köpfe der Pferde dem Gebäude zugekehrt sind. In keinem Falle darf ein Fuhrwerk früher vorfahren, als bis die in dasselbe aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind. Den Anordnungen des die Aufsicht führenden Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Jeder Führer eines Personenuhrwerks, welcher zu einer Fahrt nach dem Kurhausprovisorium angeworben wird, muss sich sofort beim Besteigen seines Fuhrwerks das Fahrgeld zahlen lassen, damit nach dem Aussteigen der Fahrgäste kein unnötiges Stillhalten und keine dadurch bedingte Verkehrsstörung verursacht wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen, welche sofort bei Inbetriebnahme des Kurhausprovisoriums in Kraft treten, werden in Gemässheit des § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 mit der darin angedrohten Strafe (Geldbusse bis zu 30 Mark, event. 3 Tagen Haft) geahndet.

Wiesbaden, den 8. September 1904.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

Polizei-Verordnung betreffend das öffentliche Fuhrwesen.

Mit Zustimmung des Magistrats tritt an Stelle des Tarifs vom 30. Mai 1899 der nachstehende **Droschkentarif** am 1. Dezember 1901 in Kraft.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- u. Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser

und zwar bis zu folgenden Punkten:

- a. im Nerotal bis zur Nerobergstrasse, ausschliesslich der letzteren,
- b. Kapellenstrasse bis zur Ecke des Thorbergweges,
- c. Idsteinerstrasse bis zur Ecke der project. Ringstrasse jetzt zwischen No. 3 und 5,

- d. Sonnenberger Strasse bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei,
 e. Parkstrasse bis zur Ecke des Parkweges,
 f. Bierstädter Strasse einschl. der Alwinen- und Solmsstr., sowie der Sophienstrasse,
 g. Frankfurter Strasse bis zum Haingraben einschliesslich der Langenbeckstr.
 h. Mainzer Strasse bis zum Uebergang der Eisenbahn.
 i. Schlachthausstrasse bis zum Schlachthaus,
 k. Biebricher Strasse bis zur Möhringstr. einschl. letzterer,
 l. Schiersteiner Strasse bis zur diesseitigen Grenze des Exerzierplatzes,
 m. Dotzheimer Strasse bis zum Fahrweg nach der Wellritzmühle, nächst dem städtischen Bullenstall,
 n. Lahnstrasse bis zum Hause Nr. 3,
 o. Aarstrasse bis zur Schleifmühle,
 p. Walkmühlstrasse bis zur Bachmayerstrasse,
 q. Platter Strasse bis zur Mündung der Rothstrasse.

	Ein- spanner M. Pf.	Zwei- spanner M. Pf.
bei 1 bis 2 Personen	— 60	— 90
bei 3 bis 4 Personen	— 80	1 10
über diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammen- hängenden Häuser der vorgedachten Strassen ein- schliesslich der Nerobergstrasse und der Lanzstrasse:		
bei 1 bis 2 Personen	— 80	1 20
bei 3 bis 4 Personen	1 —	1 40
Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pfg mehr (siehe Nr. IV).		

Bei diesen Fahrten ist für das gewöhnliche kleine Handgepäck, bestehend in Hutschachtel, Reisesack, Handkoffer und dergleichen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 10 Kgr. nichts zu entrichten. Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer wiegendes kleines Reisegepäck wird bezahlt: . . .

— 20 — 20

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muss während der ersten 5 Minuten unentgeltlich geschehen, für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 5 Minuten werden vergütet: . . .

— 20 — 20

B. Fahrten ausserhalb der Stadt- und Landhäuser.

1) Beau-Site,	Hinfahrt	1 —	1 50
2) Dietenmühle.	"	— 80	1 20
3) Verlängerte Parkstrasse, über die Dietenmühle hinaus	"	1 20	1 50
4) Adolfshöhe.	"	1 20	1 60
5) Besetzung Grimberghe bei Adolfshöhe	"	1 50	2 —
6) Hof Geisberg	"	2 —	2 50
7) Neuer Friedhof,	"	2 —	2 50
8) Schiesshallen,	"	2 —	2 50
9) Walkmühle,	"	1 50	2 —
10) Kurhaus Waldeck an der Aartrasse	"	1 50	2 —
11) Griechische Kapelle,	"	1 70	2 —
12) Stickelmühle,	"	2 —	2 50
13) Neroberg,	"	2 40	3 —
14) Leichtweishöhle,	"	2 40	3 —
15) Rettungshaus,	"	2 40	3 —
16) Bahnholz (Hotel-Restaurant und Luftkurort)	"	3 —	4 —
17) Sonnenberg, Ruine	"	2 —	2 40
18) Sonnenberg, Wilhelmshöhe	"	2 40	3 —

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
 Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

		Ein- spänner. M. Pf.	Zwei- spänner. M. Pf.
19)	Sonnenberg, Hinfahrt	1 70	2 —
20)	Für Fahrten zwischen Wiesbaden und den zur Ge- markung Sonnenberg gehörigen, an der Sonnenberger- strasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschliesslich der letzteren	1 40	1 70
21)	Bierstadter Warte, Hinfahrt	2 50	3 —
22)	Bierstadt, "	2 50	3 —
23)	Fasanerie, "	2 40	3 —
24)	Klarenthal, "	2 40	3 —
25)	Dotzheim, Bahnhof "	2 —	3 —
26)	Dotzheim, "	2 40	3 40
27)	Rambach, "	3 —	4 —
28)	Erbenheim, Hinfahrt	3 —	4 —
29)	Biebrich, Wasserturm "	2 —	2 60
30)	Biebrich, "	3 —	4 —
31)	Fischzuchtanstalt, "	3 50	4 50
32)	Schierstein, "	3 50	4 50
	Bei den Fahrten Nr. 7 bis einschliesslich 32 1/2 Stunde gratis Warten, für die Rückfahrt wird die Hälfte bezahlt, jede weitere 1/4 Stunde kostet	— 30	— 50
33)	Chausseehaus	7 —	10 —
34)	Niederwalluf	7 —	10 —
35)	Platte	7 —	10 —
36)	Nürnberger Hof	7 —	10 —
37)	Eltville	8 —	11 —
38)	Georgenborn, einschliesslich Kurhotel und Restaurant Hohenwald	11 —	13 —
39)	Kellerskopf	12 —	15 —
	Bei den Fahrten Nr. 33 bis einschliessl. 39 ist ein 1-stünd. Aufenthalt und die Rückfahrt einbegriffen. Jede weitere 1/4 Stunde des Wartens kostet	— 30	— 50
40)	Kastel	8 —	10 —
41)	Mainz (ausschliessl. Brückengeld)	10 —	14 —
42)	Kiedrich	11 —	14 —
43)	Rauenthal	12 —	14 —
44)	Erbach	10 —	12 —
45)	Schlangenbad und zurück	12 —	14 —
46)	Schlangenbad und zurück über Neudorf und Schierstein	13 —	15 —
47)	Schlangenbad über Rauenthal und Schierstein	13 —	16 —
48)	Schlangenbad über Rauenthal und Biebrich	13 50	17 —
49)	Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Schierstein	13 50	17 —
50)	Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Biebrich	14 50	18 —
	In den Fahrten Nr. 40 bis einschliesslich 50 ist die Rückfahrt einbegriffen, Zeitdauer für einen halben Tag. Die beiden Tageshälften scheiden sich Mittags 1 Uhr. Beträgt die Zeitdauer einen ganzen Tag, so ist mehr zu zahlen	2 —	3 —
51)	Castel Hinfahrt	5 —	7 —
52)	Mainz, bis Bahnhof, Hinfahrt (ausschl. Brückengeld)	7 —	10 —
53)	Georgenborn, einschliesslich Kurhotel und Restaurant Hohenwald, Hinfahrt	8 —	11 —
54)	Schlangenbad, Hinfahrt	9 —	12 —
55)	Langenschwalbach, Hinfahrt	10 50	14 —
56)	Langenschwalbach, Hin- und Rückfahrt für den ganzen Tag	15 —	18 50

	Ein- spanner. M. Pf.	Zwei- spanner. M. Pf.
57) Langenschwalbach und zurück über Schlangenbad für den ganzen Tag	16 —	20 —
58) Langenschwalbach über Schlangenbad, Rauenthal und Schierstein zurück für den ganzen Tag	18 —	22 —
59) Eppstein, durch das Lorsbacher Thal zurück für den ganzen Tag	18 —	24 —
60) Eppstein, Königstein und zurück für den ganzen Tag	25 —	32 —
61) Eppstein, Königstein, Falkenstein über Homburg v. d. Höhe zurück, Zeitdauer 2 Tage	40 —	50 —
62) Hochheim, über Kastel u. zurück, f. den ganzen Tag	15 —	18 —
63) Rüdesheim und zurück, für den ganzen Tag	20 —	25 —
64) Weilbach und zurück, für den ganzen Tag	18 —	24 —

C. Rund-Tourfahrten.

65) Griechische Kapelle über den Neroberg, durch das Nerotal zurück	4 20	5 10
66) Griechische Kapelle über den Neroberg und die Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
67) Neroberg über die Leichtweishöhle und zurück	4 —	5 10
68) Leichtweishöhle über den Neroberg und zurück	4 50	6 —
69) Leichtweishöhle über die Trauereiche zurück	4 50	6 —
70) Griechische Kapelle, Neroberg über die Kanzelbuche und Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
71) Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche Rundfahrtweg, Herreneichen, Leichtweishöhle und zurück	6 50	8 —
72) Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt u. Leichtweishöhle zurück	8 —	10 —
73) Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrtweg, Platte, zurück über Leichtweishöhle	12 —	15 —
74) Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Platterstrasse zurück, oder umgekehrt	6 50	8 —
75) Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Waldhäuschen, Adamstal und Aarstrasse zurück oder umgekehrt	7 50	9 —
76) Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt, über Aarstrasse zurück, oder umgekehrt	7 50	9 —
77) Leichtweishöhle, über die Platterstrasse, Adamstal und Fasanerie zurück	6 —	7 —
78) Leichtweishöhle über die Herreneichen und Platterstrasse zurück	5 —	6 —
79) Nerotal durch den Wolkenbruch über die Walkmühle zurück	3 —	4 20
80) Sonnenberg über Rambach und Bierstadt zurück	5 —	6 —
81) Bierstadt, Igstadt über Nordenstadt und Erbenheim zurück	8 —	10 —
82) Erbenheim, über den Hessler u. zur. durch das Mühlthal	5 —	6 —
83) Erbenheim über Kastel und Biebrich zurück	8 —	11 —
94) Biebrich über Schierstein zurück	6 —	7 —
85) Fasanerie über Adamstal zurück	5 —	6 —
86) Holzhackerhäuschen, künstliche Fischzucht-Anstalt und zurück	5 —	6 20
87) Alte Schwalbacher Chaussee über Fasanerie und neue Schwalbacher Chaussee zurück	4 50	6 —
Bei den Fahrten von Nr. 65 bis einschliesslich 87 ist $\frac{1}{2}$ Stunde Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde kostet		
	— 30	— 50
88) Chausseehaus über die Fasanerie zurück	8 —	11 —

	Ein- spänner. Mk. Pf.	Zwei- spänner. Mk. Pf.
89) Rotekreuz über den Rumpelskeller zurück	9 —	12 —
90) Nürnberger Hof u. zurück über Frauenstein, Schierstein	9 —	11 —
91) Nürnberger Hof und zurück über Frauenstein, Schierstein und Biebrich	9 50	11 50
92) Platte und zurück über den Neroberg	8 —	11 —
93) Platte und zurück über die Leichtweishöhle	8 —	11 —
94) Platte und zurück über die griechische Kapelle	8 —	11 —
95) Platte und zurück über das Holzhackerhäuschen	9 —	12 —
96) Platte und zurück über die Fischzuchtanstalt und das Holzhackerhäuschen	10 50	14 —
97) Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, von da zur Platte und zurück	9 40	12 —
98) Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, zurück über die Fischzuchtanstalt	12 —	15 —
99) Platte, Neuhaus und zurück über Wehen u. Hahn	13 —	16 —
100) Sonnenberg, Rambach, Naurod über Auringen, Kloppenheim und Bierstadt zurück	10 —	13 —
Bei den Fahrten Nr. 88 bis einschliesslich 100 ist $1\frac{1}{2}$ stündiger Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde Warten kostet	— 30	— 50

Einspänner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 35, sowie von Nr. 45 bis einschliesslich 50, von Nr. 54 bis einschliesslich 64 und von Nr. 88 bis einschliesslich 100 anzunehmen.

Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als 2 Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März nur bis 3 Uhr nachm., vom 1. April bis einschliesslich 30. September nur bis 5 Uhr nachm. anzunehmen; auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss.

Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt

— 50 — 75

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speziell verzeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.

II. Zeitfahrten.

a. Für eine Fahrt innerhalb der unter Nr. IA für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde

2 — 3 —

b. Für eine Fahrt ausserhalb der für Tourfahrten unter IA angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde

2 80 4 —

Bei Zeitfahrten ausserhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen ist, falls die Fahrten ausserhalb dieser Grenzen beendet werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Taxe ist von Viertel zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Wartepätzen und Strassen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September: die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
- b. In der Zeit vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März: die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit **bestellt** werden, ist der dreifache, jedoch wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pfg. für Einspanner und 75 Pfg. für Zweispänner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen. Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen. Für die Fahrten **aus und nach** den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis **ohne Zuschlag** zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Phaëtons (Ponnyfuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VII. Die Führer von Schlitten sind berechtigt, ein Drittel der Taxe mehr zu fordern

VIII. Bei Fahrten ausserhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack frei. Dagegen ist für jedes grössere Stück Gepäck 50 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkenkutschern ist es untersagt, Trinkgelder zu verlangen.

Wiesbaden, den 1. Nov. 1901

Der Polizei-Präsident:
K. Prinz v. Ratibor.

T a r i f

für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern.

Für 1—2 Personen **innerhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage**. **Taxe 1:** bis 1000 Meter Wegstrecke: 50 Pfg., fernere je 500 Meter Wegstrecke: 10 Pfg.

Für 3—4 Personen **innerhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage**. **Taxe 2:** bis 750 Meter Wegstrecke: 50 Pfg., fernere je 375 Meter Wegstrecke: 10 Pfg.

Für 1—4 Personen **ausserhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage**. 1—4 Personen **nachts** (vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens). **Taxe 3:** bis 500 Meter Wegstrecke: 50 Pfg., fernere je 250 Meter Wegstrecke: 10 Pfg.

Wartezeit bei Tage und bei Nacht für alle drei Taxen 4 Minuten: 10 Pfg., 1 Stunde 1,50 Mk. Die angefangenen 4 Minuten werden für voll gerechnet.

An einmaligen **Zuschlägen** wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Taxe erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Fahrt von den Bahnhöfen | Mk. —.25 |
| b) Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck | „ —.25 |
| c) Für Nachtfahrten | „ —.50 |

d) Für Hin- und Rückfahrt nach:

	Mk.		Mk.
1. den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen a. d. Sonnenberger Strasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Lieben- burg, einschl. der letzteren	— 25	13. Bierstadter Warte u. Bierstadt	1.—
2. Sonnenberg	— 50	14. Rambach	1.—
3. Biebrich	1.—	15. Dotzheimer Bahnhof	1.—
4. Griechische Capelle	1.—	16. Dotzheim	1.—
5. Neroberg	1.—	17. Klarenthal	1.—
6. Leichtweishöhle	1.—	18. Erbenheim	1.—
7. Fischzuchtanstalt	1.—	19. Schierstein	1.—
8. Fasanerie	1.—	20. Bahnhof Hotel, Restaurant u. Luftkurort	1.—
9. Neuer Friedhof	1.—	21. Kastel	2.—
10. Schiesshallen	1.—	22. Taunusblick	3.—
11. Hof Geisberg	1.—	23. Walluf	3.—
12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg	1.—	24. Mainz	3.—
		25. Platte	3.50
		26. Schlangenbad	4.50
		27. Langenschwalbach	4.50

Derselbe Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorgenannten Orten nur die Hinfahrt ausgeführt wird.

e) Für Rundtourfahrten:

28. Griechische Kapelle über Neroberg, Leichtweishöhle zurück Mk. 1.—
 29. Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrweg
und zurück " 1.—
 30. Dotzheim über Frauenstein, Schierstein zurück " 1.—
 31. für sämtliche im Droschkentarif unter I C von No. 65 bis
einschliesslich No. 100 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit
dieselben von einspännigen Droschen ausgeführt werden " 1.—
 Nur mit einem Pferde bespannte Droschen sind **nicht** verpflichtet, die
m Droschkentarif unter I B No. 35, sowie von No. 45 bis einschliesslich No. 50,
von No. 54 bis einschliesslich No. 64 und unter I C von No. 88 bis einschliess-
lich No. 100 aufgeführten Fahrten anzunehmen.

Dienstmann-Tarif.

1. Gänge und Fahren innerhalb des Stadtbezirks.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0,30 Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0,60 "
Eine Fuhr im Gewichte bis 100 Kilogramm	1,00 "
Grössere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0,20 "

2. Stundenarbeit.

a. Ohne Geschirr für die erste Stunde	0,60 Mk.
für jede folgende Stunde	0,50 "
b. Mit Geschirr für die erste Stunde	0,80 "
für jede folgende Stunde	0,60 "

Arbeiten, welche über $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen,
werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.

3. Tagesarbeit.

a. Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	3,00 "
für einen halben Tag	2,00 "
b. Mit Geschirr für einen ganzen Tag	4,00 "
für einen halben Tag	2,50 "

Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagesarif
berechnet. Abonnements nach Uebereinkunft.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1895.

Königliche Polizei-Direktion.
Schütte.

Polizei-Verordnung

betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäss der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sinn- gemäss Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur für die Fuhrwerke bestimmte Wege und Strassen benutzt werden. Ausserdem ist der Fahrradverkehr ausserhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstrassen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fusswegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fusswege (Abs. 2 und 3) haben die Radfahrer den Fussgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fussgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Strassen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben, einschliesslich der Bankette neben den Fahrstrassen mit Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; ausserdem sind die nach Absatz 1 für Fahrradverkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Absatz 1 und 2) für den dienstlichen Fahrräderverkehr der Beamten der Reichspost- und Telegraphen Verwaltung und anderen öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermässiges schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen oder Tieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fussgängern stattfindet, darf nur mit mässiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Strassen, beim Einbiegen aus einer Strasse in die andere, bei scharfen, unübersichtlichen Strassenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Strassen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muss langsam gefahren werden, dass das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren, ist es verboten, beide Hände von der Lenkstange oder die Füsse von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit, sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muss nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muss mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrihtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh etc. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Strassenkreuzungen, sowie in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fussgängern, Viehtransporten etc. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Oertlichkeit oder sonstige Anstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzusteigen bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk etc. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, dass der Radfahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Ueberholen von Fuhrwerken etc. seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk etc. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, dass der Radfahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Strassen, auf schmalen Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke etc. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrrad scheut, oder wenn sonst durch Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

2. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, Königlichen und prinziplichen Equipagen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Strassen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 12. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen:

- a) Radfahrer, welche in Preussen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende von der zuständigen Behörde des Wohnorts ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. — Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.
- b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz ausserhalb Preussens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.
- c) Radfahrer, welche weder in Preussen, noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. — Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegpolizeibehörde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen aufgehoben.

Cassel, den 11. September 1900.

Der Oberpräsident.

In Vertr.: gez. Fromme.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden als Ergänzung der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1899 (Amtsblatt S. 414) folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Andere Fuhrwerke als Kraftfahrzeuge (Automobilen) dürfen sich der Huppe als Signal nicht bedienen.

Vorstehende Verordnung tritt am 15. Oktober 1901 in Kraft

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die an anderen Fuhrwerken als Kraftfahrzeugen (Automobilen) befindlichen Signalhuppen zu entfernen.

Wiesbaden, den 25. September 1901.

Der Königliche Regierungs-Präsident,

I. V. gez.: B a k e.

Bekanntmachung

betreffend die Ausschliessung einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. September 1897, betreffend die Ausschliessung einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern wird auf Grund des § 11 Absatz 3 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Das Radfahren ist verboten:

1. Für die Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends: in der Langgasse einschliesslich des Kranz- und Kochbrunnenplatzes, in der Marktstrasse von der Langgasse bis zum Königlichen Schloss, auf dem Michelsberg, in der Ellenbogengasse und auf dem ganzen Luisenplatze.
2. Für den ganzen Tag:
 - a. auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoirs, Banketts, Promenadewegen, Anlagen),
 - b. auf allen Reitwegen,
 - c. bergabwärts die Röderstrasse und die Geisbergstrasse von der Neubauer- bis zur Taunusstrasse und der Cansteinsberg.

Auf den zu a bezeichneten Wegen dürfen Fahrräder auch nicht von einem Fussgänger an der Hand geführt werden.

Der Platz vor dem Kurhause darf von Radfahrern nur zur Durchfahrt, aber nicht als Übungsplatz benutzt werden.

Uebertretungen werden nach § 20 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, bestraft.

Wiesbaden, den 24. April 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident: K. Prinz v. Ratibor.

54*

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Bekanntmachung.

Nach § 3 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. Sept. 1900 betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sind die Wegepolizeibehörden befugt, das Befahren bestimmter Wege, Strassen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschliesslich der Bankette neben den Fahrstrassen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Bereits bestehende Verbote sollen in Kraft bleiben.

Unter Hinweis auf diese Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniss, dass gemäss § 26 der für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden Wegepolizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. November 1899 öffentliche Fusswege, also auch die neben den Fahrstrassen der öffentlichen Wege befindlichen Bankette, von Fuhrwerken, Reitern, Maschinen oder Viehtransporten nicht benutzt werden dürfen.

Unter Fuhrwerken sind gemäss § 1 der erwähnten Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten u. A. auch Fahrräder und Selbstfahrer zu verstehen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 55 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 19. August 1904.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 Absatz 3 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Den praktizierenden Aerzten wird die Erlaubnis erteilt, die bisher dem Radfahrverkehr durch diesseitige Bekanntmachung vom 10. September 1897 verbotenen Strassen mit folgender Einschränkung mit Fahrrädern, welche an der Lenkstange unterhalb der Radfahrnummer in der Richtung der Längsachse des Fahrrades nach vorn gerichtet, ein Schild mit rotem Kreuz auf weissem Felde in der Weise führen, dass das rote Kreuz von beiden Seiten gut sichtbar ist, zu befahren.

Das Radfahren bleibt verboten:

1. auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoir, Banketts, Promenadenwegen, Anlagen),
2. auf allen Reitwegen,
3. bergabwärts die Röder- und die Geisbergstrasse von der Neubauer- bis zur Tannusstrasse.

Das am Fahrrad angebrachte weisse Schild muss eine Grösse von 9 cm, das rote Kreuz eine solche von 7 cm haben.

Wiesbaden, den 5. Juli 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

K. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Das Verbot des Befahrens einzelner Strassen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betr.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 16. Dezember 1903 bestimme ich hierdurch auf Grund des § 27 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 13. November 1901 aus allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen, dass von jetzt ab das Befahren folgender Strassen, Wege und Plätze des Polizeibezirks Wiesbaden für drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge untersagt ist:

a) innerhalb der Stadt:

1. die Emilienstrasse, der Torbergweg, der Heinrichsberg, der Cansteinsberg und die Rösslerstrasse abwärts,
2. die beiden Verbindungswege zwischen Sonnenberger Strasse und Park- bzw. Bodenstedtstrasse durch den Distrikt Blumenwiese und die Kuranlagen, sowie der Chaisenweg von der Dietenmühle abwärts an der Nordseite des Rambachs entlang,
3. der Verbindungsweg zwischen Kranzplatz und Taunusstrasse längs der Kochbrunnenanlage,
4. die Jaalgasse zwischen Taunus- und Nerostrasse,
5. der Kranz- und Kochbrunnenplatz,
6. die Spiegelgasse, kleine Weber- und Langgasse,
7. die Marktstrasse vom Königlichen Schlosse an aufwärts, der Michelsberg und die Kirchgasse von der Langgasse bzw. Marktstrasse bis zur Friedrichstrasse,
8. die Goldgasse, Metzgergasse, Grabenstrasse, Gemeindebadgasse und Kleine Schwalbacher Strasse.

Ferner dürfen die im § 24 der Strassenpolizeiverordnung vom 18. September 1900 ausserdem bezeichneten (nicht verbotenen Strassen) nur in den angegebenen Richtungen befahren werden.

b) ausserhalb der Stadt:

1. die Verbindungswege zwischen Idsteinerweg und verlängerten Kapellenstrasse am Forthause im Dambachtal und an der Melibokus-eiche vorbeiführend,
2. die westliche Strasse im Nerotal vom Kriegerdenkmal bis Beausite und der Weg vom Viadukt der Nerobergbahn durch das Nerotal an der Leichtweisshöhle vorbei und durch den Teufelsgraben bis zur Platterstrasse,
3. der Weg von der Platterstrasse an der Ostseite des neuen Friedhofes entlang bis zur Leichtweisshöhle und von dieser ab aufwärts an den Herreneichen vorbei durch den Distrikt Kisselborn bis zur Platterstrasse,
4. der grosse Rundfahrweg von den Herreneichen durch den Rabengrund bis zur Kanzelbuche und Kaiser Friedrich-Eiche,
5. der Weg von der Kaiser Friedrich-Eiche durch den Entenpfuhl an der Felsengruppe vorbei nach dem Nerotalweg,
6. der Weg von der Platterstrasse an der Fischzucht vorbei nach der Aarstrasse und
7. die Schützenstrasse von der letzten Villa ab aufwärts unter den Eichen hindurch bis zur Platterstrasse.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden in Gemässheit des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Wiesbaden, den 12. April 1904.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Polizei-Verordnung

betreffend die An- und Abfahrt am neuen Königlichen Theater und das Befahren des Kursaalplatzes mit Lastfuhrwerk.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste nach dem neuen Königlichen Theater fahren, müssen mit ihrem Wagen unter dem von der neuen Colonnade gelegenen Hauptportal, in der Richtung von der Wilhelmstrasse nach dem Kurhause anfahren und demnächst über den Kursaalplatz abfahren.

§ 2. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste aus dem neuen Königlichen Theater abholen, haben sich mit ihren Wagen hintereinander an der Südseite des Bowling-greens auf dem Fahrdamm und nebeneinander auf dem Kursaalplatz in der Weise aufzustellen, dass die Köpfe der Pferde der Wilhelmstr. zugekehrt sind.

§ 3. Das Vorfahren der Wagen beim Abholen von Personen aus dem neuen Königlichen Theater erfolgt in der Richtung vom Kursaalplatz her unter dem in § 1 erwähnten Hauptportal und geschieht die Abfahrt nur nach der Wilhelmstr.

Kein Wagen darf früher vorfahren, als bis die aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind.

§ 4. Jeder Führer einer Droschke oder eines Mietsfuhrwerks ist gehalten, bei der Anfahrt zum neuen Königlichen Theater sich das Fahrgeld von dem Fahrgaste beim Besteigen seines Fuhrwerks zu fordern und zahlen zu lassen, damit durch unnötiges Stillhalten nach dem Aussteigen eine Störung der Passage nicht herbeigeführt wird.

§ 5. Das Befahren des Kursaalplatzes in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Paulinenstrasse und umgekehrt mit Lastfuhrwerk, welches nicht den Zwecken der städtischen Kurverwaltung oder den Bewohnern des Kurhauses dient, ist verboten.

Desgleichen der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerk vor der alten Kolonnade in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Wilhelmstrasse und umgekehrt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1894 in Kraft.
Wiesbaden, den 4. Oktober 1894.

Königliche Polizei-Direktion. Schütte.

Bekanntmachung

betreffend Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Platze zwischen der evangelischen Schlosskirche und dem Marktkeller, sowie auf der zwischen diesem und dem Rathause befindlichen Fahrstrasse während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fussgängerverkehr bestimmten Platzes an der Westseite der evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktkeller mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt gespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Platze aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktzwecken dienen bzw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind, auf der Fahrstrasse zwischen dem Rathaus und dem Marktkeller ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident: K. Prinz von Ratibor.

Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900.

Benutzung des Trottoirs.

§ 6. 1. Die Trottoirs und andere nur für Fussgänger bestimmte Wege, wie z. B. die städtischen Promenaden, müssen dem allgemeinen Fussgänger-verkehr freigehalten werden. Es ist daher verboten, auf denselben zu reiten, mit Handkarren, Fahrrädern oder Fuhrwerken jeder Art zu fahren, Zugtiere oder Schlachtvieh zu führen oder zu treiben, den Verkehr durch Stehenbleiben, durch Feilbieten von Verkaufsgegenständen oder durch gewerbliche Vorrichtungen zu hemmen und Gegenstände, welche durch ihre Form, Grösse und Beschaffenheit die Vorübergehenden zu belästigen und zu beschädigen oder zu beschmutzen geeignet sind (z. B. Körbe, Eimer, Fleischmulden, Bretter, Handwerksgeschirr), zu befördern.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Verkehr mit Wagen oder Zugtieren nach oder aus Einfahrten der Häuser und Grundstücke, falls dieses im Schritt und ohne Aufenthalt geschieht, ferner die Beförderung von gewöhnlichen durch Menschen fortbewegten Kranken- oder Kinderwagen, sofern solche mit Kranken oder Kindern besetzt sind. Ebenso ist es gestattet, den von dem alten nach dem neuen Friedhofe führenden Promenadenweg mit Leichenwagen und dem Wagen der Geistlichen auf dem Hinwege zum neuen Friedhof zu befahren.

3. Das Befahren des Trottoirs mit Kinderwagen ist für die Langgasse und den Michelsberg untersagt.

Bezeichnung der Lastfuhrwerke.

§ 17. An der linken Seite eines jeden Lastfuhrwerkes, einschliesslich der Handkarren, muss bei Benutzung auf öffentlicher Strasse in deutlicher und unverwischbarer Aufschrift der Vor- und Familienname, sowie der Wohnort des Eigentümers bezeichnet sein. Ausser dem Wohnort ist bei hiesigen Fuhrwerks- und Karrenbesitzern die Wohnung nach Strasse und Hausnummer anzugeben. Mehrere Fuhrwerke desselben Besitzers sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

§ 18. 1. Alle Lastfuhrwerke ohne Unterschied, welche sich in der Zeit zwischen der ersten Stunden nach Sonnenuntergang und der letzten Stunden vor Sonnenaufgang auf einem öffentlichen Wege befinden, müssen mit einer deutlich sichtbaren, tunlichst an der linken Seite angebrachten, hellbrennenden Laterne versehen sein.

2. Personenfuhrwerke müssen während der gleichen Zeit durch zwei hellbrennende Laternen, welche zu beiden Seiten des Bockes anzubringen sind, beleuchtet sein.

3. Wenn die Ladung eines Fuhrwerks an einer Seite oder an dem hinteren Teil soweit hervorragt, dass vorbeifahrende oder entgegenkommende Fuhrwerke und vorübergehende in der Dunkelheit dadurch gefährdet werden können, so muss dieser Teil der Ladung durch eine Laterne besonders beleuchtet sein.

§ 24. 1. Die nachstehend aufgeführten Strassen dürfen nur in der dabei besonders vorgeschriebenen Richtung befahren werden und zwar: a) die Ellenbogengasse von der Marktstrasse aus, b) die Eleonorenstrasse von der Bertramstrasse aus, c) die kleine Frankfurter Strasse von der Frankfurter Strasse nach der Uhlandstrasse, d) die Goldgasse von der Grabenstrasse, Metzger-, Mühlen- und Häfnergasse aus, e) der Grünweg von der Garten- nach der Parkstrasse, f) die Hochstätte von der Mauritiusstrasse nach dem Michelsberg, g) die Metzgergasse von der Marktstrasse nach der Goldgasse, h) der Michelsberg von der Marktstrasse nach der Schwalbacher-Strasse in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends, i) die kleine Schwalbacher Strasse von der Kirchgasse nach der Mauritiusstrasse.

2. In der Ellenbogengasse ist ausserdem der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerken verboten. Ferner müssen alle sonstigen in derselben verkehrenden Schritt fahren.

3. (Zufolge Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1903 abgeändert wie folgt:) Der Durchgangsverkehr für Lastfuhrwerke ist untersagt: a) auf dem „Cansteinberg“ abwärts, b) in der Kellerstrasse von der Feldstrasse bis zur Stiftstrasse abwärts, c) in der Faulbrunnenstrasse, d) in der kleinen Frankfurter Strasse, e) in der Strasse „Heinrichsberg“ abwärts, f) auf dem Kursaalplatze und vor der alten Kolonnade, g) in der Langgasse, h) auf dem Luisenplatze, und zwar in den denselben begrenzenden Verbindungsstrassen zwischen Luisen- und Rheinstrasse, i) in der Parkstrasse und in dem von dieser durch den Distrikt Blumenwiese nach der Sonnenberger-Strasse führenden Fahrweg, k) in der Rösslerstrasse, l) in dem Verbindungswege zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz längs der Kochbrunnenanlage, m) in der kleinen Webergasse.

4. Das Fahren mit Lastfuhrwerk aller Art ist verboten auf dem von der Sonnenberger Strasse durch die Krananlagen an dem Grundstücke Parkstrasse Nr. 18 vorbeiführenden Weg, sowie auf dem von der Dietenmühle sich an der Nordseite des Rambaches hinziehenden Wege (Chaisenweg).

5. Das Befahren des Michelsbergs auf der Strecke von der Schwalbacher Strasse bis zur Schützenhofstrasse ist für alle Fuhrwerke, ferner auf dem unteren Teile von den daselbst zwischen der Hochstätte und der Kirchgasse und zwischen dem Hause Michelsberg 9a und der Langgasse belegenen Grundstücken ab für Handkarren gestattet. Die Königliche Polizeidirektion kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

Beseitigung der Winterglätte.

§ 41. Bei eintretender Winterglätte müssen die Trottoirs mit Sand, Asche oder ähnlichem staubfreiem Material bestreut werden. Das Streuen muss während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen, als erforderlich ist, um die Glätte unmittelbar nach dem Entstehen wirksam zu beseitigen.

2. Es ist verboten, bei herrschendem Frostwetter auf den Trottoirs und Fahrdämmen Schleifen zu ziehen und zu benutzen.

Fahren mit Kinderschlitten.

§ 42. Kleine Kinderschlitten dürfen in der Stadt auf den Trottoirs überhaupt nicht, sonst auf allen steilen und abschüssigen Strassen nur langsam gefahren werden, und zwar so, dass sie dabei stets an der Deichsel oder sonstwie festgehalten werden.

Benutzung von Eisflächen.

§ 43. Die Eisdecke öffentlicher und solcher in Privatbesitz befindlicher Wasserflächen, welche allgemein zugänglich sind, darf nur mit polizeilicher Erlaubnis zum Schlittschuhlaufen und Schlittenfahren benutzt werden.

C. Verhütungen von Belästigungen und Ruhestörungen allgemeiner Art.

§ 50. 1. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen Zug- oder Lasttiere oder Schlachtvieh absichtlich scheu zu machen. Weiterhin ist es untersagt, auf öffentlichen Strassen Bären oder andere grössere wilde Tiere frei zu transportieren, desgleichen unverhüllte Spiegel oder andere blendende Gegenstände, welche das Scheuwerden von Last-, Zug- oder Schlachttieren herbeiführen können, zu befördern.

2. Ferner ist es nicht gestattet, innerhalb der Stadt auf Strassen und Plätzen Drachen steigen zu lassen.

3. An Gebäuden oder strassenwärts belegenen Hauslaternen dürfen Spiegel oder Reflektoren, welche durch abprallende Sonnen- oder Lichtstrahlen Menschen oder Tiere auf der Strasse zu blenden instande sind, nicht angebracht werden.

§ 51. Beim Auf- und Abladen und der Beförderung von Gegenständen, wie Ketten, Bleche, eiserne Träger oder sonstige Metallstangen ist jedes störende und überlaute Geräusch zu vermeiden.

§ 52. Durch lärmenden Gewerbebetrieb auf öffentlicher Strasse, wie überhaupt unter freiem Himmel oder in Schuppen und Werkstätten die Nachtruhe der Einwohner zu stören ist untersagt.

§ 53. Besitzer von Hunden dürfen dieselben zur Nachtzeit nicht aussperren und müssen dafür sorgen, dass sie nicht durch Heulen oder anhaltendes Bellen die Nachtruhe der Einwohner stören.

§ 54. Als Nachtzeit im Sinne der vorhergehenden §§ 52 und 53 gilt der Zeitraum von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

D. Verhütung von Beschädigungen öffentlicher Strassen und Anlagen.

Beschädigungen im Allgemeinen.

§ 55. Es ist verboten, öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Absperrungsvorrichtungen, Wegeweiser, Plakattafeln, Warnungszeichen, Nummern oder Strassenschilder, Laternen, Prollsteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche zum öffentlichen Nutzen dienen, fahrlässig zu zerstören, zu beschädigen, oder unbefugt zu beseitigen.

Beschädigungen öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56. In den öffentlichen, innerhalb der Stadt belegenen Promenaden in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszunehmen und zu zerstören, in den vorhandenen Weihern zu fischen oder Enten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Ruhebänke zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzuliegen.

2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mitgenommen werden, dürfen nicht frei umherlaufen, sondern sind an einer kurzen Leine zu führen.

3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen, werden eingefangen und sofern der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes binnen drei Tagen nicht erfolgt, als herrenlos getötet.

4. (Zufolge Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1903 abgeändert wie folgt:) Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Strassen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder „Kurverwaltung“ tragen, untersagt.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

§ 57. 1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärterinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufs befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und der Trinkhalle daselbst untersagt.

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnenanlage bis 9 Uhr vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnenanlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Hausnummer, Schilder, Strassenlaternen.

§ 58. Die Grundstücksbesitzer haben die Hausnummern an sichtbarer Stelle anzubringen, und in gutem Zustande zu erhalten. Die Strassen und Hausnummerschilder, sowie die Tafeln zur Kennzeichnung der Feuerkränen dürfen nicht durch Anbringung von Ladenschildern und Marquisen oder anderen Gegenständen ganz oder teilweise verdeckt werden. Ladenschilder und Marquisen sind auch derart anzubringen, dass sie das Anzünden und Auslöschen der Strassenlaternen nicht verhindern und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (über 100 Bände) zur gefl. Benützung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

E. Erhaltung der Reinlichkeit auf den Strassen.

Verunreinigung von Strassen.

§ 59. 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Strassen ist verboten. Als Verunreinigung gilt auch das Ausgiessen, Fliessenlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schutt, Abgängen jeder Art, sowie das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln.

2. Für jede Verunreinigung ist der Täter verantwortlich und zu ihrer sofortigen Beseitigung verpflichtet. Nötigenfalls wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlasst.

Verwahren von Kelleröffnungen.

§ 60. Strassenwärts belegene Kelleröffnungen und Fenster dürfen nicht mit Stroh, Dünger oder ähnlichem Material verwahrt werden und auch keine Läden haben, welche nach aussen aufschlagen.

Füttern von Zugtieren, Reinigen von Wagen auf der Strasse.

§ 61. 1. Das Füttern von Zugtieren auf der Strasse ist zur Vermeidung von Verunreinigungen nur auf den durch jeweilige besondere Bekanntmachung bezeichneten Plätzen gestattet. Auf den Droschkenhalteplätzen dürfen nur Futterbuntel zum Füttern benutzt werden.

2. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen und an öffentlichen Brunnen Wagen, Pferde, Fässer, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen.

Aushängen und Ausklopfen von Gegenständen.

§ 62. (Zufolge Polizei-Verordnung vom 8. April 1903 abgeändert wie folgt:)

1. Auf öffentlichen Strassen und in Vorgärten, sowie an strassenwärts und nach Vorgärten zu belegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen der ad 1 genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt, sowie in der Nähe von öffentlichen Strassen, Plätzen und Promenadenwegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder gestäubt werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im Paragr. 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

Erregen von Staub.

§ 64. Es ist verboten, auf der Strasse Staub zu erregen.

Transport flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände.

§ 65. 1. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, dass von der Ladung auf die Strasse nichts verloren gehen kann. Sie müssen zu diesem Zweck überall dicht sein, sind sie unbedeckt, so muss der Rand die Ladung so weit überragen, dass dieselbe weder ganz noch teilweise herabfallen kann.

2. Die Wände der zweirädrigen Kastenwagen (Schnepkarren), welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein, dass die Rückwand mindestens ebenso hoch ist, wie die beiden Seitenwände des Wagenkastens und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgeschlossen ist.

3. Die Kehrriechtswagen müssen ein sauberes Aussehen haben und mit fest aufliegenden Deckeln derart verschlossen sein, dass kein Kehrriecht durchfallen oder durchstäuben kann. Beim Aufladen von Kehrriecht ist jede Beschmutzung oder Belästigung der Vorübergehenden zu verhüten. Erforderlichen Falls ist der Kehrriecht vor dem Aufladen, zur Vermeidung von Staubbewicklung zu begiessen.

4. In der Taunusstrasse, am Kochbrunnen und am Kranzplatz darf in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober nur bis 6 Uhr vormittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai nur bis 9 Uhr vormittags, in der Wilhelmstrasse, Rheinstrasse, Adolfsallee, Langgasse, Spiegélgasse, untere Webergasse und Kleine Burgstrasse das ganze Jahr hindurch nur bis 10 Uhr vormittags aufgeladen und abgefahren werden.

Strassenrinnen.

§ 68. 1. Den Strassenrinnen dürfen aus Häusern und Grundstücken, sofern damit keine Strassenverunreinigung verbunden ist, Flüssigkeiten nur in so geringen Mengen zugeleitet werden, dass ein Uebertreten der Rinnen ausgeschlossen ist.

2. Schmutzwasser darf in Strassen-Sinkkasten oder Kanaleinläufe überhaupt nicht entleert werden.

Strassenreinigung.

§ 69. 1. Vor jedem Grundstück muss, sofern nicht die Vorschrift des § 70 Platz greift, an jedem Werktag und zwar: a) in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober bis 7¹/₂ Uhr vormittags, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April bis 8 Uhr vormittags das Trottoir und die an demselben belegenen Strassenrinnen, sowie die Fahrbahn bis zur Mitte der Strasse gründlich gereinigt sein.

2. An jedem Werktag vor einem Sonn- oder Feiertage ist die Reinigung stets und zwar in der unter a angegebenen Zeit zwischen 7 und 8 Uhr nachmittags, sonst zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags nochmals vorzunehmen.

3. Das Einkehren von Schlamm und Kehrriecht in die Strassenkanäle ist verboten.

4. Bei trockener Witterung — ausgenommen bei Frostwetter — ist das Trottoir vor der Reinigung derart mit Wasser zu besprengen, dass Staub sich nicht entwickeln kann.

Strassenreinigung bei Schnee und Frost.

§ 70. 1. Frisch gefallener Schnee ist während des Tages von 8 Uhr vormittags ab, damit er nicht festfriert oder festgetreten wird, unverzüglich zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkte ist das Trottoir nach Massgabe der Bestimmung im § 41 durch Bestreuen gangbar zu erhalten.

2. Die Strassenrinnen müssen auch bei Frost- und Schneewetter für den Wasserlauf offen gehalten werden.

3. Die Beseitigung von Schnee und Eis ist derart vorzunehmen, dass die Trottoirs dabei nicht zerstört oder beschädigt werden. Es dürfen daher Spitzhacken, Aexte, Beile und ähnliche Gerätschaften, insbesondere bei Trottoirs, die aus Asphalt, Zement, Platten oder ähnlichem Material hergestellt sind, zum Reinigen nicht benutzt werden.

Verpflichtung zur Strassenreinigung.

§ 71. Die Verpflichtungen nach Massgabe der §§ 41, 69 und 70 liegen ob: a) dem Eigentümer des Grundstückes, b) bei Grundstücken, welche Körperschaften oder unter Vormundschaft bzw. Pflegschaft stehenden Personen gehören: dem Vorsteher der Körperschaft, dem Vormunde oder Pfleger, c) in den Fällen, in welchen die Strassenreinigung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der seine Verpflichtung hierzu der Königlichen Polizei-Direktion gegenüber schriftlich anerkannt hat: dem Unternehmer, d) bei Kaiserlichen, Königlichen oder städtischen Grundstücken: dem Verwalter, Mieter oder Nutzniesser.

Abfuhr von Haus- und Strassenkehrriecht.

§ 72. Personen, welche es den Behörden gegenüber ausdrücklich übernommen haben, den Strassen- und Hauskehrriecht, Spül- und Küchenabfälle, Schnee und Eis abzuholen, machen sich durch die Verabstümung dieser Verpflichtung strafbar, wobei es keinen Unterschied begründet, ob das Abholen durch ihr eigenes Verschulden oder durch dasjenige ihrer Bediensteten unterlassen worden ist.

Polizei-Verordnung

über die öffentlichen Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten, Musik-Aufführungen, Schaulustbarkeiten und dergl., bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Besondere Bestimmungen.

A. Tanzlustbarkeiten.

§ 1. Wer eine öffentliche Tanzlustbarkeit (Ball, Maskenfest u. s. w.) veranstalten will, bedarf hierzu einer schriftlichen Erlaubnis der Ortpolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mindestens 48 Stunden im Stadtkreise Wiesbaden und dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M. 3 Tage vor Beginn der Tanzlustbarkeit bei der Ortpolizeibehörde nachzusuchen, widrigenfalls dieselbe schon wegen Fristversäumnis versagt werden kann.

§ 2. Jede von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltete Tanzlustbarkeit ist im Sinne dieser Polizei-Verordnung eine öffentliche, wenn

- a) die Abhaltung von Lustbarkeiten ausserhalb d. Zwecke derselben liegt, oder
- b) der Verein bzw. die Gesellschaft lediglich oder hauptsächlich zur Veranstaltung eben dieser Tanzlustbarkeit gebildet ist, oder
- c) in den Tanzräumen, bzw. an den Eingängen oder in der Nähe derselben Eintritts- bzw. Tanzgeld erhoben wird.

B. Sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen.

§ 3. Wer Instrumental-Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaulustbarkeiten, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, in Wirtschaften oder sonstigen Räumen, von Haus zu Haus, auf Strassen, Plätzen oder an anderen Orten öffentlich darbieten will, hat dies der Ortpolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss, mit Ausnahme bei Instrumental-Musikaufführungen, unter Beifügung der eigenen und der Legitimationspapiere der sonstigen ausübenden Personen mit Wohnungsangabe sowie der zum Vortrage bestimmten Texte bzw. Beschreibungen der beabsichtigten Schaulustbarkeiten und Lustbarkeiten mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltungen schriftlich erfolgen.

Bei Instrumental-Musik-Aufführungen genügt vorherige mündliche Anzeige mit Angabe des Programms.

Die Ortpolizeibehörde erteilt hierauf eine Bescheinigung bzw. einen Erlaubnisschein in besonderer Ausfertigung oder in Form eines Vermerks auf den Vorlagen.

§ 4. Bei Wiederholungen der in § 3 bezeichneten Veranstaltungen innerhalb desselben Ortpolizeibezirks ist eine nochmalige Anzeige nicht erforderlich, sofern dabei die vorgeschriebene Bescheinigung bzw. der Erlaubnisschein vorgezeigt werden kann und eine Abweichung von dem Inhalte nicht stattfindet. Erstrecken sich die Wiederholungen jedoch über ein Kalenderjahr hinaus, so ist im Januar jeden weiteren Jahres eine neue Anzeige zu erstatten.

§ 5. Personen unter 14 Jahren dürfen an den in § 3 aufgeführten Lustbarkeiten und Darbietungen keinen tätigen Anteil nehmen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die unter I. A. und B. bezeichneten Lustbarkeiten und Schaulustbarkeiten.

§ 6. Im Falle, dass sittenpolizeiliche oder sonstige polizeiliche Bedenken obwalten, ist die Ortpolizeibehörde befugt, — unbeschadet der Vorschriften im § 33a der Reichsgewerbeordnung — durch schriftliche Verfügung die Erlaubnis zu den in §§ 1 bis 2 bezeichneten Tanzlustbarkeiten ganz oder teilweise zu verweigern, oder die sämtlichen in §§ 1 bis 3 benannten Veranstaltungen an Bedingungen zu knüpfen.

§ 7. Instrumental-musikalische Vorträge dürfen nicht vor 8 Uhr morgens, die übrigen Lustbarkeiten und Schaustellungen nicht vor 5 Uhr nachmittags beginnen und müssen um 11 Uhr abends beendet sein, sofern nicht von der Ortspolizeibehörde in dem Erlaubnisscheine bezw. in der Bescheinigung (§§ 1 bis 3) ein anderer Zeitpunkt für Beginn und Schluss festgesetzt ist.

Die für jugendliche Personen unter 16 Jahren bestimmten Veranstaltungen dürfen nicht vor 3 Uhr nachmittags beginnen und müssen spätestens um 9 Uhr abends beendet sein.

§ 8. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen, sowie die Inhaber der Veranstaltungsräumlichkeiten sind dafür verantwortlich, dass Personen unter 16 Jahren nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrmeister zu den Veranstaltungen und den von den Teilnehmern bezw. Besuchern benutzten Räumen zugelassen werden.

Die Vorschriften im vorstehenden Absatze finden keine Anwendung, wenn die Lustbarkeiten und Schaustellungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet werden. Von der Begleitung kann die Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen, welche für den Besuch jugendlicher Personen besonders eingerichtet sind, allgemein entbinden.

Eine derartige ausnahmsweise Erlaubnis ist schriftlich und für jede Veranstaltung besonders zu erteilen.

§ 9. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 benannten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen sind für die Befolgung des Inhalts der polizeilichen Erlaubnisscheine und Bescheinigungen verantwortlich und haben dieselben während der Ausführungen gegenwärtig zu halten, auch den Inhabern der Veranstaltungsräume, sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10. Niemand darf in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen (Gärten, Höfen etc.)

- a) die Veranstaltung der unter §§ 1 bis 3 fallenden Lustbarkeiten und Darbietungen zulassen, deren Veranstalter die vorgeschriebene Erlaubnis bezw. Bescheinigung nicht besitzen, oder
- b) Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt der Erlaubnisscheine oder Bescheinigungen dulden.

§ 11. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden — unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörde nach Massgabe der Bestimmungen in § 6 die Veranstaltungen zu verhindern und aufzuheben — mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, eventuell mit Haft geahndet, sofern nicht schon nach gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe angedroht ist

§ 12. Alle dieser Polizei-Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, — namentlich die Polizei-Verordnungen:

- a) vom 19. November 1871 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 329),
- b) vom 3. Mai 1872 (Amtsblatt der Regierung zu Cassel S. 103),
- c) vom 1. August 1887 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 369),
- d) die Worte in § 1 der Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1878 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 52): „oder dass dergleichen jugendlichen Personen an gewerbmässigen Gesangs-, Musik-, theatralischen oder gymnastischen Productionen, denen ein höheres Kunstinteresse nicht beizuhelfen, tätigen Anteil nehmen“ und
- e) die §§ 16 bis 23 der Polizei-Verordnung vom 8. August 1890 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 334)

werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die Regulative, betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, die Vorschriften der Artikel 215 und 216 des Grossherzoglich Hessischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1855 (Grossherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 449) die Bestimmungen über den Besuch der Wirtshäuser seitens schulpflichtiger Kinder und die Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage etc.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Zusätzlich zu den letzteren wird für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. bestimmt, dass in der Charwoche öffentliche Tanzlustbarkeiten und am Charfreitage, sowie in den einzelnen Gemeinden an den dort geltenden Buss- und Bettagen die in § 3 bezeichneten Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen.

Wiesbaden, den 1. August 1891.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

I. V.: Heinsius.

Steuer-Ordnung betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Wiesbaden.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Akzisekasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:

a) bei einer Dauer bis 12 Uhr Abends 10 Mark,

b) " " über 12 " " 20 "

c) bei Veranstaltung eines Masken- oder Kostümballes 30 Mark;

2. Für die Veranstaltung von Singspielen, Konzerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (z. B. sogenannte Tingel-Tangel, Karnevalssitzungen u. s. w.), Schauluststellungen von Personen und Gegenständen in Wirtschaftsräumlichkeiten, oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Konzertsälen, Buden, Zelten u. s. w.), sowie im Kasino, Klub oder Vereinslokal und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, für den Tag:

a) bis 11 Uhr abends 8 Mark

b) bis nach 11 Uhr abends 15 "

3. Für hausiermässig betriebene Musikaufführungen (Drehorgeln u. s. w.) Schauluststellungen, theatralische Vorstellungen oder ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten oder geschlossenen Räumen, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen auf den Tag:

a) für eine Person 2 Mark,

b) für jede weitere Person 1 "

4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument (Orchestrion, Orgel, Harmonika u. s. w.) in Schank- und öffentlichen Vergnügungslokalen (Buden, Zelten), für den Tag:

a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 2 Mark,

b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 8 "

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vorträge von dem Inhaber der Räume oder dessen Familienangehörigen und Bediensteten oder von Gästen veranstaltet werden.

5. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung (Zirkus), Theater-Vorstellung (Hänneschen- oder Kasperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. s. w., für das Halten von Menagerien, Schaubuden (Wachsfigurenkabinett), Panorama, Museum, für das Halten von Karoussells, Schiess- und Spielbuden und ähnlichen Belustigungen, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe für den Tag von 2 bis 50 Mark.

Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird für die kleineren Unternehmungen von dem städtischen Akzise-Inspektor, für die grösseren von der Akzise-Deputation, vorbehaltlich der etwa anzurufenden Bestätigung durch den Magistrat, festgesetzt. Mit derselben Massgabe erfolgt die Festsetzung der Abgabe für mehrere der unter No. 1-5 vorstehend gleichzeitig veranstalteten Lustbarkeiten.

§ 2. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche ihre Räume zur Abhaltung der Lustbarkeit, insbesondere auch im Fall des § 1 No. 3, hergeben, letztere solidarisch mit den Veranstaltern.

§ 3. Alle Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeiten zu zahlen, und sind deshalb die nach § 2 abgabepflichtigen Personen gehalten, rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Akzise-Inspektor Anzeige zu machen, welcher die zu entrichtende Abgabe festsetzt und zur Zahlung überweist.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen (Gesellschaften) oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Dagegen werden als solche Lustbarkeiten nicht betrachtet, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche erziehlichen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, oder die zur Feier patriotischer Feste abgehalten werden, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise durch den Magistrat erlassen werden.

§ 5. Für Diejenigen, welche eine im § 1 unter No. 2, 4 u. 5 aufgeführte Lustbarkeit auf längere Zeit, mindestens aber auf ein halbes Jahr, veranstalten wollen, kann die Abgabe durch den Magistrat in einer Gesamtsumme festgesetzt werden, und wird in solchen Fällen die Abgabe in monatlichen Raten im Voraus durch die Akzisekasse erhoben. Die Abgabe wird fällig, sobald innerhalb eines Monats eine Vorstellung stattgefunden hat.

§ 6. Wer eine in § 1 No. 2 und 4 aufgeführte Lustbarkeit in seinen Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei dem Akzise-Inspektor zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen, und wird die Abgabe im Voraus durch die Akzisekasse auf die angegebene Dauer oder die bezeichneten Tage und zwar für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Wenn und soweit die Lustbarkeit tatsächlich nicht stattgefunden hat, erfolgt auf Anfordern die Rückzahlung der bereits erhobenen Abgabe.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platz stattfinden, unterliegen den durch diese Steuerordnung eingeführten Abgaben nicht. Desgleichen wird von einer Erhebung der im § 1 Nr. 5 der Steuerordnung festgesetzten Abgabe abgesehen, wenn das Halten von Karoussells, Schiessbuden und dergleichen mehr, auf städtischem Grund und Boden erfolgt und deshalb schon ein Standgeld zur Akzisekasse bezahlt wird.

§ 8. Durch die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden die für die Stadt oder den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizei-Verordnungen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 1. August 1891 (Regierungs-Amtsblatt Seite 246) nicht berührt. Es sind daher die Veranstalter, bezw. die Inhaber von Räumen (§ 2) gehalten, neben der in § 3 angeordneten Anzeige auch eine solche in den zutreffenden Fällen bei der Königlichen Polizei-Behörde zu erstatten und wird die polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung der Lustbarkeit nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Akzisekasse ertheilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 3), die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit (§ 1 Nr. 1, 2 und 4), werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§ 79 des Kommunalabgabengesetzes) mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft, ausserdem ist im Falle der Hinterziehung die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

Die Ordnungsstrafe ist nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Reichsstrafprozessordnung) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 10. Diese Steuerordnung tritt, nachdem sie von den zuständigen Behörden genehmigt und vorschriftsmässig verkündet worden ist, in Kraft und verlieren alsdann die früheren für den Gemeindebezirk Wiesbaden eingeführten Regulative ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895

Der Magistrat.

Schornsteinfeger-Tarif vom 1. April 1875.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) werden für die Schornsteinfeger des Polizeibezirks der Stadtgemeinde Wiesbaden in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde unter Aufhebung des § 16 und des zweiten Satzes des § 17 der vormals Herzogl. Nass. Landesregierung vom 8. November 1854 (Verordnungsblatt Seite 240) folgende Taxen festgesetzt, und zwar hat vom 1. April 1875 an der Kaminfeger an Gebühren zu beanspruchen:

1. Für das Reinigen eines einstöckigen weiten oder Steigschornsteins 10 Pfg.; für das Reinigen eines zweistöckigen Steigschornsteins 15 Pfg. und für jedes Stockwerk weitere 5 Pfg. mehr, wobei bemerkt wird, dass bei Küchenschornsteinen das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet wird, das Dachgeschoss aber nur dann, wenn von dem letzteren aus der Schornstein Benutzung findet;

2. für das Reinigen eines zu einer Dachwohnung gehörigen besonderen Steigschornsteins, welcher als einstöckig berechnet wird, ebenfalls 10 Pfg.;

3. wenn aber ein mehrstöckiger weiter Schornstein mehrere Einsteigeöffnungen hat, für jedes Einsteigen 10 Pfg.;

4. für das Reinigen eines engen sogenannten russischen Kamins vom Flugrusse mittelst Besen und Kugel, gleichviel wie hoch dasselbe ist und durch wieviel Stockwerke dasselbe geht, 15 Pfg.;

5. für das Ausbrennen eines russischen Kamins, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden gewöhnlichen Reinigung, 50 Pfg.;

6. Für das Reinigen eines Bäckerschornsteins, und zwar eines einstöckigen 20 Pfg., eines zweistöckigen 30 Pfg., eines dreistöckigen 40 Pfg., eines vier- und mehrstöckigen 50 Pfg.;

7. die Vergütung für das Reinigen von Fabrikschornsteinen bleibt zunächst der Uebereinkunft der Beteiligten vorbehalten, wird eine solche nicht erreicht, so unterliegt sie der Feststellung der Königlichen Polizeidirektion. Sie soll nicht weniger als 1 Mk. 50 Pfg. und nicht mehr als 3 Mark betragen;

8. werden die Dienstleistungen des Kaminfegers ausser der regelmässigen Fegperiode oder abweichend von der angesagten Zeit in Anspruch genommen, so sind ausser den neben genannten Taxen noch 25 Pfg. Extragebühr zu entrichten.

Wiesbaden, den 1. April 1875.

Die Königliche Polizeidirektion.

Anm.: Das Reinigen der sogen. russ. Kamine hat alle 8 Wochen, dasjenige der Kamine von Zentralheizungen in kürzeren Zwischenräumen zu geschehen.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des § 19 der Instruktion für die Kaminfeger vom 8. Nov. 1854 wird hiermit aufgehoben. Die Gebühren für das Reinigen der Schornsteine im Stadtkreise Wiesbaden sind von jetzt ab von den Hauseigentümern und in deren Behinderung von den Hausverwaltern zu entrichten.

Wiesbaden, den 28. April 1894.

Königl. Polizei-Direktion.

Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat unterm 18. Juli 1904 beschlossen, die Schornsteinfeger-Kehrbezirke der Stadt Wiesbaden unter Neubildung eines sechsten Bezirkes, wie nachstehend beschrieben, und in der auf der Königlichen Polizeidirektion zur Einsicht aufliegenden Karte eingezeichnet ist, anderweitig einzuteilen.

Zum I. Bezirk (Schornteinfegermstr. C. Intra) gehört das in der Karte mit A bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der West- und Nordflucht der Sonnenbergerstrasse bis zur Wilhelmstrasse, der Westflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Platz, der Nord- und Westflucht des Kaiser Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Nord- und Nordostflucht der Webergasse, der Nordostflucht des Römerberges und der Feldstrasse und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhof, der Nordwestflucht des Feldweges bis zur Platterstrasse, der Nordostflucht der Platterstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum II. Bezirk (Schornteinfegermstr. C. Maier) gehört das in der Karte mit B bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Südwestflucht der Erbenheimer Chaussee und der Frankfurterstrasse bis zum Wilhelmsplatz, der Südostflucht des Wilhelmsplatzes bis zur Wilhelmstrasse, der Südflucht der Luisenstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, der Ostflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Rheinstrasse, der Ostflucht der Oranienstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, der Nordflucht des Kaiser Friedrich-Ringes bis zur Moritzstrasse, der Nordostflucht der verlängerten Moritzstrasse bis zur Biebricherstrasse, der Ostflucht der Biebricherstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum III. Bezirk (Schornteinfegermstr. Joh. Kauth) gehört das in der Karte mit C bezeichnete und mit grüner Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Ost- und Südflucht der Sonnenbergerstrasse, der Ostflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Platz, dem südlichen Teil des Kaiser Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Süd- und Südwestflucht der Webergasse bis zur Langgasse, der Südostflucht der Langgasse bis zum Michelsberg, der Südwestflucht des Michelsberges bis zur Schwalbacherstrasse, der Ostflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Luisenstrasse, der Nordflucht der Luisenstrasse bis zur Wilhelmstrasse, der Nordwestflucht des Wilhelmsplatzes bis zur Frankfurterstrasse, der Nordostflucht der Frankfurterstrasse und der Erbenheimer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum IV. Bezirk (Schornteinfegermstr. Rud. Schmidt) gehört das in der Karte mit D bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Dotzheimerstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, der Westflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Wellritzstrasse, der Südflucht der Wellritzstrasse bis zum Sedanplatz, der Westflucht des Sedanplatzes bis zur Seerobenstrasse, der Südwestflucht der Seerobenstrasse bis zur Lahnstrasse, der Südflucht der Lahnstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum V. Bezirk (Schornteinfegermstr. Jos. Schrank) gehört das in der Karte mit E bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Westflucht der Biebricherstrasse bis zur verlängerten Moritzstrasse, der Westflucht der verlängerten Moritzstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, der Südflucht des Kaiser Friedrich-Ringes bis zur Gutenbergstrasse, der Westflucht der Oranienstrasse bis zur Rheinstrasse, der Westflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Dotzheimerstrasse, der Südflucht der Dotzheimerstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum VI. Bezirk (Schornteinfegermstr. Jak. Zimpelmann) gehört das in der Karte mit F bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Lahnstrasse bis zur Seerobenstrasse, der Nordostflucht der Seerobenstrasse bis zum Sedanplatz, der Ostflucht des Sedanplatzes bis zur Wellritzstrasse, der Nordflucht der Wellritzstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, der Nordostflucht des Michelsberges bis zur Langgasse, der Nordwestflucht der Langgasse bis zur Webergasse, der Südwestflucht der Webergasse, des Römerberges, der Feldstrasse und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhof, der Südostflucht des Feldweges bis zur Platterstrasse, der Südwestflucht der Platterstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Wiesbaden, 26. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

55

Wir empfehlen unsere **Adressbuchsammlung** (über 100 Bände) zur gefl. Benützung,
Carl Schnegelberger L Cie., Marktstrasse 26.

Bekanntmachung.

Nachstehend werden die Bestimmungen der mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Novelle der Gewerbeordnung vom 30. Juni d. Js. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 321 u. flg.) mit dem Bemerken veröffentlicht, dass ich in Ausführung derselben die nachstehend angegebenen Festsetzungen getroffen habe.

A. Die Tage, auf welche die Bestimmungen des § 139 c a. a. O. keine, Anwendung finden, sind folgende:

- a. Die Samstage in der Zeit v. 1. Oktober bis einschl. Dezember, ausserdem
- b. 6 weitere (Wochen-) Tage vor Weihnachten und
- c. 1 weiterer (Wochen-) Tag vor Neujahr.

B. Die Tage, an welchen ein Ladenschluss bis 10 Uhr abends zu erfolgen hat, sind folgende:

- a. die Samstage in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. Dezember, ausserdem,
- b. 6 weitere (Wochen-) Tage vor Weihnachten,
- c. 1 weiterer (Wochen-) Tag vor Neujahr,
- d. die 3 letzten Samstage im März,
- e. die 4 ersten Samstage im April,
- f. der Donnerstag vor Ostern,
- g. der Freitag und Samstag vor Pfingsten.

C. Das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten während der Zeit, in welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, wird an Werktagen im folgenden Umfange zugelassen:

a. Das Feilbieten von Back- und Konditorwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten und geringwertigen Gebrauchsgegenständen, soweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war.

b. Das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen aussergewöhnlichen Gelegenheiten

Bezüglich der Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sein Bewenden.

Wiesbaden, den 28. September 1900.

Der Polizei-Präsident. I. V.: Falcke.

§ 139 c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20,000 Einwohner haben, muss die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muss den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit ausserhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muss diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139 d. Die Bestimmungen des § 139 c finden keine Anwendung:

- 1) auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
- 2) für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
- 3) ausserdem an jährlich höchstens dreissig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluss im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

- 1) für unvorhergesehene Notfälle,
- 2) an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends,
- 3) nach näherer Bestimmung (der höheren Verwaltungsbehörde) des Regierungspräsidenten in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todes-Bescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2. Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur aufgrund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergiebt sich bei dieser, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizei-Direktion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Todes-Bescheinigung muss dem Standesamte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat, ohne dass dadurch eine Überschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismässiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident: K. Prinz von Ratibor.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen, — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der Königliche Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

55*

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung — nach Durchbruch eines Typhus-Geschwürs — Lungenentzündung — bei Masern — etc.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darmkrebs, Typhus, Masern u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow's „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

4. Zu den Umständen, die gemäss § 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a) wahrgenommene Zeichen einer verübten äusseren Gewalttätigkeit,
- b) offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genuß einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c) wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,
- d) wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
- e) wenn Umtödtete aus Mangel der nötigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
- f) wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
- g) alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h) alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i) alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
- k) erwiesene oder mutmassliche Selbsttötungen.

5. Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Maassgabe der Preussischen Gebührenordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Ärztliche Todes-Bescheinigung.

Die Leiche de..... am laufenden Monats, Uhr
 hieselbst im Alter von Jahren Monat Tag
 mutmasslich*) an verstorbenen**)

ist von mir vorschriftsmässig besichtigt und an derselben die untrüglichsten Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

D..... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit in meiner Behandlung.

Wiesbaden,

Arzt.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmasslich“ zu streichen.

**) Anzugeben sind: Vor- und Familien-Name, Stand, Beruf oder Gewerbe, (bei Kindern diese Angaben bezl. der Eltern). Bei ausserehelich geborenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Polizei-Verordnung

betreffend die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städt. Friedhofs.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Leichen sämtlicher in Wiesbaden verstorbener Personen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode mittels eines städt. Leichenwagens in die Leichenhalle des städt. Friedhofs zu verbringen.

Abweichend von dieser Bestimmung wird der israelit. Kultusgemeinde die Befugnis eingeräumt, die Leichen verstorbener Israeliten innerhalb der gleichen Frist in die Leichenhalle des israelit. Friedhofs verbringen zu lassen. Falls jedoch die Räumlichkeiten daselbst nicht ausreichen, muss auch von der israelit. Kultusgemeinde die Leichenhalle des städt. Friedhofs zur Unterbringung der Leichen benutzt werden.

§ 2. Ein längeres Belassen der Leichen in Wohnhäusern ist nur dann gestattet, wenn von einem approbierten Arzte durch ein, der Polizeidirektion umgehend einzureichendes Attest bescheinigt ist, dass gesundheitliche Bedenken nicht im Wege stehen.

§ 3. Solche Ausnahmen (§ 2) sind unzulässig, wenn

- a) der Tod an einer der in § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 3. Juli 1899 (Regierungsamtsblatt, Seite 212) bezeichneten Krankheiten, nämlich: Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyhus (gastrisches Fieber, Schleimfieber, Nervenfieber, Typhoid), Masern, Scharlach, Diphtherie, Kindbettfieber, Ruhr, Genickstarre, Körnerkrankheit der Augen, Milzbrand, Rotz und Trichinose erfolgt ist oder,
- b) die Leiche sich in einem Hotel, einer Pension, Herberge, Schlafstelle oder dergleichen befindet.

§ 4. Nur in den Fällen, in denen auf Grund des § 2, Absatz 2*) der Polizeiverordnung vom 4. September 1901, betr. die obligatorische Leichenschau, eine unverzügliche Anzeige an die Polizeidirektion erstattet werden muss, ist die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städt. Friedhofs bis nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu verschieben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1904 in Kraft.

Wiesbaden, 27. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: von Schenk.

*) Anmerkung: Diese Bestimmung lautet: Ergibt sich bei der ärztlichen Leichenschau, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines anderen oder auf eine gewaltsame Todesursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizeidirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

Polizei-Verordnung

betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, die Beförderung von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen und der zum Transport nach der Desinfektionsanstalt bestimmten, zu desinfizierenden Gegenstände.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadt- und Polizeibezirks Wiesbaden nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände, bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter u. s. w.), sowie die Unternehmer von Privatkrankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Pensionate, Chambre garnies, Herbergen, Schlafstellen und dergleichen, sind verpflichtet, bei den in § 2 näher bezeichneten Krankheits- und Sterbefällen die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in den letzteren befindlichen Gegenstände auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Desinfektion wird angeordnet:

1. unbedingt bei Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, asiatischer Cholera, Pest, Lepra, Genickstarre, Ruhr, Diphtherie, Scharlach u. Darmtyphus.

Bei Darmtyphus ist die Desinfektion der Wohnung nur dann unbedingt erforderlich, wenn der Erkrankte in der Wohnung krank zu Bett gelegen hat, bevor er dieselbe, z. B. zur Ueberführung in ein Krankenhaus verliess, andernfalls kann die Desinfektion auf die Klosets beschränkt werden;

2. in besonderen Fällen durch Entscheidung der Polizeidirektion nach Anhörung des Kreisarztes, bei anderen unter Ziffer 1 nicht genannten Infektionskrankheiten.

§ 3. Die Desinfektion hat stattzufinden, sobald das Aufhören der Ansteckungsgefahr ärztlich festgestellt ist, bezw. nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist.

Hierüber haben zwecks Herbeiführung der Desinfektion die in § 1 bezeichneten Personen, sowie auch der behandelnde Arzt, oder, wenn der Kranke in einer Krankenanstalt untergebracht war, der leitende Arzt derselben sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, von dem genannten Zeitpunkte an gerechnet, bei der Polizei-Direktion schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Ausführung der Desinfektion wird lediglich durch die städt. Desinfektionsanstalt unter der verantwortlichen Leitung ihrer Beamten nach Maassgabe der vom Magistrat hierzu erlassenen Vorschriften und unter Zugrundelegung des ebendasselbst aufgestellten Tarifs bewirkt.

§ 5. Die Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten der in § 2 bezeichneten Art behafteten Personen muss durch den hierzu besonders bestimmten städt. Krankentransportwagen stattfinden, soweit nicht eigenes Fuhrwerk dazu verwendet wird.

Die Benutzung öffentlicher Fuhrgelegenheiten (Droschken, Omnibusse, Strassenbahn und dergleichen) zur Beförderung solcher Kranken ist untersagt. Ist dies gleichwohl geschehen oder ist eigenes Fuhrwerk verwendet worden, so muss die Desinfektion dieses Transportmittels sofort von dessen Eigentümer bezw. Besitzer bei der städt. Desinfektionsanstalt beantragt werden.

§ 6. Die Beförderung der zu desinfizierenden Gegenstände erfolgt lediglich durch die Angestellten der städt. Desinfektionsanstalt nach Maassgabe der für sie gegebenen Vorschriften.

§ 7. Leichen der an einer in § 2 bezeichneten Krankheit Verstorbenen sind ungewaschen in ein mit 5-prozentiger Karbolsäure oder 2-prozentiger Lysollösung oder Kresolseifenlösung getränktes Leinentuch einzuhüllen, schleunigst einzusargen und spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes mittels Leichenwagens in die Leichenhalle des städt. Friedhofes zu überführen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

a) wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt;

b) wer durch sein Verhalten die nach den §§ 1 bis 7 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung gemäss § 327 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Vornahme der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch die Königliche Polizei Direktion zwangsweise angeordnet werden.

§ 9. Die Polizei-Verordnungen vom 17. September 1892, 11. Juni 1894 und vom 6. November 1899 werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: von Schenck.

Anordnungen der städtischen Behörden.

Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus der Akzise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

I. Akzisetarif.

§ 1. Die Gegenstände, von welchen eine Abgabe an die Akzisekasse zu entrichten und die Sätze und Massstäbe, nach welchen die Abgabe zu berechnen und zu erheben ist, sind in dem angehängten Tarife verzeichnet

III. Akzisebezirk.

§ 3. In dem Stadtgebiete mit Einschluss der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände akzisepflichtig.

Für Clarenthal, die Fasanerie, das Adamsthal, die Platte, das Holzhackerhäuschen, die Fischzuchtanstalt, die Kupfermühle, Steinmühle, Dietenmühle, Wellritzmühle, Walkmühle und Klostermühle kann die Akzise von den daselbst zur Konsumtion kommenden akzisepflichtigen Gegenständen durch Beschluss des Magistrats jährlich fixirt und dann monatlich erhoben werden.

IV. Allgemeine Vorschriften f. d. Ein-, Aus- u. Durchgang akzisepflichtiger Gegenstände.

§ 4. Alle akzisepflichtigen Gegenstände mit Ausnahme des von Aussen kommenden einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches, welche von ausserhalb des Stadtgebietes oder aus den in § 3 Satz 2 benannten Orten und Gebäuden in die Stadt eingehen, müssen unbedingt, also auch dann, wenn sie blos durch die Stadt nach Aussen gehen sollen, ohne irgend eine Einkehr oder Veränderung der Ladung dem Akziseamt bzw., der Akzise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn (§ 6) zur Revision vorgeführt werden. Es werden hierzu die folgenden Stadt-eingänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurter- und Mainzer Strasse und Bierstadter-Vizinalweg: durch die untere Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Akziseamt;
2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse und Rheinstrasse, sodann die Bahnhofstrasse und über den Schillerplatz oder die Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Akziseamt;
3. Schiersteiner Vizinalweg: durch die obere Adelheidstrasse, die Moritzstrasse und Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Akziseamt;

4. Dotzheimer Vizinalweg: durch die Schwalbacher Strasse bis an die Infanteriekaserne, dann durch die Friedrichstrasse und die Neugasse zum Akziseamt;

5. Schwalbacher- und Platter-Chaussee durch die Schwalbacher Strasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Akziseamt;

6. Sonnenberger Vizinalweg: durch die obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse und Mauergasse an das Akziseamt;

7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse, obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse zur Neugasse an das Akziseamt;

8. Taunuseisenbahn, Rheinbahn, Hess. Ludwigsbahn und Postamtsgebäude: für die nicht bei der Akzise-Erhebungsstelle an der Taunuseisenbahn zur Abfertigung gekommenen akzisepflichtigen Gegenstände durch die Rheinstrasse und Bahnhofstrasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Akziseamt. Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 19. Dezember 1901 bzw. 21. Mai 1902 sind für die Zufuhr akzisepflichtiger Gegenstände zu den Akzise-Erhebungsstellen ausser den im § 4 der Akzise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Strassen noch folgende Strassen pp. zur Benutzung frei gegeben:

Zur Akzise-Erhebungsstelle beim Haupt-Akziseamt
in der Neugasse.

1. Biebricher Chaussee: Die Adolfsallee, die Goethestrasse, die Nicolasstrasse, über die Rheinstrasse, Bahnhofstrasse, den Schillerplatz, die Friedrichstrasse bis zur Neugasse, oder die Moritzstrasse, über die Rheinstrasse, die Kirchgasse, die Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Akziseamt;
2. Schwalbacher- oder Platter-, oder Limburger Chaussee: die Lahn- und Aarstrasse, die Seerobenstrasse, den Sedanplatz, den Bismarckring, die Bleichstrasse, die Schwalbacher Strasse, die Friedrichstrasse, bis zur Neugasse durch diese zum Akziseamt;
3. Sonnenberger Vicinalweg: den Bingertweg, die Parkstrasse. — Für Transportanten zu Fuss, den Kursaalplatz, die Wilhelmstrasse, Grosse Burgstrasse, den Schlossplatz, die Marktstrasse, Mauergasse, die Neugasse. — Für Fuhrwerke, die Paulinenstrasse, die Bierstadter Strasse, Frankfurter Strasse, über die Wilhelmstrasse, Friedrichstrasse, Marktstrasse, durch die Mauergasse zum Akziseamt.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zum Akziseamt sind für die von Aussen kommenden Gegenstände verboten.

Für die Einfuhr des von Aussen kommenden einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches werden die folgenden Stadteingänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurter Strasse und Bierstadter Vicinalweg: durch die untere Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
3. Schiersteiner Vicinalweg: durch die obere Adelheidstrasse, die Moritzstrasse, die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
4. Dotzheimer Vicinalweg: durch die Schwalbacher Strasse zur Rheinstrasse, dann durch diese und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
5. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger-Chaussee: durch die Schwalbacher Strasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
6. Sonnenberger Vicinalweg: durch die Wilhelmstrasse, den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse, Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
8. Taunusseisenbahn, Rheinbahn, Hessische Ludwigsbahn und Postamtsgebäude: durch die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage.

Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 19. Dezember 1901 sind für die Zufuhr des von Aussen kommenden einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches, ausser den im § 4 der Akzise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Strassen, noch folgende Strassen pp. zur Benutzung frei gegeben:

1. Frankfurter Strasse: die Lessingstrasse, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse zu den Schlachthausanlagen, ferner die Mainzer Landstrasse bis in Höhe der Schlachthausanlagen, über den Verbindungsweg zu den Schlachthausanlagen;
2. Biebricher Chaussee: die Adolfsallee, die Goethestrasse, über den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse zu den Schlachthausanlagen.
3. Schiersteiner Vicinalweg: die Herderstrasse, die Goethestrasse, den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse zu den Schlachthausanlagen;
4. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger-Chaussee: die Lahn- und Aarstrasse, die Seerobenstrasse, den Sedanplatz, Bismarck-Ring, die Bleichstrasse, Schwalbacherstrasse, Rheinstrasse, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse, zu den Schlachthausanlagen;
5. Sonnenberger Vicinalweg: den Bingertweg, die Parkstrasse, Paulinenstrasse, Bierstadter Strasse, Frankfurter Strasse, Wilhelmstrasse, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstrasse zu den Schlachthausanlagen.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zur Schlachthausanlage sind für das in der Schlachthausanlage zu untersuchende und daselbst zugleich zu verakzisehende frische Fleisch verboten.

§ 5. Zur Declaration und Abfertigung akzisepflichtiger Gegenstände sind folgende Tagesstunden bestimmt, welche zugleich auch als Büreaustunden des Akziseamtes gelten:

- a) in den Monaten Januar, Februar, März, October, November und December Vormittags von 7 bis Abends 7 Uhr;
- b) in den Monaten April und September Vorm. von 6 bis Abends 7 Uhr;
- c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Vormittags von 5 bis Abends 7 Uhr.

Die Stadthuhr ist entscheidend. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen und zwar mit Ausschluss der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zugelassen. Transporte, welche zur Zeit des Bureauschlusses eingeht, müssen an das Akziseamt gebracht und zur Seite desselben ohne Ab- und Zuladen aufgestellt oder in das Niederlagelokal desselben niedergelegt werden, um ihre Abfertigung der Reihenfolge nach zu erwarten. Während der Zeit des Bureauschlusses dürfen Transporte aus Freilagern der Stadt, welche der Vorführung unterworfen sind (§ 11), nicht stattfinden.

Das Akziseamt wird in besonders dringenden Fällen auch ausser den Büreaustunden Abends von 7 bis 11 Uhr Abfertigungen eintreten lassen.

§ 9. Alle vorzuführenden Gegenstände sind bei dem Akziseamt resp. der Akzise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn bezw. der Akzise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage unter Vorlage der Frachtbrieft oder sonstigen Bezeichnungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Bureau angeschlagen ist, zu declariren. Für die Vorführung und Declaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; ausser ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Ware, insofern er dieselbe ohne akziseamtlichen Ausweis, resp. ohne Quittung des Akziseamts über stattgehabte Entrichtung der Accise annimmt.

§ 23. Bei Anmeldung von ausländischen Weinen, Wildbret, Truthühnern, Gänsen und anderen im Tarif aufgeführten Geflügel muss der Ursprung der Ware, als von ausserhalb der Zollvereinsstaaten eingebracht, durch Vorlage der Zollquittung oder einer zoll- und steueramtlichen Bescheinigung unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann solches nicht geschehen, so müssen dergleichen Gegenstände als inländisches Product oder Fabrikat angesehen werden und sind der im Tarife angeführten Akziseabgabe nach den betreffenden Rubriken unterworfen.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 kann von den akzisepflichtigen Gegenständen: Mehl, Backwaren, Fleisch und Fleischwaren, Bier und Brantwein aller Art eine Befreiung von der Akziseabgabe auf Grund ihres ausländischen Ursprungs nicht beansprucht werden.

Anmerkung. Unter „Fleisch“ im Sinne vorstehend erwähnten Reichsgesetzes ist nach einer Entscheidung des Königlich Preussischen Obergerverwaltungsgerichts auch „Wildbret und Geflügel“ zu verstehen, und wird Akzisefreiheit für Wildbret und Geflügel auf Grund ihres zollausländischen Ursprungs nicht mehr gewährt.

II. Für Schlachtvieh, Fleisch, Wildbret, Truthühner, Gänse und anderes im Tarife aufgeführtes Geflügel.

§ 24. Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder, Schweine, Kälber, Hammel, Schafe und Pferde, welche als Schlachtvieh von Aussen eingebracht, resp. von Metzger oder für Metzger nicht direkt in die Schlachthausanlage, sondern in die Stadt eingeführt werden, müssen vor ihrer Einstellung dem Akziseamt vorgeführt und unter Anzeige des Empfängers deklariert werden. Ebenso muss alles Schlachtvieh dieser Art aus dem Accisebezirk selbst bezogen, vor der Einstellung bei dem Empfänger dem Akziseamt vorgeführt und deklariert werden. In dem letzteren Falle kann die Vorführung unterbleiben, wenn die Anzeige vor dem Bezuge des Viehes dem Akziseamt gemacht wird.

Wer Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder, Schweine, Kälber, Hammel und Schafe in dem Stadtgebiete schlachten oder schlachten lassen will, sei es zum Verkaufe oder zum eigenen (Haushaltungs-) Verbräuche, hat dieses unmittelbar vorher bei der Akzise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage anzuzeigen und die Abgabe daselbst gegen eine Quittung, worin das zu schlachtende Vieh und die Zeit des Schlachtens genau bemerkt werden, zu erlegen. Die Abgabe für Pferde ist bei dem Akziseamt in der Neugasse zu entrichten.

Frisches und geräuchertes Fleisch, Speck und Würste, sowie Wildpret, Hasen, Truthühner, Gänse und dem weiter im Tarif bezeichneten Geflügel, von Aussen kommend, müssen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Strassen zum Akziseamt (Akzise-Erhebungsstelle § 6 und Akzise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage) gebracht, daselbst deklariert und gegen Quittung verabgibt werden. Truthühner und Gänse sind gleich bei der Einführung akzisepflichtig, mögen sie in lebendem oder totem Zustande eingeführt werden.

Jagdberechtigte Personen sind bezüglich der auf der Jagd erlegten Hasen, wenn dieselben nicht mehr als drei Stücke betragen, von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei dem Akziseamt befreit und genügt die binnen 24 Stunden bei dem Akziseamt zu machende Anzeige.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 4. August 1903 sind bezüglich der akziseamtlichen Behandlung des von ortseingesessenen jagdberechtigten Personen erlegten Wildes folgende Bestimmungen widerruflich in Kraft gesetzt worden:

1. Alles nach Gewicht zu verakzisende Wild (Hirsche, Rehe und Wildschweine) ist ausnahmslos bei der Einfuhr in den Stadtbering den Vorschriften der §§ 4 und 9 der Akzise-Ordnung entsprechend vom Transportanten direkt vorzuführen und zu verabgaben.

2. Das nach Stücken akzisepflichtige Wildpret und Wildgeflügel, welches von jagdberechtigten, in Wiesbaden wohnhaften Personen selbst erlegt und hier eingebracht wird, ist bei Ankunft der Jäger an einem der Bahnhöfe bei dem Bahnhof überwachenden Akzisebeamten durch Uebergabe eines vom Akziseamte gegen Erstattung der Selbstkosten (10 Pfennig für 12 Stück) zu beziehenden und vom Jäger vorschriftsmässig auszufüllenden Anmeldescheines anzumelden.

3. Das auf anderem Wege von in Wiesbaden wohnhaften jagdberechtigten Personen selbst eingeführte nach Stücken zu verakzisende Wild braucht nicht sofort vorgeführt und verabgibt zu werden, muss dann aber entweder sofort oder doch spätestens am nächsten Vormittage dem Akziseamte unter Benutzung des unter 2. vorstehend genannten Scheines angemeldet werden: auch kann der Schein als Postkarte verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Akzisebeamter an den Bahnhöfen nicht angetroffen wird.

4. Für das hiernach unter Benutzung des Scheines angemeldete Wild findet monatliche Erhebung der Akzise derart statt, dass dem Anmelder eine Akziseanforderung für das im Laufe eines Kalendermonats angemeldete Wild zu anfang des folgenden Monats zugefertigt wird.

Wer eingebrachtes Wild weder sofort vorführt und verabgibt, noch formularmässig wie unter 2 und 3 oben angegeben, anmeldet, wird wegen Defraudation nach § 28 der Akzise-Ordnung bestraft.

Nicht in Wiesbaden wohnhafte Personen haben das von ihnen hier eingebrachte Wild ausnahmslos den Paragraphen 4 und 9 der Akzise-Ordnung entsprechend vorzuführen und zu verabgaben.

Wiesbaden, den 17. August 1900.

Der Magistrat.

In Vertretung: H e s s.

Tarif der städtischen Akzise zu Wiesbaden.

I. Getränke und Flüssigkeiten.

M. 3

1. Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbsmässigen Einzelverkauf per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) — 17
2. Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich acht Pfennig) — 8
3. Wein in Flaschen und Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) — 17

Hierbei ist die Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus concessionirten Lagern der Stadt die Anwendung des Tarifsatzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11 der Akziseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei.

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weins tritt nach § 22 der Akziseordnung eine Ermässigung der Akziseabgabe auf 8 Pfennig per 2 Liter ein.

4. Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von Aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich fünf Pfennig) — 5

Die Akziseabgabe wird auf 2½ Pfennig ermässigt, wenn Obstwein zur Essigfabrikation verwendet wird. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

5. Branntwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabrizirt oder von Aussen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 Prozent per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig) — 17

Branntwein und Spiritus über 50 Prozent wird nach Verhältnis der Reduction desselben auf 50 prozenthaltigen berechnet und verakzist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50% angenommen und danach die Akzise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche, wissenschaftliche- und Heil-Zwecke bestimmte Branntwein vorbehaltlich der desfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Controllmassregeln von der Akzisabgabe befreit. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

6. Bier: M. 3

a) Von aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich drei Pfennig) — 3
Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

Wenn die nachbenannten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden:

- b) von Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 Kilogramm 3 —
- c) von Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 Kilogramm 3 —
- d) grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30% Wasser enthält per 50 Kilogramm 3 —
- e) von Stärke, Stärkemehl mit Einschluss des Kartoffelmehls) auch Stärkegummi (Dextrin) per 50 Kilogramm 4 50
- f) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben etc. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen per 50 Kilogramm 6 —
- g) von Syrup aller Art per 50 Kilogramm 4 50
- h) von allen anderen Malzsurrogaten per 50 Kilogramm 6 —

7. Essig und Essigsprit, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 2 Liter (wörtlich einen halben Pfennig) — 0,5
Quantitäten unter vier Liter sind frei.

Bei Wein, Obstwein, Sprit, Branntwein, Liqueur aller Art und Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter und bei Essig und Essigsäure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden un-

graden Literzahl bei Berechnung der Akzise unberücksichtigt gelassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.

II. Schlachtvieh, Fleisch, Wildbret, Truthühner, Gänse und anderes im Tarife aufgeführtes Geflügel.

8. Ochsen aller Art, in dem Stadtgebiete oder dem Akzisebezirk geschlachtet per Stück (wörtlich dreizehn Mark)	13 —
9. Kühe per Stück (wörtlich sechs Mark 50 Pfg.)	6 50
10. Rinder und Stiere per Stück (wörtlich vier Mark 50 Pfg.)	4 50
Anmerkung: Männliches Rindvieh über 125 Kilogramm lebend Gewicht wird der pos. 8, weibliches über 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 9, alles Uebrige Rindvieh, ausschliesslich der Säugkälber bis 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 10 unterstellt.	
11. Säugkälber per Stück (wörtlich eine Mark)	1 —
12. Schweine per Stück (wörtlich zwei Mark)	2 —
Spanferkel sind frei.	
13. Hammel und Schafe per Stück (wörtlich achtzig Pfennig)	— 80
Schafflämmer unter 10 Kilogr. lebend Gewicht sind frei.	
14. a) Pferde per Stück (wörtlich vier Mark)	4 —
b) Fohlen bis zu ein Jahr per Stück (wörtlich eine Mark)	1 —
15. Frisches Fleisch von Schlachtvieh, Truthühnern und Gänsen, geräuchertes, gesalzenes Fleisch, Speck, Würste aller Art, von Aussen eingehend, per 0,5 Kilogr. (wörtlich fünf Pfennig)	— 5
Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.	
16. Wildbret per 0,5 Kilogr. (wörtlich acht Pfennig)	— 8
Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.	
ad pos. 15 und 16. Wenn die Quantität mehr als 0,5 Kilogr. = 500 Gramm beträgt, so werden die weiter vorhandenen Gramm bis zu 750 gleich 0,5 Kilogr., dagegen 751 bis 999 Gramm für ein Kilogr. gerechnet.	
17. Hasen per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	— 40
18. Truthühner per Stück (wörtlich fünfundsebenzig Pfennig)	— 75
19. Gänse per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	— 40
20. Fasanen und Auerhähne für das Stück	— 40
21. Poularden, Schnepfen und Kapaunen für das Stück	— 30
22. Enten	— 20
23. Hahnen und Hühner (einschliesslich Birk-, Hasel-, Schnee- und Feldhühner für das Stück	— 10

III. Mehl und Brot.

24. Getreide-Mehl ohne Unterschied der Gattung aus dem Stadtbering oder von aussen eingebracht, per 100 Kilogr. (wörtlich zweiundvierzig Pfennig)	— 42
Quantitäten unter 5 Kilogr. sind frei.	
25. Schwarz- und Weissbrot aller Art, Semmel und Milchbrot, Zwieback und Kuchen von Aussen kommend, per 2 Kilogr. (wörtlich sechs zehntel Pfennig)	— 0,6
Quantitäten unter 8 Kilogr. sind frei.	

Die bei Berechnung der Akzise nach den obigen Tarifsätzen übrig bleibenden Bruchteile eines Pfennigs werden, wenn sie einen halben und weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, und wenn sie mehr als einen halben Pfg. betragen, als ein ganzer Pfg. gerechnet.

Gebühren-Ordnung.

betr. die Erhebung von Abgaben für Ausfuhr-Kontrollen.

(Genehmigt durch Beschluss des Bezirksausschusses hier vom 23. Februar 1895.)

§ 1. Auf Grund des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 nach Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Januar 1895 ist eine Ge-

büß für jede durch Akzisebeamte ausserhalb des Akziseamts vorzunehmende Ausfuhrkontrolle nach den folgenden Tarifsätzen zu entrichten. Die Gebühren werden vom Akziseamt vierteljährlich erhoben und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 2. Tarif (Gebührensätze)

I. Für Wein- und Brantweinausfuhrkontrollen:

a)	bei Quantitäten von	1— 200 Liter	für jede Kontrolle	50 Pf.
b)	"	201— 500	"	75 "
c)	"	501—1000	"	1 Mark
d)	"	1001—2000	"	2 "
e)	"	über 2000	"	3 "

II. Für Bierausfuhrkontrollen:

a)	bei Quantitäten bis	1000 Liter	für jede Kontrolle	50 Pf.
b)	"	1001—4000 Liter	"	60 "
c)	"	über 4000 Liter	"	70 "

§ 3. Den Abgabepflichtigen stehen gegen die Heranziehung zu den Gebühren die in §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Wer den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe im Betrage bis zu 30 Mk

§ 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6. Diese Gebühren-Ordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1895.

Der Magistrat: v. Ibell.

Gebühren-Ordnung

betr. die Erhebung von Abgaben für Ausfuhr-Kontrollen vom 6. März 1895

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Januar d. Js. hat der § 2 Tarif (Gebührensätze) folgenden Zusatz erhalten:

III. für Fleischausfuhr-Kontrollen

a)	bei Quantitäten bis	100 Kilogr.	50 Pfg.
b)	"	über 100	75 "

Dieser vom Bezirksausschuss durch Beschluss vom 9. Februar cr. genehmigte Zusatz wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass derselbe mit dem 16. Februar cr. in Kraft tritt.

Hiernach werden von dem genannten Tage ab für jede durch Akzisebeamte ausserhalb des Akziseamtes vorzunehmende Fleisch-Ausfuhrkontrolle die aufgeführten Gebührensätze erhoben.

Wiesbaden, den 15 Februar 1898.

Der Magistrat: v. Ibell.

Gebühren-Ordnung

für die städtische Schlachthaus- und Viehhof-Anlage zu Wiesbaden.

§ 1. Für Benutzung der städtischen Schlacht- und Viehhof-Anlage und der Einrichtungen daselbst werden:

1. Auftrieb und Beschaugengebühren (zugleich Marktgebühren),
2. Schlachtgebühren,
3. Schaugebühren für eingeführtes frisches Fleisch,
4. Stallgebühren,
5. Wiegegebühren,
6. Gebühren für Besichtigung der Anlage in der aus nachstehendem Tarif ersichtlichen Höhe erhoben.

§ 2. Die Auftrieb- und Beschaugebühr wird für jedes in die Schlachthof-Anlage eingeführte Stück Vieh mit dem Betreten der Anlage fällig. Die Gebühr berechtigt zugleich zum Verkauf des Viehs auf der Schlachthofanlage nach den Bestimmungen der Marktordnung.

Diese Gebühr ist beim Eintreiben des Viehs in die Schlachthofanlage unter genauer Angabe der Zahl der Stücke Vieh an den Portier oder dessen Stellvertreter sofort zu entrichten.

Visiten, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Die Quittung über diese Gebühr ist sodann an den Marktmeister oder dessen Stellvertreter abzuliefern.

§ 3. Die Schlachtgebühr, welche zugleich die Vergütung für die Besichtigung des ausgeschlachteten Fleisches enthält, ist vor dem Einführen des Viehs in den Schlachthof zu entrichten. Die darüber ausgestellte Quittung (Schlachtschein) ist an den Hallenmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 4. Die Schaugebühr für eingeführtes frisches Fleisch ist beim Einbringen desselben in das Untersuchungs- und Verkaufslokal zu entrichten.

§ 5. Die Stallgebühr ist nach Feststellung der Stückzahl durch den kontrollierenden Beamten an diesen oder an der Kasse zu entrichten. Die Vergütung für Futter und Streu kann durch Beschluss der Schlachthof-Deputation nach den jeweiligen Futterpreisen abgeändert werden.

§ 6. Die Wiegegebühr ist an den Wiegemeister oder dessen Vertreter nach Eintragung in die Wiege-Kontrolle zu zahlen.

§ 7. Die Gebühr für Besichtigung der Schlachthofanlage ist beim Eintritt in dieselbe beim Portier gegen Verabreichung einer Eintrittskarte zu entrichten.

§ 8. Den Abgabepflichtigen stehen die Heranziehung zu den Gebühren die in den §§ 69, 70 des Communal-Abgaben-Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 9. Wer den Bestimmungen dieser Gebühren-Ordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe im Betrage von 2 bis 30 Mark zu Gunsten der Schlachthofkasse.

§ 10. Die Strafen werden von dem Magistrat festgesetzt und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11. Diese Gebühren-Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1895.

Der Magistrat.

Gebühren-Tarif

für die städtische Schlachthaus- u. Viehhofsanlage zu Wiesbaden.

Nähere Bezeichnung.	1. Auftrieb- und Beschau- Gebühren.	2. Schlacht-Gebühren.	3. Schaugebühren für eingeführtes frisches Fleisch.	4. Stallgebühren.			5. Wiege- Gebühren.			f. Fett, Häute etc.	Geb. f. Besicht. d. Anlage 6.
				a. ohne Streu.	b. mit Futter u. Streu.	c. für Pferde.	a. lebendes Vieh.	b. ausgeschl. Vieh.	c.		
Für 1 Ochsen	1	3	—	—	80	—	20	10			
Für 1 Kuh	1	3	—	—	80	—	20	10			
Für 1 Rind od. Stier . . .	1	2 50	—	—	80	—	20	10			
Für 1 Schwein	— 20	1	—	10	—	—	10	10			
Für 1 Kalb	— 10	— 50	—	5	—	—	5	5			
Für 1 Hammel oder Schaf .	— 10	— 50	—	5	—	—	5	5			
Für 1 Ziege	— 10	— 50	—	5	—	—	5	5			
Für 1 Ferkel	— 15	— 20	—	5	—	—	5	5			
Für 1 Ziegen-o. Schaflamm .	— 10	— 10	—	5	—	—	5	5			
Für 1 Klgr. Fleisch . . .	—	—	1	—	—	—	—	—			
Für 1 Pferd	1	— 3	—	—	—	25	20	10			

Wiesbaden, den 5. März 1895.

Der Magistrat: v. Ibell.

Für die Person 30 Pfg.

für jed. Wieg. u. Ausstellen e. Wiegescheins 5 Pfg.

für 1 Viertel

für 1 Stück

für 1 Viertel

Marktgelder-Tarif.

Es werden erhoben:

A. Wiegegelder (einschl. Wiegeschein):

- | | |
|---|--------|
| 1. für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg. | 3 Pfg. |
| über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchteile davon | 3 " |
| 2. für Kartoffeln in Einzelmengen bis zu 50 Kg. | 3 " |
| über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchteile davon | 3 " |
| 3. für alle sonstigen Waren in Einzelmengen bis zu 25 Kg. | 3 " |
| über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchteile davon | 3 " |

B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den festgesetzten Betriebsstunden):

- | | |
|---|---------------|
| 1. für Abteilungen von ungefähr 4 qm. Bodenfläche: | |
| a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger | 6 Mk. |
| b) bei Vergebung für 1 Jahr | 60 " |
| c) " " " 1 Woche oder weniger | 2 " |
| 2. für Abteilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche: | |
| a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger | 10 Mk. |
| b) bei Vergebung für 1 Jahr | 100 " |
| c) " " " 1 Woche oder weniger | 3 Mk. 50 Pfg. |
| 3. für grössere Kellerräume für je 1 qm und 1 Monat | 1 Mk. |
| zum mindesten jedoch 10 Mk. Bei längerer Pachtdauer bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten. | |

- C. Für die Benutzung des Lastaufzuges im Marktkeller:
- | | |
|----------------------------|--------|
| Für je einen Hub | 5 Pfg. |
|----------------------------|--------|

Leichen-Bestattungswesen.

Der eingetretene Todesfall ist nach Massgabe des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes auf dem Standesamt im städt. Rathause anzumelden. Dort wird auch das Erforderliche wegen des Begräbnisses angeordnet.

Das Begräbnis hat nach Ablauf von drei mal vierundzwanzig Stunden zu erfolgen, sofern ein ärztliches Attest nicht eine frühere Beerdigung erlaubt. Der Leichentransport geschieht durch die von der städtischen Verwaltung dazu angestellten Personen. Das vorzulegende ärztliche Attest über die Leichenschau haben die Hinterbliebenen auf eigene Kosten zu beschaffen. In Armenfällen erfolgt die Ausstellung durch die Stadtärzte.

Die Taxe richtet sich nach der Altersstufe und der für die Beerdigung gewünschten Klasse nach folgender Skala:

Altersstufe.	Klassen.			
	Ia.	I.	II.	III.
1 bis 5 Jahre	Mark 40.—	25.—	15.—	6.80,
5 " 10 "	" 45.—	30.—	18.—	7.80,
10 " 15 "	" 60.—	40.—	21.—	9.—
15 und darüber	" 75.—	50.—	25.—	10.50,

Dafür stellt die städt. Verwaltung den Leichenwagen und das zum Transport des Sarges erforderliche Bestattungspersonal. Sarg und begleitende Wagen sind bei obiger Taxe nicht mit inbegriffen.

Druck von Broschüren, Verlagswerken etc. übernehmen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Zu Beerdigungen von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren kann auch der Kinder-Leichenwagen (Chaise mit Sitzplätzen für die Leidtragenden) benutzt werden. Es sind alsdann zu zahlen für die I. Klasse Mk. 25.— und für die II. Klasse Mk. 15.—.

Kinder unter zwei Jahren können auch zum Friedhofe getragen werden; Taxe 2 Mark; den Trägerlohn haben die Eltern an den Träger direct zu bezahlen.

Reihengräber werden unentgeltlich abgegeben. Die Taxen für Kaufgräber sind:

I. Aelterer Teil, soweit noch Plätze vorhanden:

- | | |
|---|----------|
| a. Für einen Platz in den Anlagen (Hain) auf dem südlichen Teile des Friedhofes | 1200 Mk. |
| b. für einen Platz an den beiden Ringmauern und am Hauptweg | 300 „ |
| c. für Eckplätze an den Quadraten (je 2½ Plätze) | 500 „ |
| d. für die übrigen Plätze an den Quadraten und Nebenwegen | 150 „ |

II. Neuer Teil (Friedhofs-Erweiterung):

- | | |
|--|--------|
| a. Für ein Kaufgrab an den Wegen von mindestens 4,00 m Breite | 300 „ |
| b. für ein Kaufgrab an Wegen unter 4,00 m Breite | 150 „ |
| c. für eine grössere Gräbergruppe bezw. für Grabstätten mit gärtnerischen Anlagen für je 5 qm. | 500 „ |
| d. für eine Grabstätte in neu anzulegenden Hainflächen | 1200 „ |

Für die Herstellung bezw. Abgabe von gemauerten Gruften werden ausser den vorgenannten Platzpreisen nachstehende Preise berechnet:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1) für eine einfache Gruft | 200 Mk. |
| 2) „ „ zweifache „ | 300 „ |
| 3) „ „ dreifache „ | 400 „ |

Auf dem alten Friedhofe an der Platterstrasse befindet sich eine Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Beerdigung; die Benutzung derselben ist für Einheimische kostenlos. Es wird erstrebt, dass alle Leichen aus der Stadt in die Halle verbracht werden sollen. Die dortselbst befindliche Kapelle wird zur Abhaltung der Trauerfeierlichkeit benutzt.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle dagegen wird stadtseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufseher anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, dass diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist.

Wiesbaden, den 1. Februar 1903.

Die Friedhofs-Deputation.